Die Arbeit – ein Ausdruck des Personwesens des Menschen

---

von

Christoph Hölzel

aus Weidenloh /Krs. Pegnitz

1964

1964 B 134

DIE ARBEIT - EIN AUSDRUCK DES PERSONWESENS DES MENSCHEN

Wie sehen die Sozialenzyklika Johannes'XXIII. "Mater et magistra" und das deutsche Arbeitsrecht arbeitsrechtliche Fragen unter diesem Gesichtspunkt ?

Inaugural-Dissertation
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen-Nürnberg

vorgelegt von

Christoph Hölzel
aus Weidenloh /Krs.Pegnitz

Approbiert am 17. Juli 1964

Referent: Professor Dr. L. Schnorr von Carolsfeld

Dekan: Professor Dr. K. H. Schwab

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

Meinem Bruder Franz

in Dankbarkeit
gewidmet

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Einleitung	1
B Methodische Vorbemerkungen	3
I Zu Mater et magistra	3
1) Verhältnis von Mater et magistra zu den früheren Sozialenzykliken der Päpste	3
2) Der besondere Charakter von Mater et magistra; der Stil Johannes' XXIII.	3
3) Die Übersetzungen und ihre Schwierigkeiten	5
II Zum deutschen Arbeitsrecht	5
C Problemstellung und Art der Durchführung	7
1. Abschnitt	9
1. Kapitel	
A Die geistesgeschichtliche Entwicklung	9
I Die Wandlungen der Wortbedeutung von Arbeit in der abendländischen Geistesgeschichte	9
1) Vorbemerkungen	9
2) Wortbedeutung von "Arbeit" bei den einzelnen Völkern	9
a) Griechenland	10
b) Rom	10
c) Frankreich, England	10
d) Deutschland	11
II Die geistesgeschichtliche Entwicklung des Begriffes Arbeit	11
1) Die Auffassung von Arbeiten, Herstellen und Handeln in der Antike (Aristoteles)	12
a) Arbeit	12
b) Herstellen	13
c) Handeln	14

Seite

d) Zusammenfassung 16
2) Frühes Christentum; Augustinus 16
3) Mittelalter; Thomas 17
4) Die Neuzeit 18
a) Luther 18
b) Locke 19
c) Kant, Hegel 20
d) Marx 21
5) Versuche einer Ortsbestimmung in unserer Zeit 23
a) Max Scheler 23
b) Josef Pieper 27
c) Karl Rahner 29

III Zusammenfassung und Ergebnis; eigene Meinung 30

B Die Auffassung von Arbeit in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht im allgemeinen 33

I Stellungnahme in Mater et magistra 33
1) Einkommen aus Kapital und Arbeit 34
2) Sozialer Wert der Arbeit 35
3) Arbeit und materielle Daseinsvorsorge 36
4) Bewertung 37

II Stellungnahme zur Arbeit im deutschen Arbeitsrecht 38
1) Dienstvertragsrecht 38
a) Tatbestand 38
b) Bewertung 41
2) Recht der unerlaubten Handlung 42
a) Tatbestand 42
b) Bewertung 43
3) § 950 BGB, die Spezifikation 45

Seite

4) Andere Gesetze 46
5) Verfassungsvorschriften 46
a) Tatbestand 46
b) Bewertung 47
6) Zusammenfassung und Ergebnis 48

2. Abschnitt (Besonderer Teil) 50

2. Kapitel

Das Recht auf Arbeit und Beschäftigung in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht als Ausdruck des Personwesens des Menschen

A Stellungnahme in Mater et magistra 50

I Das Recht auf Arbeit 50
II Das Recht auf Beschäftigung 54
III Zusammenfassung und Beurteilung 55

B Stellungnahme im deutschen Arbeitsrecht 56

I Das Recht auf Arbeit 56

1) Gesetzliche Grundlagen 56

a) Grundgesetz 56
b) Länderverfassungen 56
2) Die Literatur 57
a) Verfassungsrecht 57
b) Arbeitsrecht 59

3) Die Rechtsprechung 61

II Das Recht auf Beschäftigung 61
1) Gesetzliche Grundlagen 61
2) Literatur 62
3) Die Rechtsprechung 64
a) Entscheidung des BAG 64
b) Entscheidung des BGH 64
c) Beurteilung und Würdigung 65

Seite

3. Kapitel 68

A Mitwirkungsrechte nach Mater et magistra 68

I Pius XII. 69

II Johannes XXIII. in Mater et magistra 72

1) Allgemeines 72

2) Anerkennung einer Rechtspflicht zur Beteiligung 72

a) Grundlagen in Mater et magistra 72

b) Beurteilung 73

3) Arten und Formen der Beteiligungsrechte 74

a) Mitbesitz 74

aa) Grundlagen in Mater et magistra 74

bb) Beurteilung 75

b) andere Beteiligungsrechte 76

aa) allgemein 76

bb) Würdigung 78

c) Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte 78

aa) Gesellschaftsvertrag 79

bb) Mitwirkungsrechte allgemein im Sinne eines Mitbestimmungsrechtes 80

cc) Mitwirkungsrechte ähnlich unserem Mitbestimmungsrecht 82

III Zusammenfassung und Ergebnis 83

B) Verhältnis von Arbeitsvertrag und Gesellschaftsvertrag im deutschen Arbeitsrecht 85

I. Allgemeines 85

II. Die Lehre vom Arbeitsverhältnis 87

1) Das Arbeitsverhältnis - ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis 87

Seite

2) Das Arbeitsverhaltnis - keine reine personenrechtliche Gemeinschaft 88
3) Das Arbeitsverhältnis - überhaupt keine Gemeinschaft 90
4) "Persönliche Verbundenheit" ein Charakteristikum des Arbeitsverhältnisses ? 92
a) Verhältnis zu angrenzenden Verträgen
b) Arbeitsvertrag - Schuldrecht, Kriterium : Direktionsgewalt
5) Wesen des Arbeitsverhältnisses 94
6) Arbeits- und Gesellschaftsverhältnis 98
7) Zusammenfassung und Beurteilung - Geschichtliche Bedeutung des Arbeitsvertrages 101

III. Die Beteiligung der Arbeitnehmer 103

1) Allgemeines - Begriffliche Unterscheidungen 103
2) Das Mitbestimmungsrecht 104
a) Allgemeines 104
b) Die Begründung für das Mitbestimmungsrecht im deutschen Arbeitsrecht 105
c) Kollektivrechtliche Einflüsse auf das Arbeitsverhältnis 108
aa) Allgemeines 108
bb) Die Stellungnahme Sieberts 111
cc) Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts 112
dd) Die Meinung Herschels 113
ee) Stellungnahme 114
c) Entwicklungstendenzen im deutschen Arbeitsrecht 117
d) Zusammenfassung 122

Seite

3) Erfolgs- und Substanzbeteiligung 122
a) Allgemeines - Begriffsbestimmungen 122
b) Entstehung und Grundgedanken der Systeme 125
c) Die einzelnen Pläne 127
aa) Der Gleitze-Plan 127
bb) Der Bachmann-Plan 128
cc) Der DAG-Plan 129
dd) Der Vorschlag der Sozialausschüsse der CDU 129
ee) Der Investivlohn - Vorschlag von Häussler 130
d) Zusammenfassende Kritik 130
aa) Allgemeines 130
bb) Die Einwände im einzelnen 131
cc) Zusammenfassung 133
e) Weitere Bestrebungen, den Arbeitnehmer stärker am Unternehmen bzw. Betrieb teilhaben zu lassen. 135
aa) Praktische Versuche 135
bb) Produktivgenossenschaften 137
cc) Stiftungsunternehmen 137
e) Zusammenfassung 139

C Die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht 141

4. Kapitel 145

Das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer

A Das Koalitionsrecht im deutschen Recht 145

I Verhältnis von Generalnorm zu Spezialnorm im GG 145

	Seite
II Negative Koalitionsfreiheit aus Art. 9 III GG ?	147
1) Entstehungsgeschichte	148
2) Einwände gegen die Herleitung aus Art. 2 I GG	150
3) Schlussfolgerungen für das deutsche Arbeitsrecht	152
III Das Koalitionsrecht und das Personwesen des Menschen	153
1) Allgemeines	153
2) Das Koalitionsrecht und das Verhältnis von Individualismus - Kollektivismus	155
B Das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer nach Mater et magistra	158
I Koalitionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit synonym	158
II Geschichtliche Entwicklung in der Soziallehre der Päpste	158
III Die Aussagen in Mater et magistra	159
1) Der Tatbestand	159
2) Bewertung in Mater et magistra	160
IV Zusammenfassung und Beurteilung	161
C Zusammenfassende Bewertung des Koalitionsrechts in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht	166

Literaturverzeichnis und Zitierweise

Die Entscheidungen der Gerichte werden nach den amtlichen Sammlungen zitiert,

Zeitschriften in der von diesen vorgeschlagenen Weise, die päpstlichen Enzykliken nach den Absatznummern.

Arendt, H.,	Vita activa, Stuttgart, 1960
Aristoteles,	Nikomachische Ethik, Krönerausgabe, Stuttgart 1953
ders.,	Protreptikos, Kröner, Stuttgart 1953,
Arnold, K.,	Bundestagung der CDU-Sozialausschüsse in Köln 1953, Bonn 1953
Augustinus,	Oeuvres complètes de saint Augustin Paris 1872 - 78, Augustinerregel, Epistolae, 211
Bachmann, H.,	Koalitionsrecht - Koalitionszwang in Mensch und Arbeit, 2. Jahrg., München 1950, S. 250
ders.,	Vermögensstreuung durch Tarifvertrag in RdA 1957, 451, Münch., 10.J.
ders.,	Koalitionsrecht - Koalitionszwang, München, 2. Jahrg., S. 250
Ballerstedt,	Deutscher Juristentag, Ausschuss I, Teil I, Reform des Unternehmensrechts, Tübingen 1955
ders.,	Arbeitskraft und Handlungsbegriff, in JZ 1953, 389

Baumbach-Duden,	HGB-Komm., 15. Aufl., München und Berlin 1962
Baur, F.,	Sachenrecht, München und Berlin 1960
Beitzke,	Nichtigkeit, Auflösung und Umgestaltung v. Dauerrechtsverhältnissen, 1948, Bleckede
Besters, H.,	Theoretische Grundlagen und praktische Probleme sozialer Eigentumsbildung, RdA 1959, 241
Bettermann-Nipperdey-Scheuner	Die Grundrechte, 3. Band, 1. Halbband, Berlin 1958
Bogs, W.,	"Die Vereinigungsfreiheit" in AR-Blattei, I. Abschn., Bl. 3
Bötticher, Ed.,	Waffengleichheit und Gleichbehandlung im kollektiven Arbeitsrecht, Karlsruhe 1956
Brecher, F.,	Das Arbeitsrecht als Kritik des bürgerlichen Rechts i. Festschr. für Molitor, München 1962, S. 35
Brentano,	Arbeitergilden d. Gegenwart, Leipzig 1871
Briefs, G.,	Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus, München 1952
ders.,	Eigentumsbildung der Arbeiterschaft in Das Gewerkschaftsproblem gestern und heute, Frankfurt a.M., 1955
Brockmöller, P. Kl. SJ,	Semiliberalismus in "Mater et magistra" in Deutscher Tagespost v. 11./12.5.1962 Nr. 57, Würzburg
Bulla,	Das sozialrechtl.Schutzprinzip als Grundgedanke des Arbeitsrechts, Mitt. d.Dtsch.Arbeitsgerichtsverb. 1957, Nr. 15, S. 1

Büttner,	Eigentumsstreuung über Sozialkapital Der soziale Fortschritt, Heft 4, 1958, S. 77 f.
Congar, Y.,	Der Laie, Stuttgart 1956
CDU-Plan,	Entschliessungen der Bundestagung der Sozialausschüsse d. Christl.Demokratischen Arbeitnehmerschaft, Köln 1953
Cicero,	Vom rechten Handeln (De officiis), Zürich 1953
DAG-Hauptvorstand,	DAG-Plan, Hamburg, Juni 1955
DAG-Plan	Miteigentum der Arbeitnehmer, eine Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg 1955
Damköhler, H.M.,	Zur sowjetischen Auffassung vom arbeitenden Menschen und der Arbeit, TdA 1963, S. 178
David, J.,	Die neue Sozialenzyklika Mater et magistra und der Bildungsauftrag, in Die Sendung, Augsburg, 16. Jahrg., Nr. 5, S. 149, Spt./Okt. 1963
ders.,	Der Einfluss der Sozialtradition romanischer Länder auf Mater et magistra, Orientierung, Zürich, 26. Jahrgang, Nr. 16, v. 31.8.1962
ders.,	"Aktuelle Sozialprobleme im Lichte der neuen Sozialenzyklika" i. Zeitschr. "Orientierung" Nr. 16, v. 31.8.1961, Zürich, S. 165-167
Denecke,	in RGR-Komment. 11. Aufl, Berlin 1959, II. Bd., 1. Teil

Deutscher Juristentag,	Ausschuss III, Reform des Unternehmensrechts, Die Partnerschaft der Arbeitnehmer, Teil II des Berichtes, Tübingen 1957
Dietz,	Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht in Jahresversammlung der Gesellschaft für sozialen Fortschritt, Berlin 1957
ders.,	Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl.,
Dittmar, R.,	Miteigentum - ein prakt. Vorschl., Bonn 1957
Dürig, G.,	Grundrechte und Zivilrechtsprechung, Festschrift f. H. Nawiasky, München, 1956, S. 157
ders.,	Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, Archiv des öffentlichen Rechts, 1956, 123
ders.,	Anmerkung zum Urteil des BVerfG vom 16. 1.1957, 1 BVR 253/56, in JZ 1957, 169
ders.,	in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, München 1963
Eberhard, F.,	Das Arbeitsrecht im Entwurf des GG in RdA 1949, 125, 2. Jahrg.
Enneccerus-Lehmann,	Schuldrecht, Tübingen, 1958
Enneccerus-Nipperdey,	BGB, Allg. Teil 1, 15. A., Tübingen 1959
Even., J.,	Unser Weg zur sozialen Neuordnung. Eigentumsbildung für die Arbeiter, Köln 1953
Farthmann, F.,	Der "personenrechtliche Charakter"des Arbeitsverhältnisses in RdA 1960, 5

Fechner,	Die soziologische Grenze der Grundrechte, Tübingen 1954
Fischer, G.,	Partnerschaft im Betrieb, Heidelberg 55
Forsthoff, E.,	Zur verfassungsrechtlichen Problematik der Investitionshilfe in BB, Heidelberg 1953, 421
Freyer, H.,	Das soziale Ganze und die Freiheit des Einzelnen unter den Bedingungen des industriellen Zeitalters, Göttingen 57
Friedell, E.,	Kulturgeschichte Griechenlands, München 1949
Funnekötter, Th.,	Jedem das Seine. Durch Ertragsbeteiligung zur Eigentumsbildung, Paderborn 1954
Galperin,	Betriebsberater 1949, 374, Grundlagen und Grenzen der Betriebsvereinbarung
Galli, v., SJ.M.,	"Mater et magistra" in "Orientierung" Nr. 14/15, S. 149-152, vom 31.7.1961, Zürich
Gamillscheg, E.,	Etymologisches Wörterbuch der französischen Sprache, Heidelberg, 1928
ders.,	English Dictionary, Oxford 1933, Bd. 6
Gierke, v., J.,	Handelsrecht, 8. A., Berlin, Frankfurt, 1958
Gierke, v., O.,	Deutsches Privatrecht, Band 1, Leipzig 1895
ders.,	Die Wurzel des Dienstvertrages i. Festschrift für Brunner, M ünchen und Leipzig 1904
Gleitze, B.,	"Gedankenaustausch über Eigentumspolitik", Sozialer Fortschritt, Berlin und München, 7. Jahrg., 1958, 32

Goossens, F.,	Erfolgsbeteiligung und Vermögensbildung, München 1961
Gundlach, G.,	Zu den Miteigentumsplänen, Rheinischer Merkur, Köln vom 26.4.1957, S. 3
ders.,	"Gesellschaft" i. Herders Staatslex. Bd. 3, 6. Aufl., 1959, Sp. 817 ff.
ders.,	"Kathol.Soziallehre" i. Herders Staatslexikon, 6. A., 1959, Band 4, Sp. 909
ders.,	Sozialphilosophie, in Herders Staatslexikon, 6. Aufl., 1962, Band 7, Sp.337
Hamann, A.,	"Die Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung im wirtschaftl. Bereich," BB 55, S. 105, "Berufsordnungsgesetze und GG", S. 293
Häussler, E.,	Streikvermittlungsvorschlag i. "Der Gewerkschafter", Frankf.a.M., Nr.6, 7, 1954, S. 21
ders.,	Der Arbeitnehmer von morgen, Mit-Eigner- und Mit-Träger in d.Wirtschaftsgesellschaft, 3. Aufl., 1956
ders.,	"Konturen einer neuen Schicht Arbeitnehmer und Kapitaleigner zugleich", herausgegeb. v.d.Studientagung für Gesellschaftspolitik 1958
Hegel,	Phänomenologie des Geistes ed. Hoffmeister, 6. Auflage, 1952
Heiseke, J.,	Negative Koalitionsfreiheit und tarifliche Schutzklauseln, RdA 1960, 299
Herschel,	"Betriebsvereinbarung oder Betriebssatzung" ?, i.RdA 1948, 47
ders.,	"Vereinbarte Unabtretbarkeit von Lohnansprüchen in Betrieb 1956, 713

Herschel,	"Betriebssatzung oder Betriebsvereinbarung" ? in BA Bl., Stuttgart-Köln, 1954, 731
ders.,	Entwicklungstendenzen des Arbeitsrechts , RdA 56, 161
ders.,	Das Arbeitsrecht in Arbeitsrecht als gewerkschaftl. Aufgabe, AUR 54, 321
Hoeniger, H.,	Einige grundlegende Unterschiede zwischen amerikanischem und deutschem Arbeitsrecht, RdA, 1952, 241
Huber, E.R.,	Wirtschaftsverwaltungsrecht, Band 2, Tübingen 1954
ders.,	Selbstverwaltung der Wirtschaft, Stuttgart 1958
ders.,	Zur Problematik des Gemeingebrauchs an öffentlichen Strassen in DÖV 55, 135
Hubmann, H.,	Besprech. d.Werkes, von Westermann H.: Person und Persönlichkeit als Wert im Zivilrecht, Köln und Opladen, 1957, i. RdA 1958, 36
ders.,	Grundsätze d. Interessenabwägung AcP 155, 85 ff
ders.,	Persönlichkeitsrecht, Münster 1953
Hueck, A.,	in Hueck-Nipperdey I, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Berlin und Frankfurt, 7. Auflage
ders.,	Das Recht der offenen Handelsgesellsch., 2. Auflage, Berlin 1951
ders.,	Gesellschaftsr., 11. A., Lehrb. München und Berlin 1963
ders.,	Festschrift für Herschel, Stuttgart, 1955

Hueck, G.,	Die Betriebsvereinbarung, Münster 1952
ders.,	Zur kollektiven Gestaltung der Einzelarbeitsverhältnisse, Festschrift für Molitor, München und Berlin, 1962, 203
ders.,	Die Betriebsvereinbarung nach dem Betriebsverfassungsgesetz des Bundes, RdA 1952, 366
Hug,	Problem des kollektiven Arbeitsrechts, München 1953
Jellinek, G.,	Allg. Staatslehre, Berlin, 3. Aufl., 1914, (Homburg 1960)
Jünger, E.,	Der Arbeiter, Herrschaft und Gestalt, Hamburg 1932
Kant,	Metaphysik der Sitten (Tugendlehre), Darmstadt 1956
ders.,	Werke, ed. Cassirer, Bd.VI, Berlin 1914
Karakatsanis,	Die kollektivrechtliche Gestaltung des Arbeitsrechtes und ihre Grenzen, Heidelberg 1963
Kaskel-Dersch,	Arbeitsrecht, 5. A., Berlin, Göttingen, Heidelberg, 1957
Kastner, F.,	Probleme des Koalitionsrechts in AuR 53, 161
Kauffmann,	Der Einfluss des kollektiven Arbeitsrechts auf das Einzelarbeitsverhältnis in NJW 1961, S.204 u. 1961, 1645
Klein,	i.v.Mangoldt-Klein, Kommentar zum GG, Berlin 1957
Krüger, H.,	Die negative Koalitionsfreiheit in BB 1956, 969

Krüger, H.,	Neues zur Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung und deren Schranken in NJW 55, 201
Kuhn, H.,	Das Sein und das Gute, München 1962
Kuss, E.,	Mitbestimmung und gerechter Lohn als Elemente einer Neuordnung der Wirtschaft, Duisburg 1950
Larenz,	Lehrbuch des Schuldrechts, Band 1, 6. A., 1963, Band 2, 5. A., 1962, München und Berlin
ders.,	Das "allgemeine Persönlichkeitsrecht" im Recht der unerlaubten Handlungen in NJW 55, 521
Laufke, F.,	"Stiftung" in Herders Staatslexikon, 6. Aufl., Band 7, Sp. 722 ff
Lehmann, H.,	Die Grundgedanken des deutschen Arbeitsrechts, Köln 1922
ders.,	Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt 1959
Leo XIII.,	Rerum Novarum, in Die sozialen Rundschreiben, herausgeg. J.P. Jostock, Freiburg 1961
Leibholz, G.,	Verfassungsrecht und Arbeitsrecht, München 1960
Leisner, W.,	Grundrechte und Privatrecht, München, Berlin 1960
Liermann, H.,	Persönlichkeitsrecht der Stiftung, Ihr Recht auf Name und Wesensart in Sonderdruck Zeitschr. f.bayer. Kirchengeschichte, Jahrg. 32, 1963, 377
Locke, J.,	Treatises, Lockes Werke, Band 5, London 1801

Loesch, v., A.,	Zur Problematik des Miteigentums, Berlin 1961
Mangoldt-Klein, v.,	Komm. z. Bonner GG., 2. Aufl., Berlin und Frankfurt, 1955
Marx, K.,	Das Kapital, Leipzig 1929, Kröners Taschenausgabe, Band 64
ders.,	Die Frühschriften, ed. S. Landshut und J.P. Mayer, Leipzig 1932
Maunz, Th.,	Deutsches Staatsrecht, 12. Auflage, München 1963
Mavridis,	Eingliederungstheorie, Vertragstheorie, und Gemeinschaftsverhältnis in RdA, 1956, 444
Messner, J.,	Die soziale Frage, Innsbruck/Wien/ München, 6. Aufl., 1956
Molitor, E.,	Zur Geschichte des Arbeitsverhältnisses, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 87, 371
Muhler, E.,	Die Soziallehre der Päpste, München 1958
Müller, G.,	Die dem Einzelarbeitsverhältnis vom Arbeitsverband her innewohnende Beeinflussung, Betrieb 1958, 712, 740
ders.,	Schutz der negativen Koalitionsfreiheit in BB 1952, 540, Gedanken zum Koalitionsrecht in Betrieb 1957, 718
Müller-Erzbach, R.,	Rechtsbildung durch Wertschöpfung, ZHR, 88, 173
Müller, H.D.,	Wie verhält sich der § 950 BGB zu dem Satz, dass jeder Arbeiter Eigentümer des Arbeitsproduktes werden soll ?, Jena 1930

Müller, M.,	Die Person und die Institutionen in "Orientierung", 27. Jahrg., Zürich, 15.10.1963, Nr.19, S.211-214
Nell-Breuning, v., O.,	Mater et magistra in Stimmen der Zeit, 169. Band, München, November 1961, S. 116 ff
ders.,	Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht, Berlin 1957
ders.,	Produktivgenossenschaften in Herders Staatslexikon, Band 6, 6. Aufl., Freiburg 1961, Sp. 517 ff
ders.,	Das Lohnproblem i. Zusammenhang mit der Beteiligung des Arbeiters am Sozialprodukt, in Wirtschaft und Gesellschaft heute , Band 1, Freiburg 1956, 410
Nell-Breuning, v., O.,	Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht, Schriften d. Gesellsch. d. sozialen Fortschritts, Band 6, Berlin 1957
ders.,	Christliche Gesellschaftsordnung i. Wirtschaft und Gesellschaft heute, Band 1, S. 1 ff, Freiburg, 1956
ders.,	Einkommensgestaltung i.d.sozialen Marktwirtschaft, Referat vor dem Wissenschaftl. Beirat beim Bundesminister f. Wirtschaft am 23.9.50, i. Wirtschaft und Gesellschaft heute, Freiburg 1956, Band 1, S. 403 ff
ders.,	"Sozialisierung", in Stimmen der Zeit, 1946/47, Band 139, S. 425 ff
Neumann, F.,	Das Arbeitsrecht in der modernen Gesellschaft, RdA 1951, 1 ff
Neumann-Duesberg,	Das Rechtsverhältnis zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber und die Betriebshaftung in NJW 1954, 617

Neumann-Duesberg,	Betriebsverfassungsrecht, Berlin 60
Neumann-Nipperdey-Scheuner,	Grundrechte (1954) Berlin, Band 2
Nikisch,	Arbeitsrecht, Band 1, 3. Auflage, Tübingen 1961
ders.,	Arbeitsrecht, 2. Band, 2. Auflage, 1959, Tübingen
ders.,	Arbeitsrecht, 1. Aufl., Tübingen 1951
ders.,	Individualismus und Kollektivismus im heutigen Arbeitsrecht in RdA, 1953, S. 81
Nipperdey,	in Hueck-Nipperdey II, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6.Aufl., Berlin und Frankfurt , 1959
ders.,	Soz. Marktwirtschaft, in Wirtschaft und Wettbewerb, Düsseldorf, 1954, 215 f
ders.,	Die Würde des Menschen i. Bettermann- Nipperdey - Scheuner, Die Grundrechte, Band 2, Berlin 1954,S.10
Noll, B.A.,	Das Recht auf Arbeit, Stimmen der Zeit, München 1948/49, S. 343
L'Osservatore, Romano,	Mater et magistra, Citta del Vaticano, 15.7.1961, Nr.162,S.1 ff
Palandt,	Kommentar zum BGB, 22. A., München und Berlin 1963
Peters, H.,	Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel, Festschrift für Laun, Hamburg 1953
Pieper, J.,	Musse und Kult, München 1948

Pius XII.,	Weihnachtsbotschaft 1942 (Die Grundelemente des Gemeinschaftslebens) in Utz-Groner, Rdnr. 219 - 271
ders.,	Utz-Groner, Rdnr. 724-745, Radioansprache vom 1.9.1944 (Zur sozialen Neuordnung)
Potthoff-Blume-Duvernell,	Zwischenbilanz der Mitbestimmung, Tübingen 1962
Rahner, K.,	Schriften zur Theologie, Band 4, Einsiedeln 1960
ders.,	Geist in Welt, 2. Aufl., München 1957
Ramm, Th.,	Die Anfechtung des Arbeitsvertrages, Karlsruhe 1955
Reinhardt,	Die Gestaltung der Unternehmensformen, 39. Deutscher Juristentag, Tübingen 1952
Rewolle,	Der Schutz der negativen Koalitionsfreiheit in Betrieb 1950, 594
Schasching, J.,	Das fundamentale Personalprinzip in Gesellschaftspolitische Komm., Bonn, 9. Jahrg., 1962, Nr. 6,7,8, S. 91-93
Scheler, M.,	Arbeit und Ethik, Bern 1955, Dalp - Taschenbuch, erstm. erschienen i.d. Zeitschr. für Philosophie und philosophische Kritik, 114. Bd., H.2, 1899
Scheuner, U.,	Der Staat und die Verbände, Heidelberg 1957
ders.,	Die Auswanderungsfreiheit i.d.Verfassungsgeschichte und im Verfassungsrecht Deutschlands, Thoma-Festschrift, 1951, 200
ders.,	Die Abgrenzung der Enteignung in DÖV 1954, 587

Schlegelberger-Gessler,	HGB-Komm., 2. Band, 4. Aufl., Berlin und Frankfurt 1963, 48
Schnorr von Carolsfeld,	Arbeitsrecht, Göttingen 1954, 2. Auflage
ders.,	Zur Arbeitsleistung im Rahmen von Gesellschaftsverhältnissen; in Festschrift für Hueck, München 1959, S. 261 ff
Schumann, H.,	Handelsrecht, Band I, Wiesbaden 1954
Siebert, W.,	Kollektivnorm und Individualrecht im Arbeitsverhältnis, Festschr. f. Nipperdey, München und Berlin 1955, S. 119 ff
ders.,	Kollektivmacht und Individualsphäre, Betriebsberater 1953, 241
ders.,	Einige Entwicklungslinien im neueren Individualarbeitsrecht in RdA 1958, 366
ders.,	Arbeitsvertrag, i. Handwörterbuch d. Sozialwissenschaften, Band 1, Göttingen 1956
Soergel-Siebert,	Kommentar zum BGB, 9. Aufl,Stuttgart 1962
Sokolowski, P.,	Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprodenz und der modernen Gesetzgebung, Band 1, Neudruck Aalen 1959
Spiegelhalter, F.,	Eigentumsbildung, Pläne und Möglichkeiten, Neuwied/Rhein, 1959
ders.,	Herders Staatslexikon, 6. Auflage, Band 3, Sp.4, Erfolgsbeteiligung, Sp. 4 ff
Spindler, G.,	Mitunternehmertum, Lüneburg 1951

Stahlhacke,	Kollektive Einwirkung auf erworbene Rechte in RdA 1959, 266
ders.,	Berichte über den 43. Deutschen Juristentag in RdA 1960, 384 ff
Staudinger-Nipperdey-Mohnen,	11. Aufl., Berlin 1958
Strauss, L.,	Naturrecht und Geschichte, Stuttgart 1956
Strickrodt, G.,	Stiftungsunternehmen in Handwörterbuch d. Sozialwissenschaften, Stuttgart, Tübingen, Göttingen, 1959, 10. Band
ders.,	Unternehmen unter freigewählten Stiftungssatzungen , Baden - Baden 1956
ders.,	Stiftungs- und Genossenschaftselemente in der Unternehmensverfassung, Archiv f. öffentliche und freigemeinwirtschaftl. Unternehmen, Göttingen 3 (1957)
ders.,	Die Stiftung als neue Unternehmensform, Braunschweig, 1948
von Aquin, Th.,	Summa theologica, deutsche Thomasausgabe, Heidelberg, Graz, Wien, Köln, 1934
ders.,	Summa contra Gentiles, Zürich, 1942 - 1960
Treue, W.,	Deutsche Parteiprogramme 1861 -1961, Göttingen-Berlin-Frankfurt 1954
Trübners	Deutsches Wörterbuch, 1. Band, Berlin 1939
Utz, A.F.,	Recht und Gerechtigkeit, Band 18, deutsche Thomasausgabe, München 1953

Utz, A.F.,	Das Recht auf Arbeit, Archiv f. Rechts- und Sozialphilosophie, Bern / München, 1949, 1950, 350-363
Utz-Groner,	Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII., Freiburg/Schweiz, 1954-61
Vanicek, A.,	Lateinisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg, 1938
ders.,	Griechisch-lateinisches etymologisches Wörterbuch, Leipzig 1877
Walde, A. - J.B. Hofmann,	Lateinisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg, 1938
Wallraff, H.J.,	"Mitbestimmung" in Herders Staatslexikon, 6. Aufl., Band 5, Sp.749 ff
ders.,	Die Institutionelle Eingliederung der Arbeitnehmerschaft in die Industriegesellschaft, Die neue Ordnung, Paderborn, Jahrgang 17, Heft 5, 1963
Wehrle, E.,	Der Warencharakter d. Arbeit, Mannheim 1925
Welty, E.,	Kommentar zu Mater et magistra, 2. Auflage, Freiburg, 1962
ders.,	Sozialkatechismus, Band 3, Freiburg, 1958
Weipert,	in RGR-Komm. zum HGB, 2. Aufl, Berlin 1950, 6
Wernicke,	i. Bonner Kommentar, Hamburg 1954
Westermann, W.C.,	Between Slavery and Freedom, American Historical Review, Band 50, 1945
ders., H.,	Person und Persönlichkeit als Wert im Zivilrecht, Köln und Opladen, 1957

Westphal, Deutsches Arbeitsrecht, Weimar, 1938

Wintrich, Grundrechte, Köln 1957

Wlotzke, O., Entwicklungstendenzen im Arbeitsrecht, RdA 1963, S. 1 ff und S. 44 ff

Niemand zweifelt heute ernsthaft daran, dass wir in einem Zeitalter grosser geschichtlicher Umwälzungen stehen. Der Eintritt des Endes der Neuzeit wurde zu einem so in die Augen springenden Phänomen, dass es seinen verdichteten Ausdruck in dem Werk eines Geisteswissenschaftlers wie Romano Guardini finden konnte, der dieses Thema expressis verbis so formuliert hat.
Mit dem Ende einer Epoche gehen in der Regel immer soziale Krisen einher. Sie sind sozusagen die ständigen Begleiterscheinungen der geistigen Umordnung einer Zeit. Anscheinend konnten diese sozialen Krisen ebensowenig der zu Ende gehenden Neuzeit erspart bleiben wie der ausgehenden Römischen Republik und dem Mittelalter am Übergang zur Neuzeit.

Die Wurzeln für solche Krisen liegen freilich meist tiefer als es von den sozialen Phänomenen her scheinen könnte. Die Hilfsmittel, die notwendig sind, um derartige Wunden in der Struktur einer Gesellschaft zu heilen, müssen daher auch in tieferen Schichten ansetzen. Dennoch kann man es sich mit diesem Hinweis nicht ersparen, auch die zu Tage liegenden, im täglichen Leben sich ständig aufdrängenden Probleme einer Lösung zuzuführen, soweit dies unter den gegebenen Umständen immer möglich ist . -

Ein solcher Beitrag zur Lösung der sozialen Frage sollten auch die Sozialenzykliken der Päpste sein. In ihnen haben sie versucht, Wegweisungen und Richtlinien zu geben, um aus der Unordnung im sozialen Bereich herauszuführen.

Leo XIII. hat in Rerum novarum (1891) sich vor allem mit der Arbeiterfrage und dem Recht auf Privateigentum befasst. Pius XI. hat mit Quadragesimo anno (1931) einen Schritt weiter getan und versucht, ein Leitbild für die gesamte Neuordnung der Gesellschaft zu entwerfen. Pius XII. hat in vielen, vielen An-

sprachen, Briefen und Botschaften Einzelprobleme vertieft und einer genaueren Klärung zugeführt.

In der Sozialenzyklika Johannes'XXIII. (1961) ist die Arbeiterfrage nur noch ein Problem unter anderen, wenn es auch der Reihenfolge der Behandlung nach immer noch den ersten Platz einnimmt. Seine Botschaft steht unter weltweiten Gesichtspunkten: die Völkergemeinschaft, insbesondere die Hilfe für die sogenannten unterentwickelten Nationen ist für ihn das vordringliche Problem der Zeit.

Dennoch kann nicht von einer endgültigen Lösung der sozialen Frage die Rede sein. Mag sie auch nicht mehr so krass in die Augen springen, weil durch den allgemeinen Wohlstand die grösste materielle Not überwunden ist. Die Arbeiterfrage ist solange nicht gelöst, als die Arbeit nicht den Platz einnimmt, der ihr in einem Menschenbild zukommt, das die Möglichkeit einer objektiven Wahrheit als oberste Norm anerkennt. Davon sind wir aber heute in jeder Hinsicht sehr weit entfernt. Es sei denn, man würde sich zu dem paradoxen Axiom unserer Zeit bekennen, die Entproletarisierung in der Proletarisierung aller zu sehen. Wie sehr dies die geistesgeschichtliche Situation unserer Zeit ist, versucht die vorliegende Untersuchung zu zeigen.

B Methodische Vorbemerkungen

I Zu Mater et magistra

1) Verhältnis von Mater et magistra zu den früheren Sozialenzykliken der Päpste

Wenn man arbeitsrechtliche Probleme aus dem Blickfeld der neuesten päpstlichen Sozialenzyklika untersuchen will, kommt man nicht umhin, auf den Zusammenhang hinzuweisen, in dem Mater et magistra mit den voraufgehenden Sozialrundschreiben der Päpste steht. Mater et magistra will sich schliesslich auch selbst so verstanden wissen: als eine Weiterführung der Lehren, die bereits in "Rerum novarum", "Quadragesimo anno" und in der Pfingstbotschaft Pius'XII. von 1941 entwickelt wurden. In einem besonderen, an den Anfang gestellten Teil nimmt sie (Mater et magistra) ausdrücklich auf diese Botschaften der früheren Päpste Bezug und hebt nochmal hervor, was aus ihnen auch für die heutige Zeit Aktualität behalten hat. Dies sind vor allem die allgemeinen Grundsätze aus der Soziallehre der Kirche, wie das Subsidiaritätsprinzip, Verteidigung des Privateigentums als Naturrecht, Anerkennung des Koalitionsrechtes der Arbeitnehmer und die Verurteilung des Liberalismus und des Sozialismus. Überall, wo Johannes XXIII. in Mater et magistra in ganz eigener und neuer Weise die gegenwärtigen sozialen Fragen beurteilt, muss man daher auch den Hintergrund sehen, von dem aus diese Bewertung erfolgt. Auch dort, wo Johannes nicht ausdrücklich auf die Lehren seiner Vorgänger in den vorausgehenden Enzykliken hinweist, muss man doch davon ausgehen - das zeigt schon die ganze Anlage der Enzyklika - , dass sie als selbstverständliche Grundlage vorausgesetzt werden. Wo sich aus Mater et magistra selbst keine völlige Sicherheit gewinnen lässt, ist daher stets auf die früheren Sozialrundschreiben zurückzugreifen.

2) Der besondere Charakter von Mater et magistra
Der Stil Johannes'XXIII.

Von "Rerum novarum", "Quadragesimo anno" und der Pfingstbotschaft Pius'XII. hebt sich Mater et magistra schon durch sei-

nen besonderen Stil ab. Die persönliche Eigenart Johannes 'XXIII. dringt auch in dieser kirchenamtlichen Verlautbarung durch. Ganz allgemein kam man nach dem Erscheinen der Enzyklika im Juli 1961 zu der Überzeugung: Die neue Sozialbotschaft sei weniger doktrinär als alle vorausgehenden. Gleichzeitig wurde aber auch von den mehr systematisch Denkenden die Kehrseite gesehen und als ein Nachteil konstatiert: Mater et magistra lasse es nicht selten an Klarheit fehlen. Dies zeige sich nicht zuletzt im Stil. Und es ist in der Tat nicht gleichgültig, ob man schreibt "esse videntur" oder "sunt". [1] Es spricht daraus ein gewisses Verbleiben im Vorläufigen, ein Noch-nicht-sich-endgültig-festlegen-wollen. Was so einer Formulierung an Klarheit für den wissenschaftlichen Gebrauch fehlt, das kommt auf der anderen Seite einem grösseren Spielraum bei der Interpretation zugute. Es ist sicher nicht zuviel vermutet, wenn man annimmt, dass sich Johannes XXIII. dessen voll bewusst war, aber die Offenheit der Formulierung in Kauf genommen hat in der Erkenntnis, dass alle in einer Sozialenzyklika angeschnittenen Fragen einem sehr raschen Wandel unterliegen können, da sich die geschichtliche Situation sehr rasch ändern kann und die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind.

Dieses Offenlassen der Formulierung hat aber noch einen anderen positiven Sinn: Johannes XXIII. will nicht so sehr fertige Direktiven geben, sondern das ganze Rundschreiben stellt einen einzigartigen Appell an den einzelnen in seiner konkreten Situation dar, die allgemeinen Lehren der Kirche selbständig weiterzudenken und an den Einzelfall anzupassen. Aus dem Schlussteil geht diese Tendenz der Enzyklika noch einmal besonders hervor, wo Johannes XXIII. dazu aufruft, vom Kennen der Soziallehre der Kirche zur sozialen Tat fortzuschreiten. [2]

---

1) Mater et magistra 59 als eines für viele
2) Mater et magistra 226 ff

3) Die Übersetzungen und ihre Schwierigkeiten

Neben diesem persönlichen Stil Johannes' XXIII., der, wie es O.v.Nell-Breuning SJ einmal ausgedrückt hat,[3] nicht selten die Sprache eines wissenschaftlich unbelasteten Menschen spricht, kommt als weitere Schwierigkeit hinzu: Mater et magistra hat mehrere Übersetzungen durchgemacht. Verfasst vom Papst in italienischer Sprache, wurde es in ein ciceronianisches Latein übersetzt. Dabei waren für moderne Ausdrücke oft lange Umschreibungen nötig, die dann bei der Übersetzung in die modernen Nationalsprachen - der lateinische Text ist der vom Papst autorisierte - zu verschiedenen Möglichkeiten bei der Auslegung führen. Es ist deshalb unvermeidlich, obwohl nur der lateinische Text autorisiert ist, bei einer schwierigeren Interpretation auf den italienischen Urtext zurückzugreifen.[4]

II. Zum deutschen Arbeitsrecht

1) Einzelnorm im Arbeitsrecht und Grundgesetz

Im deutschen Arbeitsrecht scheint man dagegen sichere Grundlagen zu besitzen, denn hier sind als fester Ausgangspunkt eindeutige Gesetzesbestimmungen vorhanden. Wenn diesen Eindruck ein im Recht noch unbewanderter Mensch haben kann, so verstärkt sich diese Überzeugung noch, wenn man an die vielen positiven Gesetzesbestimmungen unter dem Aspekt der vorliegenden Arbeit herantritt. Denn wenn es auch bestimmt zutrifft, dass auch die noch so nebensächliche Dinge regelnde Norm von einem leitenden Grundgedanken getragen ist und Ausdruck eines bestimmten Menschenbildes ist, so fällt es doch

---

3) Stimmen der Zeit, München, Nov.1961, S. 116
4) In Mater et magistra 91 italienisch:
communita di persone nelle relazioni,
lateinisch: varietates munerum officiorumque
penitus afficiantur consortionis humanae specie
mit noch vielen anderen Beispielen vor allem für unzutreffende deutsche Übersetzungen P.Kl.Brockmöller SJ in Deutscher Tagespost vom 11./12.5.1962, Nr.57, Würzburg

nicht immer leicht, die tragenden Gesichtspunkte mit Sicherheit herauszufinden. Deshalb ist es unumgänglich notwendig, in den entscheidenden Fragen auf die Fundamentalnormen zurückzugreifen. Diese allerdings finden sich nicht so sehr in den vielen positiven Einzelbestimmungen, als vielmehr in der Grundlage und dem Mass für alle Einzelgesetze: in der Verfassung. Dort ist zumindest andeutungsweise bereits ein Gesamtbild für die gesamte Arbeitsgesetzgebung entworfen, das Bestandteil und Inhalt auch der arbeitsrechtlichen Einzelbestimmungen geworden ist.[5)] Folglich ist jede Norm, die sich nicht mit der Verfassung in Übereinstimmung befindet, nicht mehr gültiges Recht. Je allgemeiner aber die Norm wird, auf die man sich bei der Auslegung stützen muss, um so grösser wird der Spielraum für die Interpretation bzw. um so schwieriger wird es, den präzis gemeinten Sinn für den Einzelfall herauszufinden. Eine mehr als zehnjährige lebendige Entwicklung in Lehre und Rechtsprechung zu den hier einschlägigen Grundrechtsartikeln lässt aber inzwischen genauere Schlüsse zu, welche Stellung das deutsche Arbeitsrecht zu der hier gewählten Fragestellung bezieht.

In welch engem Zusammenhang gerade das Arbeitsrecht mit den Grundrechten steht, hat Leisner[5a)] neuerdings besonders deutlich herausgearbeitet. Er konnte insbesondere an dem Problem der "Privatgewalt" dartun, dass die Entwicklung des modernen Arbeitsrechts nur dann nicht in eine Sackgasse gerate, wenn der innere Zusammenhang mit den die Freiheit schützenden Grundrechten gesehen werde. Ganz allgemein sei das Arbeitsrecht, weil es sich zu einem Rechtsgebiet habe entwickeln können, das den bürgerlich-rechtlichen Kodifikationsprinzipien nicht ausnahmslos unterliege, in weiterem Umfang für das Verfassungsrecht offen.[5b)] Die Lehre von der Drittwirkung der Grundrechte habe besser erkennen lassen, dass eine Reihe bedeutsamer

---

5) Schnorr von Carolsfeld: Die Grundrechte sind stets integrierender Bestandteil aller geformelten Sätze. Arbeitsrecht 2. Auflage, Göttingen, 1954, S. 36

5a) Leisner, Walter, Grundrechte und Privatrecht, München und Berlin 1960, S. 249 ff.

5b) Leisner, Grundrechte und Privatrecht, S. 256 Fussn. 154 b)

Grundrechte der Verfassung nicht nur Freiheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt sind, sondern vielmehr Ordnungssätze für das soziale Leben bilden, die in einem aus dem Grundrecht zu entwickelnden Umfang unmittelbare Bedeutung auch für den Rechtsverkehr der Bürger untereinander haben.[5c)]

C Problemstellung und Art der Durchführung

Wie in der Einleitung schon angeklungen ist, hat sich in der Einstellung zur Arbeit spätestens seit dem 19. Jahrhundert eine grosse Wandlung vollzogen. Aus dem labor improbus der Antike ist ein labor honestus geworden. Denn höchste Auszeichnung scheint es heute zu sein, den Ehrentitel "Arbeiter" tragen zu dürfen. Wer hat heute nicht ein schlechtes Gewissen, wenn er nicht irgendwie das Gefühl haben kann, auch er sei in seinem Beruf irgendwie Arbeiter, zumindest doch Arbeiter des Geistes. Wie es zu dieser Mentalität kommen konnte, die heute wohl als weithin herrschend und die Zeit kennzeichnend bezeichnet werden darf, soll in einem ersten Kapitel dieser Untersuchung herausgearbeitet werden. Nach der Klärung der geistesgeschichtlichen Situation, in der die Arbeit zum Ausdruck des Personwesens des Menschen schlechthin werden konnte, soll in einzelnen Kapiteln untersucht werden, welche Stellung das deutsche Arbeitsrecht und Mater et magistra zu diesen Fragen beziehen. Dass dabei nur repräsentative einzelne Probleme herausgegriffen werden können, dürfte sich aus dem

---

5c) Enneccerus-Nipperdey, BGB Allg. Teil, 15.A., 1959, § 15 II 4; Neumann - Nipperdey - Scheuner, Grundrechte (1954) Berlin, Bd.2, S. 18 f., E.R. Huber, Selbstverwaltung der Wirtschaft, Stuttgart 1958, S. 20; Rechtsprechung: BGHZ 27, 264; BAG, AP Nr.2 zu § 15 KSchG; BAG AP Nr. 4 zu Art. 3 GG. Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 29.6.1962 (SAE Jan./Febr. 1963, Düsseldorf, S.1) von Art. 12 GG festgestellt, dass es nicht nur ein Abwehrrecht gegen die öffentliche Gewalt darstellt, sondern auch in die Privatrechtsbeziehungen eingreift. So auch BVerfGE 7, 377.

begrenzten Zweck einer solchen Untersuchung von selbst ergeben. Ansonsten käme man zu einer Ausweitung ins Uferlose, die zwar in manchen Einzelfragen noch Klarheit zu bringen vermöchte, die aber zu keinen wesentlich neuen Gesichtspunkten mehr führen könnte.

Methodisch soll dabei so vorangegangen werden, dass in der Regel zuerst das einzelne Problem im deutschen Arbeitsrecht und anschliessend in Mater et magistra behandelt wird mit einer Herausstellung der jeweils vertretenen Auffassung. Zum Schluss jedes einzelnen Kapitels sollen dann die Ergebnisse aus den Einzeluntersuchungen zusammengefasst, verglichen und einer kritischen Würdigung unterzogen werden unter dem Gesichtspunkt der gesamten Arbeit: Die Arbeit - ein Ausdruck des Personwesens des Menschen.

1. Abschnitt

1. Kapitel

Die geistesgeschichtliche Entwicklung des Begriffes Arbeit; Auffassung von Arbeit in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht im allgemeinen.

A Die geistesgeschichtliche Entwicklung

I Die Wandlungen der Wortbedeutung von Arbeit in der abendländischen Geistesgeschichte

1) Vorbemerkungen

Allgemein hat sich heute die Erkenntnis durchgesetzt, dass auch Wissenschaft nicht im luftleeren Raum beginnen kann, sondern auf Begriffe und Anschauungen zurückgreifen muss, die vor aller Wissenschaft liegen. Von einem Vorwissen, das wir in der Umgangssprache des Alltags immer schon besitzen, muss auch Wissenschaft ausgehen und von da aus kann sie erst zu einem vertieften Verständnis vordringen. Die einzige Sicherheit, die sich die Wissenschaft verschaffen kann, besteht darin, den in der Sprache des Alltags vorweggenommenen Wortsinn nochmals einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Die Untersuchungen über die Wandlungen im Verständnis des Wortes "Arbeit" beschränken sich auf den europäischen Raum. Erlaubt schien dies deswegen, weil für das Verständnis des Phänomens Arbeit in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht allein die Entwicklung im abendländischen Bereich von ausschlaggebender Bedeutung war. Ganz allgemein darf man aber wohl sagen, dass allein im westlichen Kulturbereich die Arbeit zu einem theoretischen Problem wurde.

2) Wortbedeutung von "Arbeit" bei den einzelnen Völkern

a) Griechenland

Was in dem griechischen "πόνος" alles enthalten ist, begreift man erst, wenn man den Zusammenhang sieht, in dem es seinem Wortstamm nach mit anderen Worten steht. Der gleichen Wurzel entspringt "πενία" und "πεῖνη" wovon das erstere so viel wie Armut und Dürftigkeit bedeutet, das letztere Hunger, Hungersnot, Begierde. Ganz der gleiche Sinn zeigt sich in dem Verbum "πένομαι" das besagt: sich anspannen, abmühen, aus Armut arbeiten, arm sein, entbehren. [1] Darin kommt zum Ausdruck, was die Griechen überhaupt von der Arbeit gehalten haben. Zwar wird im allgemeinen bereits Hesiod als ein Verteidiger des positiven Sinns der Arbeit verstanden, dennoch finden sich auch bei ihm Zusammensetzungen wie "πόνον ἀλιγνοέντα - peinvolle Arbeit" und bei der Aufzählung der Übel nennt er die Arbeit an erster Stelle.[2]

Noch Sokrates musste seine Mitbürger nachdrücklich darauf hinweisen, dass Arbeit keine Schande sei.[3]

b) Rom

Auch das lateinische "labor" hat in erster Linie die Bedeutung von Mühe, Last, Anstrengung, Plage, Kummer, Drangsal, Not; erst sekundär wurde darunter das verstanden, was wir heute mit "Arbeit" meinen. [4]

c) Frankreich, England

Ähnliche Entwicklungen haben "travail" und "labour" mitgemacht. Ursprünglich stand bei beiden das Qual- und Mühevolle

---

1) Vanicek, Alois, Griechisch-lateinisches etymologisches Wörterbuch, Leipzig 1877, S. 1164
2) Arendt, Hannah, Vita activa, Stuttgart, 1960, S. 327
3) Trübners Deutsches Wörterbuch, 1. Band, Berlin 1939, S. 117
4) A. Walde-J.B. Hofmann, Lateinisches etymologisches Wörterbuch, Heidelberg, 1938, S. 739, Vanicek, a.a.O. S. 795

im Vordergrund. Es war überhaupt die erste Bedeutung. Erst allmählich haben sie einen mehr positiven Sinn bekommen und ist die Nebenbedeutung "Arbeit" zum Hauptinhalt geworden.[5)]

d) Deutschland

Auch das deutsche "Arbeit" hat ursprünglich keinen guten Klang, sondern den Sinn von Mühsal, Not. Immer hatte es, wie übrigens auch das englische "labour", die Nebenbedeutung "Geburtswehen", was bei einer näheren Untersuchung des Begriffes Arbeit einen nicht unwesentlichen Zusammenhang aufdeckt.

Die heutige Bedeutung des Wortes Arbeit hat sich erst in einer langen Entwicklung herausgeschält. Während Tacitus von den Germanen noch berichtet, dass der Freigeborene die tägliche Arbeit dem Unfreien überlässt, hat das Rittertum und die Mystik den positiven Wert der Arbeit entdeckt. Es bezeugt sich darin überhaupt eine neue Stellung zur Welt. Luther hat mit seiner Lehre vom allgemeinen Priestertum dann den entscheidenden Schritt vollzogen, wenn auch bei ihm noch das Wort an Stellen gesetzt wird, wo wir heute "Mühsal" sagen würden.[6)]

Seitdem hat sich ein allgemeiner Sinnwandel vollzogen und das Wort "Arbeit" wurde bald für jede menschliche Tätigkeit verwendet. Ihren Höhepunkt dürfte diese Entwicklung in der heutigen Situation erreicht haben, wo selbst das Tun des Priesters und Kultdieners als Arbeit bezeichnet wird.[7)]

II Die geistesgeschichtliche Entwicklung des Begriffes Arbeit

Angesichts dieser geistesgeschichtlichen Situation, wie

---

5) Gamillscheg E., Etymologisches Wörterbuch der französischen Sprache, Heidelberg 1928, S. 860, English Dictionary, Oxford 1933, Band 6, S. 5
6) Trübners D. Wb., a.a.O.S. 117
7) Staatslexikon der Görresgesellschaft, Freiburg, 1957, Bd. 1, Sp. 396 (Herder)

sie auch in der dargelegten Wortetymologie zum Ausdruck kommt, hat H. Arendt eine tiefdringende Untersuchung vorgenommen, in der sie den Zusammenhang mit der Entwicklung der abendländischen Philosophie aufzeigen konnte.[8] Es ist ihr in diesem Werk der Nachweis gelungen, dass auch der vereinfachenden Gegenüberstellung von "vita activa" alle Stufen menschlichen Tuns mit Arbeit gleichgesetzt wurden. In Wahrheit ist aber Arbeit nur ein Ausschnitt aus der menschlichen Betätigung innerhalb der vita activa. Denn neben der "Arbeit" gibt es noch das "Herstellen" und das "Handeln". Durch die starke Betonung der vita contemplativa hat die christliche Tradition allmählich das Bewusstsein von den Differenzierungen innerhalb der vita activa verloren. Die klassische Antike hat hiergegen noch genau unterschieden.

1) Die Auffassung von Arbeiten, Herstellen und Handeln in der Antike (Aristoteles)

Als repräsentativer Vertreter der Auffassung der klassischen Antike soll Aristoteles herangezogen werden.
Die drei Bereiche menschlicher Betätigung kommen nach ihm in der sozialen Gliederung der damaligen Gesellschaft zum Ausdruck.

a) Arbeit

Arbeit war demnach diejenige Tätigkeit, die Sklaven und sonstigen Unfreien zukam. Das Leben dieser Schicht von Menschen war durch ihre Aufgabe gekennzeichnet: das Leben der Freien durch körperliche Betätigung sicherzustellen. Arbeit war die mühevolle körperliche Anstrengung, wodurch die Sklaven für die Aufrechterhaltung des materiellen Daseins sorgten. Diese Schicht von Menschen war in den Kreis der Notwendigkeit einbezogen, dem die menschliche Natur in

8) H. Arendt, Vita activa,
Stuttgart, 1960

diesem Bereich unterliegt. Aus diesem Eingespanntsein in den Kreis der Notwendigkeit entspringt die Geringschätzung der Arbeit bei den Griechen. Das praktische Leben war überhaupt verachtet. Die Antibanausie der Griechen ist beinahe sprichwörtlich geworden. So soll Diogenes einmal geäussert haben, ein einziger logischer Schluss sei ihm lieber als das ganze Reich der Perser. Nach Friedell[9] ist der Begriff des Banausen schwer zu umschreiben. "Sein Gegensatz ist weder der Kopfarbeiter (denn unsere Gelehrten mit ihren Laboratorien und Archiven hätten für Banausen gegolten) noch der sogenannte freie Beruf (denn auch die meisten Künstler galten dafür), sondern als banausisch ist alles verrufen, was Zweck hat, was für Geld geschieht, was man machen muss, was deformiert, was übermässig anstrengt. Selbstverständlich gilt also zunächst jeder Lohnarbeiter . .. als Banause."[10] Arbeit, körperliche Anstrengung ist also eines freien Mannes nicht deswegen unwürdig, weil diese Geschäfte zufällig von der untersten Bevölkerungsschicht verrichtet werden, sondern weil der Mensch damit in den Kreis der Notwendigkeit des materiellen Daseins eingespannt bleibt. Sklave auf höherer Ebene ist aber auch, wer sein Leben damit verbringt, nur Geldgeschäften nachzugehen.[11] Arbeit war den alten Griechen demnach diejenige menschliche Betätigung, die der Notdurft des Lebens entspringend, in dem Kreis der Naturnotwendigkeit eingespannt bleibt.

b) Herstellen

Dem "Arbeiten" steht innerhalb der vita activa gegenüber das "Herstellen". Der sozialen Schichtung nach wird das Herstellen im allgemeinen von den freien Handwerkern besorgt. Sie sind nicht mehr in so starkem Umfang der Notwendigkeit unterworfen; ihre Produkte dienen auch nicht den unmittelbaren Bedürfnissen des menschlichen Lebens. Dennoch bleibt auch der "Herstellende" in begrenztem Umfang ein Sklave, weil er sich durch den Abschluss eines Vertrages

---

9) Egon Friedell, Kulturgeschichte Griechenlands, München 1949
10) E.Friedell, a.a.O.S. 119
11) Aristoteles, Protreptikos, Kröner, Stuttgart 1953,S.8

sich bis zu einem gewissen Grad seiner Freiheit begeben muss und zwar im Interesse der materiellen Daseinsvorsorge für das eigene Leben.[12)]

Andererseits ist kein Werk knechtisch, "durch das man seine Unabhängigkeit sichert oder bewahrt. Dieselbe Tätigkeit kann jedoch ein Zeichen der Knechtschaft sein, wenn sie nicht der grösseren personlichen Unabhängigkeit, sondern dem blossen Überleben dient, wenn sie sich in ihr nicht die Souveränität der Person beweist, sondern die Unterwerfung unter die Notwendigkeit und das Gezwungenwerden."[13)] Die herstellende Tätigkeit ist freier, weil sie imstande ist, eine künstliche Welt von Dingen zu schaffen, die nicht nur Bestand für den Augenblick haben, sondern das Leben des Herstellenden überdauern können. Das Herstellen vermag eine Welt objektiver Geltung zu schaffen, die Beständigkeit garantiert und einen gewissen Freiheitsraum von den unmittelbaren Bedürfnissen des Lebens gewährt. Das Herstellen lässt aus der Natur Kultur werden, während das Arbeiten in die Natur eingespannt bleibt, weil es ausschliesslich dem Regenerationsprozess des Lebens dient, selbst wenn es mit hochkomplizierten Apparaten besorgt wird. So ist das Herstellen jener Zwischenbereich im menschlichen Leben, der bereits eine gewisse Unabhängigkeit von der Notwendigkeit des ewigen Kreislaufes der Natur gewährt, aber noch nicht die Dimension des Menschen erreicht, die die Antike im Bereich des "Handelns" verwirklicht sah.

c) Handeln

Handeln in diesem besonderen Sinne war dem Gebiet der Politik,

---

12) W.C.Westermann, Between Slavery and Freedom, American Historical Review, Bd.50, 1945; aus ähnl. Gründen ist auch d. Arbeitsvertrag im römischen Recht sehr selten, da Arbeiten gewöhnlich von Sklaven verrichtet wurden und beim Arbeitsvertrag die operae, also das blosse Tätigsein, die Mühsal des Arbeitens selbst, nicht das opus, das fertige Resultat der Tätigkeit bezahlt wurde. Bei H. Arendt, a.a.O.S.84

13) H. Arendt, a.a.O. s.S. 334

des öffentlichen Lebens vorbehalten. In der Politik sah der antike Mensch jenen Weltraum, in dem sich das eigentlich Menschliche betätigen und verwirklichen kann. Dies beruht auf folgendem Zusammenhang: Das spezifisch Menschliche wurde in der Beziehung von Person zu Person gesehen, in dem Vermögen des Menschen, mit dem anderen in eine geistig-personale Beziehung zu treten. Das Handeln "ist die einzige Tätigkeit der vita activa, die sich ohne die Vermittlung von Materie, Material und Dingen direkt zwischen Menschen abspielt."[14] Voraussetzung dafür ist, dass viele Menschen die Erde bevölkern, mit denen sich diese Beziehung aufnehmen lässt. Denn mag es zwar einen Sinn haben, sich Lebensunterhalt für sich selbst zu erarbeiten und sich eine Behausung herzustellen, so ist es doch sinnlos, zu handeln durch die Sprache, wenn es keine Hörenden gibt. Deswegen hat die Antike in der Politik, in der die Einzigartigkeit des Menschen im Handeln und Sprechen in Erscheinung tritt und sich bestätigt,[15] nicht nur die conditio sine qua non, sondern die conditio per quam gesehen. Für den Menschen hiess Leben soviel wie "unter den Menschen weilen" (inter homines esse) und Sterben soviel wie "aufhören, unter den Lebenden zu weilen" (desinere inter homines esse).[16]

Das "Handeln", das der Gründung und Erhaltung politischer Gemeinwesen diente, schuf die Bedingungen für eine Kontinuität der Generationen, für Erinnerung und damit für Geschichte.[17] Und trotz der dem Handeln in gewissem Sinn eigenen Ungreifbarkeit und Flüchtigkeit, kommt ihm doch eine potentielle Unvergänglichkeit zu, weil es sich von sich aus der andenkenden Erinnerung des Menschen einprägt. Daher ist der öffentliche Bereich jener Weltraum, den die Menschen brauchen, um nur überhaupt in Erscheinung treten zu können, in einem spezifischeren Sinne das "Werk des Menschen" als das Werk seiner Hände oder die Arbeit seines Körpers.[18]

---

14) H.Arendt, a.a.O.S. 14
15) H.Arendt a.a.O.S. 202
16) H.Arendt a.a.O.S. 15
17) H.Arendt a.a.O.S. 15
18) H.Arendt a.a.O.S. 202

d) Zusammenfassung

So lassen sich die drei Bereiche menschlichen Tuns so charakterisieren, "dass es das eigentliche Merkmal des Herstellens ist, dass es einen definitiven Anfang und ein definitives, voraussagbares Ende hat; und hierdurch allein unterscheidet es sich schon von allen menschlichen Tätigkeiten. Das Arbeiten - gefangen in den Kreislauf des Körpers - hat weder Anfang noch Ende." Es ist eine ewige Wiederkehr, das dem sich ewig fortzeugenden Leben entspricht.[19] Das Handeln hingegen "hat zwar einen klar erkennbaren Anfang, ist aber dann, wenn es erst einmal begonnen ist ... ebenfalls, wenn auch auf andere Weise endlos; auf keinen Fall hat es ein Ende, das man voraussagen und einen Zweck, den man in Gewissheit verfolgen könnte."[20] Die in die Geschichte hineinhandelnde Politik bleibt der Freiheit der mithandelnden Menschen übergeben und vorbehalten.

2) Frühes Christentum; Augustinus

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich deutlich, was man in der Antike unter Arbeit verstand, Es wurde nicht jede menschliche Tätigkeit als Arbeit bezeichnet, wie das bei uns heute üblich ist, sondern nur ein abgegrenzter Bezirk war der Arbeit vorbehalten, der zudem den Charakter der Unmenschlichkeit trug wegen seiner schweren körperlichen Strapazen. Sie war deshalb auch die Aufgabe von "Untermenschen", den Sklaven, dem antiken Ersatz für Maschinen.

Dieses Verhältnis zur Arbeit hat sich durch das ganze Altertum bis weit in die christlichen Jahrhunderte hinein durchgehalten. Durch die noch stärkere Betonung der vita contemplativa erfuhr das Leben der Praxis eine noch grössere Abwertung. Hatte schon Aristoteles in der vita contemplativa die dem Menschen im besonderen zukommende Lebensform gesehen,[21] so kam durch den Stoizismus und die Erwar-

---

19) Siehe auch den etymologischen Zusammenhang mit Gebären, Geburtswehen im Englischen und Deutschen, einst synonymer Gebrauch, siehe S. 11 oben
20) H.Arendt, a.a.O.S. 130
21) Aristoteles, Nikomachische Ethik, Krönerausgabe, Stuttgart, 1953, S. 283, 1177a, 1177b 20

tung der Wiederkunft des Herrn in der jungen Christenheit noch ein rigoristischer Zug hinein. Das Lob auf die Arbeit wurde von christlichen Denkern in früher Zeit daher aus recht eigenartigen Gründen gesungen: Die rein körperliche - also möglichst geistlose Betätigung - ermögliche am besten ein Leben der Beschauung.[22] Dies ist zwar nur der dritte Grund, den Autustinus als Nutzen und Sinn der Arbeit anführt, aber er ist doch für die ganze Einstellung bezeichnend, in der alles tätige Leben unter dem Gesichtspunkt einer einseitigen Betonung der vita contemplativa steht. Im übrigen sei die Arbeit von Vorteil für die Bekämpfung des Müssigganges und als eine Voraussetzung für die Übung der christlichen Nächstenliebe auch notwendig. Von einer Verherrlichung der Arbeit kann also bei Augustinus bestimmt keine Rede sein, zumal er in ihr auch nichts anderes sieht als die gesamte Antike: übermässige körperliche Anstrengung zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes.

3) Mittelalter; Thomas

Nicht viel anders hält es das ganze Mittelalter mit der Arbeit. Nach Thomas ist Arbeit eine Pflicht für diejenigen, die sonst keine Mittel haben, um sich am Leben zu erhalten: "Sola enim necessitas victus cogit manibus operari".[23] Auch er versteht Arbeit ganz im aristotelischen Sinn: als Arbeit mit den Händen, unter körperlichen Anstrengungen. Im Gegensatz zur praktischen Tätigkeit steht auch bei ihm die vita contemplativa: "Vita contemplativa simpliciter melior est quam vita activa."[24]
Von einer Verherrlichung der Arbeit ist Thomas weit entfernt; aber es zeigt sich bereits eine Verengung des Begriffs der

---

22) Aurelius Augustinus, Oeuvres complètes de saint Augustin, Paris 1872-78, Augustinerregel, Epistolae 211
23) Summa contra Gentiles III 135
24) Summa theologica, II 2, 182, 1.u.2.

vita activa: sie ist beinahe ausschliesslich für das reserviert, was man in der Antike unter Arbeit verstand. Wenn damit auch nicht positiv die neuzeitliche Entwicklung innerhalb der vita activa gefördert wurde, so war doch negativ dafür der Boden bereitet. Die Verabsolutierung der vita contemplativa war nur ein anderer Ausdruck für den das ganze Mittelalter beherrschenden Zug zum Divinismus, d.h. die Ausserachtlassung der Zweitursachen der Welt zugunsten der Erstursache Gott.[25] Mit Thomas hatte das Mittelalter seinen Scheitelpunkt erreicht. Was das Mittelalter der Welt als Welt versagt hatte, kündigte sich im Nominalismus bereits an und sollte in unserer Zeit seinen Höhepunkt erreichen: die Verherrlichung der Welt als Welt und damit verbunden die Verabsolutierung der Arbeit zum Nachteil der vita contemplativa. Um diese Sicht der Welt zu sichern, fand man nun auch in der Hl. Schrift genügend Stellen, die diese These stützen sollten. In Wahrheit spricht aber das Neue Testament an vielen Stellen von dem Übel irdischen Besitzes, aber nicht von einem Heil der Arbeit.[26] "Die einzige Tätigkeit, zu der die Predigt Jesu die Hörer anhält, ist das Handeln, und das einzige menschliche Vermögen, das in ihrem Mittelpunkt steht, ist der Glaube, der Wunder wirkt."[27]

4) Die Neuzeit

a) Luther

In Luther fand, was sich im Nominalismus philosophisch vorbereitet hatte, zum ersten Mal seinen eigentlich neuzeitlichen Ausdruck. Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum war die Antwort des religiösen Menschen auf die Frage der Neuzeit nach der Welt als Welt, was dann in einem einseitigen Weiterdenken vom Helden des Glaubens zum Helden der Arbeit geführt hat. In der Philosophie hob zuerst der Franzose

---

25) Yves Congar, Der Laie, Stuttgart 1956
26) Vgl. Matth. 6,19-32; 19,21-24; Mk 4,19; Luk.6, 20-34;18,22-25;Apg.4,32-35
27) H.Arendt, a.a.O.S.310

Descartes die Mathematik auf den Thron der Metaphysik, die Engländer wandten sich schliesslich ganz der Empirie und den Naturwissenschaften zu. Von besonderer Bedeutung in unserem Zusammenhang ist John Locke.

b) Locke

Locke hat zwar noch nicht über die Arbeit als solche philosophiert, in seiner Begründung des Privateigentums als Grundrecht des Menschen nimmt aber die Arbeit eine überragende Bedeutung ein. In der Arbeit fand er den sichersten Rechtstitel zur Begründung des Eigentums.[28] Um das Privateigentum als vorstaatliches Recht begründen zu können, suchte er nach einer Tätigkeit des Menschen, die ganz privater Natur ist, aber zugleich aneignenden Charakter trägt. Diese Tätigkeit des Menschen fand er in der Arbeit. "Indem der Mensch Herr seiner selbst ist und Eigentümer seiner eigenen Person und ihrer Handlungen oder Arbeit, trägt er in sich selbst die grosse Grundlage des Eigentums."[29] Der einzige Weg zum rechtschaffenen Erwerb von Eigentum liegt in der Arbeit. "Wenn daher ein Mensch seine Arbeit, und sei es nur die mit dem Beerenpflücken verbundene Arbeit, mit Dingen vermischt, die niemand gehören, dann werden diese Dinge zu einer unauflöslichen Mischung seines ausschliesslichen Eigentums (des Körpers) mit dem Eigentum, welches niemand gehört, und daher werden sie sein ausschliessliches Eigentum. Die Arbeit ist der einzige Rechtsanspruch auf Eigentum, der auf Naturrecht beruht." [30] Da die Erhaltung und der Schutz

---

28) Damit ist er der erste, der die Rechtmässigkeit des Besitzes von Privateigentum ausschl. auf den Erwerbsgrund Arbeit zurückführt. Zwar hat auch Thomas in der Arbeit einen Erwerbsgrund für das Eigentum gesehen, aber nie in dem ausschl. Sinn wie Locke. Im Mittelalter war immer noch die antike Vorstellung lebendig, dass Eigentum "aut vetere occupatione aut victoria aut lege" entstehe (Cicero, De officiis I 21)

29) John Locke, Treatises, II, Abschnitte 26-30,34,44

30) Treatises II Abschnitte 26-30, 34, 44; siehe auch Leo Strauss, Naturrecht und Geschichte, Stuttgart 1956, S. 246

des Privateigentums die vornehmste und wichtigste Aufgabe des Staates nach Locke ist,[31] ist es ganz natürlich, wenn er im Erwerb von Eigentum die Hauptaufgabe des Menschen sieht. Da dazu aber alleiniger Erwerbstitel die Arbeit ist, folgt aus Lockes Verherrlichung des Eigentums ganz notwendig die Verabsolutierung der Arbeit als alleinige menschliche Betätigungsweise. Er spricht denn auch schon ausdrücklich "von der Arbeit unseres Denkens." [32] Über den Umweg, einen möglichst sicheren Rechtstitel für die Begründung des Privateigentums zu finden, ist Locke als erster zu einer Verabsolutierung der Arbeit gelangt, in der die Arbeit Ausdruck des Wesens des Menschen schlechthin wird.

c) Kent, Hegel

In der deutschen Philosophie kamen Kant und Hegel zu ähnlichen Ergebnissen.

Nachdem Locke von Denken als Arbeit noch in einem unreflexen Sinne gesprochen hatte, war es schliesslich Kant, "der den Übergang zum Begriff des Erkennens als Arbeit fand." [33] Wenn Kant gegen einen "neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie seinen Einspruch anmeldete, wehrte er sich nicht nur gegen die romantische Philosophie der intellektuellen Anschauung, sondern gegen den Gründer der Tradition, für welchen Erkenntnis ihrem Wesen nach theoria, d.i. Schau, bedeutet - gegen Plato als den "Vater aller Schwärmerei in der Philosophie." [34] Während Kant das Denken der Arbeit zurechnet, tat Hegel den folgenreicheren Schritt: Die Arbeit in das Gebiet des Denkens zu rücken.[35] "Das Leben Gottes und das göttliche Erkennen mag also wohl als ein Spielen der Liebe mit sich selbst angesprochen werden; diese Idee sinkt zur Erbaulichkeit und selbst zur Fadheit herab, wenn der Ernst, der Schmerz, die Geduld und die Arbeit des Negativen darin

---

31) Treatises II, Abschnitte 42, 107, 124, 131; The Federalist, Nr. 10

32) Essay, I, 2, § 10: "Denn wenn sie die Kenntnis dieser Prinzipien von der A r b e i t unseres D e n k e n s abhängig machen würden, dann würde dies die ihnen so liebe Freigebigkeit der Natur aufheben."(Keine Hervorhebung im Original)

34) Kant, Werke, ed. Cassirer, VI, S. 487

33) H.Kuhn, Das Sein u. das Gute, Münch. 1962,S.298

35) H.Kuhn, a.a.O.S. 298 ff.

fehlt."[36] Arbeit wurde bei Hegel zum Ausdruck für den dialektischen Weg zu Gott.[37] Was einst die vita contemplativa leisten sollte, ist jetzt durch die Arbeit ersetzt worden. Ihren Höhepunkt und ihren geistesgeschichtlichen Abschluss fand diese Entwicklung im Denken Marx'.

d) Marx

Niemand hat die Arbeit zu der totalen geschichtlichen Bedeutung gesteigert, die die marxistische Geschichtsphilosophie ihr zuweist. An Hegel anknüpfend, indem er ihn zugleich umdeutet, begreift Marx den "wahren, weil richtigen Menschen als Resultat seiner eigenen Arbeit."[38] Durch Arbeit produziert der Mensch sich selbst und seine Geschichte.[39] So wird die Arbeit, ohne selbst einen Wert zu haben, die Substanz und das immanente Mass der Werte.[40] Als Bildnerin von Gebrauchswerten ist sie "eine von allen Gesellschaftsformen unabhängige Existenzbedingung des Menschen, eine ewige Naturnotwendigkeit, um den Stoffwechsel zwischen Mensch und Natur, also das menschliche Leben zu vermitteln."[41] Das Entscheidende an der Marx'schen Theorie der Arbeit ist dies, dass er alles menschliche Tun als Arbeit begreift und sie im Zusammenhang mit den Notwendigkeiten der Natur sieht.[42] Dass die Arbeit unter der Notwendigkeit der Natur steht, das hatte auch die Antike gewusst; deswegen wurde sie auch nicht eines

---

36) Hegel, Vorrede zur Phänomenologie des Geistes, ed. Hoffmeister, 6. Aufl., 1952 S. 20
37) H. Kuhn, a.a.O.S. 299
38) Marx, Die Frühschriften, ed.S.Landshut u.J.P. Mayer, Leipzig 1932, Kröners Taschenausgabe, Band 9, S. XXX
39) Kapital, 1. Kap., 1. Abschn. u.5.Kap. 1.Abschn.
40) Das Kapital, Leipzig 1929, Kröners Taschenausgabe Bd. 64, I S. 294
41) Marx a.a.O.S.22
42) "... durch Arbeit produziert der Mensch sich selbst, durch Zeugung produziert er andere..." Kapital, 1. Kap. 1. Abschn. u.5. Kap. 1. Abschn.

freien Mannes für würdig gehalten. Wer sich in ihren Bannkreis begab, musste notwendig unfrei werden. Anders bei Marx: Er wollte dadurch, dass er jede menschliche Tätigkeit zu Arbeit machte, d.h. in ihr keinen anderen Zweck sehen konnte als die materielle Daseinsvorsorge, sei es nun durch Arbeit mit dem Instrument Kopf oder Hand, die Menschheit in das Paradies der klassenlosen Gesellschaft befreien. In Wahrheit hat er damit nichts anderes getan als auch den Raum des Geistes unter das Gesetz der Notwendigkeit der natürlichen Welt zu bringen. Sämtliche Bereiche der menschlichen Existenz sind damit unter den Druck der materiellen Notwendigkeiten gekommen. Denn Freiheit, die dem antiken Menschen wenigstens im Bereich des "Handelns" garantiert schien, ist nach Marx nichts anderes als Einordnung in von der materiellen Welt bestimmte geschichtliche Notwendigkeit. Damit ist die Welt der Moderne zu einer totalen Arbeitswelt geworden. Arbeit ist in sich selbst sinnvoll geworden. Und das mit Recht: denn "... durch Arbeit produziert der Mensch sich selbst..."[43] Freilich ist damit auch ganz richtig nur ein gradueller Unterschied zwischen Maschine und Mensch, lediglich in der höheren technischen Organisation begründet. Wenn Aristoteles die Sklaven als "lebendige Werkzeuge" bezeichnet hat,[44] so ist das schlimm genug. Zugrunde liegt aber bei ihm doch noch die Auffassung, dass die Sklaven aufgrund ihrer sklavischen Natur zu diesem Zustand verdammt seien, d.h., weil sie Aristoteles nicht in vollem Sinne für Menschen hielt. Anders dagegen Marx: Nach ihm sind alle Menschen nur eine höhere Art von Maschinen, eine besonders hoch organisierte Anordnung von Materieteilchen. Die Befreiung des Menschen aus den Fesseln des Kapitals hat in Wahrheit bei Marx durch eine viel tiefer gehende Verkettung des Menschen an die Materie zu einer allgemeinen Versklavung geführt. Was früher als Last einer bestimmten Schicht von Menschen betrachtet wurde, dazu hat Marx den Menschen der Moderne befreit. Er darf nicht nur mit den Händen unter physischer Anstrengung für die Fristung des materiellen Daseins

---

43) Marx, Die Frühschriften, a.a.O.S.XXX
44) H. Kuhn, a.a.O.S.318

arbeiten, sondern auch mit Herz und Kopf. Die Männer des Geistes müssen die ersten Plätze in der Gesellschaft an die Helden der Arbeit abtreten. Ernst Jünger hat dieser Auffassung des Menschen dichterisch Ausdruck verliehen. Er hat damit dem Geist der Zeit mit dem sie bestimmenden Leitbild seine innere Gestalt gegeben. In der Glorifikation der Arbeit als Äusserung menschlicherSchopferkraft erhöhte der Mensch sich selbst zum alter deus. "Das gilt auch dort, wo die Selbstverherrlichung so offensichtlich aus der Verzweiflung des Menschen über sich selbst stammt, wie bei Ernst Jünger, dem Verfasser des bekannten Prosa-Hymnus auf den Arbeiter."[45)]

5) Versuche einer Ortsbestimmung in unserer Zeit

Die Zeiten einseitiger Verherrlichung der Arbeit können heute als überwunden angesehen werden; dennoch zeichnet sich noch kein neues Menschenbild als allgemein anerkannt und bestimmend ab. In der Krise unserer Kultur, die man mit einem gewissen naiven Euphorismus als pluralistische Gesellschaft bezeichnet, liegen die verschiedensten Auffassungen vom Menschen und damit vom Wert und Sinn menschlicher Arbeit miteinander im Streit. Welche von ihnen siegreich und geschichtsbestimmend aus ihnen hervorgehen werden, lässt sich in diesem Zeitpunkt wohl kaum sagen. Im folgenden Teil sollen einige positive Lösungsversuche unserer Zeit aufgezeigt werden. Am Schluss dieses Abschnitts soll versucht werden, ein eigenes Urteil abzugeben und das Wesentliche an den Lösungsversuchen zusammenzufassen.

a) Max Scheler

Ein neuer Aufbruch in der Philosophie war das Denken Max Schelers. Zu seiner neuen Sicht der Welt kam er durch die Behandlung vieler philosophischer Einzelprobleme. Unter

---

45) H.Kuhn, a.a.O.S. 325, Ernst Jünger, Der Arbeiter, Herrschaft und Gestalt, Hamburg 1932

anderem hat er sich auch in einer Studie dem Problem der Arbeit gewidmet.[46] Scheler kommt zu folgenden Ergebnissen: In dem Wort Arbeit liegen drei Dinge sehr eng beieinander. Es bezeichne erstens eine menschliche, zuweilen auch tierische, oder mechanische Tätigkeit; zweitens das mögliche Produkt einer Tätigkeit und drittens eine Aufgabe, einen bloss vorgestellten Zweck.[47] Dieser dreifache Wortsinn lasse auf eine besonders enge Verbindung von Z w e c k , T ä t i g k e i t und S a c h e schliessen. Zweck, Tätigkeit und Produkt würden für den Begriff kontinuierlich ineinander überfliessen. Sie würden als ein Ganzes gedacht. Der Zweck scheine bei dem Begriff "Arbeiten" gegenüber dem Begriff "Schaffen" nicht über Tätigkeit stehend und diese lenkend, die Tätigkeit nicht über der Sache als solche gestaltend. Marxens Bestimmung der Güter als "geronnene Arbeit", "Arbeitsgallerte" entspreche daher genau der psychologischen Atmosphäre des Begriffes.[48] Alles "Schaffen" sei daher sinnverwandt mit F e r t i g machen, während "Arbeiten" ein Niefertigwerden beinhalte, einen unendlichen Prozess meine.[49] Neben diesem Merkmal des "Nichtfertigmachens", des "Ungeschlossenen" komme noch ein anderes Moment hinzu: "ein z e i t l i c h g e m ä s s d e r S a c h e g e r e g e l t e s Tätigsein."[50] Durch dieses strenge Gebundensein an die Sachgegebenheiten entstehe ein starkes Gefühl der Unlust, weil für das sich selbst bestimmendeSubjekt nur ein sehr geringer Spielraum bleibe. Da bei der Arbeit die Waagschale immer auf der Seite des Unlustmomentes stehen bleibe, rechtfertige sich auch der alte Sprachgebrauch, der "arbeiten" vielfach gleich "leiden", "sich abmühen" gesetzt habe. Auch die antike Wertung der Arbeit zeige an diesem Punkt ihren Wahrheitscharakter, wenn die Verachtung der Arbeit in unserer Kultur in dieser Schärfe auch nicht mehr

---

46) M. Scheler, Arbeit u. Ethik, Bern 1955, Dalp-Taschenbuch, erstmals erschien in der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, 114, Bd., H.2, 1899
47) M. Scheler a.a.O.S. 95 ff.
48) a.a.O.S. 96
49) a.a.O.S.99
50) a.a.O.S.103

möglich sei.[51] Aus diesem Mangel an freier Selbstbestimmung des Subjektes, aus diesem Verwickeltsein des Subjektes in den Prozess des Arbeitens, der die Persönlichkeit dauernd unter äussere Sachgegebenheiten zwinge, folge ganz notwendig, dasseine Tätigkeit umso mehr den Charakter des "Arbeitens" verliere, je mehr sie "geistig" und "leitend" sei. Das Lastmoment tritt dabei immer stärker in den Hintergrund, während das Lustmoment immer stärkeres Gewicht bekomme. Was eben damit zusammenhängt, dass die freie Selbstbestimmung für den Menschen ein Gut an sich ist. Ein Tätigsein ist nach Scheler daher in demselben Masse unlustvoll, "als es 'arbeiten' ist", so dass man "Unlust" sehr wohl als ein notwendiges Merkmal des Arbeitens betrachten könne.[52] In der Abgrenzung des Begriffes der Arbeit von den übrigen menschlichen Möglichkeiten der Betätigung kommt Scheler zu einem ähnlichen Ergebnis wie H. Arendt in ihrer Untersuchung über die "Vita activa"[53]: Das Wort "Arbeiter" sei nicht bloss durch eine blinde Laune des Sprachgebrauchs (oder durch die Arglist einiger Theoretiker) zur sehr bestimmten Bezeichnung der mit elementaren Hantierungen in Industrie und Landwirtschaft beschäftigten Menschenklasse geworden - schon den "Handwerker" unterscheiden wir ja genau vom "Arbeiter". In diesem Sprachgebrauch sei vielmehr die völlig richtige Erkenntnis enthalten, dass dies diejenige Klasse von Menschen sei, die am meisten "arbeitet", d.h., deren Tätigkeit weit mehr als die Tätigkeit einer anderen Klasse ein Einordnen in vorgegebene Zwecksysteme sei, und deswegen sei es auch richtig, für sie das Wort "Arbeiter" als spezifische Berufsbezeichnung anzuwenden. Erst wenn die Tendenz vorliege, dass ein Mensch im "arbeiten", d.h. im tätigen regelmässigen Sich-Einordnen in ihm von anderwärts her gegebene Zwecksysteme aufgehe, würden wir ihn einen "Arbeiter" nennen. Der Gelehrte, Künstler, Industrielle, Kaufmann, Handwerker "arbeitet" nach Scheler auch; aber das selbständige, vernünftige Zwecksetzen lasse das spezifische "arbeiten" in

---

51) a.a.O.S. 104
52) a.a.O.S. 105
53) siehe oben S. 16 ff.

diesen Berufen mehr zurücktreten. Im übrigen empfehle es sich, anstatt des Begriffspaares "körperliche" und "geistige" Arbeit das Begriffspaar "qualifizierte" und "nichtqualifizierte" Arbeit in die Wissenschaft einzuführen. Sonst würden Gegensätze fixiert, wo in Wirklichkeit kaum feststellbare allmähliche Übergänge vorhanden seien. Diese Ausdrucksweise vermeide es auch, gleich eine Wertung damit zu verbinden, wie es bei "körperlich" und "geistig" der Fall sei.[54] Was die geistig-sittliche Bewältigung des Problemes der Arbeit anbetrifft, so erwiesen sich dazu die modernen Theorien des Liberalismus und des Sozialismus als ungenügend. Der Sozialismus, ein Liberalismus mit umgekehrten Vorzeichen,[55] setzt den Wert des "Arbeitens" absolut, wenn er diesen Ausschnitt aus der Betätigungsweise der menschlichen Existenz als Schöpferin aller Werte bezeichnet.[56] Nach dieser Theorie muss dann "arbeiten" nicht nur die erste, sondern die einzige sittliche Pflicht sein, arbeitsfreie Zeit kann vom Sozialismus daher auch nur als eine Arbeitspause begriffen werden, die es ermöglichen soll, neue Kräfte für die Lebensaufgabe zu sammeln: nämlich für die Arbeit.

Dass man auch ohne Christentum zu einem anderen Ergebnis kommen kann, dürfte ein kurzes Zitat aus Aristoteles zeigen. Er war der Meinung: ἀσχολούμεθα γάρ, ἵνα σχολάζωμεν : Wir sind unmüssig, um Musse zu haben.[57] Am Ende einer langen Geschichte ist das Abendland zu einer gerade entgegengesetzten Bewertung des Phänomens Arbeit gekommen. Diesen Verkehrungen sucht Scheler entgegenzutreten, indem er verlangt, dass es vom Staat her garantiert bleiben muss, dass der arbeitende Mensch seinen freien Sonntag habe, an dem er genug Musse hat, um sich auf seine göttliche Bestimmung zu besinnen, sich zu bilden und zu freuen.

---

54) a.a.O.S. 106 u. 107
55) a.a.O.S. 123/4
56) "Die Arbeit ist die Schöpferin alles Reichtums und aller Kultur", heisst es in dem Gothaer Programm der Sozialdemokratischen Partei; Treue Wolfgang, Deutsche Parteiprogramme 1861-1961, Göttingen-Berlin-Frankfurt 1954, S.66
57) Aristoteles, Nikom.Eth. 1177 b 4-5

Im übrigen müsse die Arbeitszeit so geregelt sein, dass der Arbeiter seinen Aufgaben in Familie, Staat und Kirche in vollem Umfange nachkommen könne.

b) Josef Pieper

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat Josef Pieper dem Problem der Arbeit eine eindringliche Studie gewidmet.[58] Er hat herausgestellt, dass man den Wert der Arbeit im Sinnganzen des menschlichen Lebens dann nicht richtig verstanden hat, wenn alles menschliche Tun zu Arbeit wird, wenn ein Teilbereich aus dem menschlichen Tun für die ganze Existenz absolut gesetzt wird. Wenn der Sinn des menschlichen Lebens nur darin bestehen sollte, das Notwendige für den täglichen Lebensunterhalt zu beschaffen, wozu natürlich ein bestimmter K o n s u m von sogenannten Kulturgütern gehört, bleibt der Mensch in der Immanenz stecken und wird selbst zu einem materiell manipulierbaren Wesen. Die Entproletarisierung besteht dann in einer äusserlichen Überwindung der Klassengegensätze derart, dass alle Proletarier werden,[58a] dass sich der Geisteswissenschaftler, der Gelehrte erst dann wohlfühlt, wenn er sich selbst in der Kategorie des Arbeiters sieht. Die Tätigkeit ist im Prinzip dieselbe, verschieden sind nur die Werkzeuge: bei einem ist es zufällig der Kopf, bei anderen die Hand. Der Anspruch, der hinter dem Begriff des "Kopf-" bzw. "Geistesarbeiters" steht, ist kein anderer als der: "Nicht allein der Lohnarbeiter, nicht nur der Handarbeiter, nicht allein der Proletarier, sondern auch der Studierte sei Arbeiter, eben 'Geistesarbeiter'; auch er sei eingespannt in das System der sozialen Arbeitsteilung, auch er sei an seine Funktionsstelle gebunden; auch er sei Funktionär in der totalen Arbeitswelt; möge er 'Spezialist' genannt werden, in jedem Falle sei er Funktionär."[59] Damit ist von Pieper klar gesehen, dass dort alles menschliche Tun zu Arbeit geworden

58) J. Pieper, Musse und Kult, München 1948
58a) S. auch Leisner Walter, Grundrechte und Privatrecht, S. 255
59) J. Pieper, a.a.O.S. 37

ist, wo es eingespannt wird in die Notwendigkeiten eines materiellen Prozesses, wo alles Tun darin seinen Sinn findet, in den Notwendigkeiten der Vorsorge für das biologische Leben aufzugehen. Im Ausdruck "Geistesarbeiter" ist diese moderne Lebensbetrachtung auf den Begriff gebracht.

Eine Lösung dieser Schwierigkeiten hofft Pieper in einer Besinnung auf den Sinn der "artes liberales" zu finden. Die artes liberales unterscheiden sich nach ihm von den artes serviles wie das Honorar vom Lohn. "Die 'freien Künste' werden honoriert, die 'knechtlichen' entlohnt. Im Begriff des Honorars ist eingeschlossen, dass eine Unvergleichlichkeit bestehe zwischen Leistung und Entgelt, dass die Leistung 'eigentlich' nicht zu bezahlen sei. Lohn dagegen (in dem zugespitzten Sinn, in dem er sich vom Honorar unterscheidet) besagt: Bezahlung der Ware 'Arbeit'; die Leistung ist abgeltbar durch Entlohnung, es bleibt keinerlei Inkommensurabilität. Darüber hinaus bedeutet Honorar: Beitrag zum Lebensunterhalt, während Lohn (wiederum in dieser zugespitzten Bedeutung) die Bezahlung der isolierten Arbeitsleistung meint, ohne Rücksicht auf den Lebensbedarf des Leistenden."[60] Weil aber in unserer Zeit jede Tätigkeit als bezahlbar aufgefasst wird, auch dort, wo noch die Fiktion vom "Beitrag zum Lebensunterhalt" aufrechterhalten wird,wie z.B. in unserer gesellschaftlichen Verfassung beim Beamten, ist es doch weithin üblich geworden, sich den Stundenlohn auszurechnen und darin die Gegenleistung für die dem Staat erbrachte Arbeit (Dienste) zu sehen. Wenn es auch wenig Sinn haben mag, in unserer Zeit die Unterscheidung zwischen "artes liberales" und "artes serviles" für den täglichen Gebrauch wieder einzuführen, so kann doch der tiefere Sinn, der dahinter steht, auch für unsere heutige geistige Situation noch etwas aussagen. Die "artes serviles" wären dann nicht in dem etwas veräusserlichten Sinn aufzufassen, wonach ihnen die mehr körperlichen Arbeiten zuzurechnen wären, sondern dann müsste alles unter diesen Bereich fallen, was aus einer knechtischen Gesinnung kommt. Servil kann dann allerdings auch das Tun des soge-

60) Pieper a.a.O.S. 72

nannten Geistesarbeiters sein, wenn er in seinem Beruf nichts anderes zu sehen vermag als eine Grundlage für die materielle Daseinsvorsorge, modern ausgedrückt, wenn er lediglich einen Job hat, der je nach den Wellenschlägen der Konjunktur gewechselt wird. "Liberal" kann aber dann auch eine menschliche Betätigung sein, die in einem oberflächlichen Sinn den "artes serviles" zugerechnet werden müsste. Denn in richtigem Geiste erfüllt und als einen notwendigen Platz im sinnvollen Ganzen des gesellschaftlichen Zusammenwirkens gesehen, hat eine solche Tätigkeit nicht nur objektiven Wert als Beitrag für das Ganze, sondern auch subjektiv als Möglichkeit der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit im Rahmen der von der Anlage her vorgegebenen Möglichkeiten.

c) Karl Rahner

Dennoch kann der Unterschied zwischen Arbeit, Herstellen und Handeln nicht ganz verwischt werden. Die in der Realität vorgegebenen objektiven Möglichkeiten bringen auch subjektiv gewisse Grenzen in der Entfaltung der Persönlichkeit mit sich. Dies hat Karl Rahner richtig gesehen, wenn er sagt, dass sich der Mensch mit Recht die Technik schaffe, um sich von der Notwendigkeit zu entlasten, um der Wirtschaftsgüter willen lange arbeiten zu müssen. Denn das tue er notwendig um seiner selbst willen. Der Mensch wolle sich befreien, um zu sich selbst zu kommen, um sein eigentlichstes Wesen zu treiben. Das dürfe nicht als ein Ideal des abstrakten Geistes verstanden werden. Denn als menschlicher Geist sei er nach seinem ureigensten Wesen leibhaftiger Geist, der dadurch sich subjektiv vollzieht, dass er objektive, raum-zeitlich manifeste Kulturgüter schafft. Er wolle sich in jedem Falle selbst vollziehen. Und das tue er a l s solcher noch nicht, indem er die biologische Daseinsbehauptung a l s solche betreibe. Diese werde zwar auch m i t Geist betrieben (denn der Mensch sei ja nicht nur ein Instinktwesen, das es sich leisten könne, ohne Geist biologisch sich zu erhalten). Aber diese biologische Erhaltung selbst stehe beim Menschen nochmal im Dienst

des personalen Geistes, der sich als biologisch Lebendiger nur unter Beihilfe des Biologischen vollziehen könne. Weil dem so sei, darum könne a u c h in der wirtschaftlich nutzhaften Arbeit das Personalgeistige vollzogen werden, fange der Mensch als personaler Geist nicht erst dort an, wo die Arbeit als mühsame, geplante und wirtschaftlich nutzhafte Tätigkeit aufhöre, was das Christentum immer gewusst und sowohl gegen die antike wie liberalistische Abwertung der manuellen Arbeit immer betont habe. Der Geist allerdings komme in seiner eigenartigen Tiefe und Höhe über das bloss Biologische hinaus nur dort zu seinem ausdrücklichen und nicht mehr als blosses Mittel zur Erhaltung des Biologischen dienenden Selbstvollzugs, wo der Mensch eine Tätigkeit vollziehe, die keinen unmittelbaren materiellen Nutzen habe.[61)]

III Zusammenfassung und Ergebnis; eigene Meinung

Zwischen den beiden extremen Auffassungen darüber, was das Wesen der Arbeit ausmache, die in dem geistesgeschichtlichen Spannungsfeld von Aristoteles und Marx entwickelt wurden, kommt meines Erachtens die Aussage K. Rahners den sachlichen Gegebenheiten am nächsten.

Aristoteles hat die Arbeit dem untermenschlichen Bereich zugerechnet. Marx hat sie zum schlechthinnigen Ausdruck des Menschen gemacht. Beiden Auffassungen liegt ein Menschenbild zugrunde, das eine Seite überbetont. Während Aristoteles aus der Leibverachtung der griechischen Philosophie heraus die Arbeit als im wesentlichen körperliche Betätigung total abwertet, erhebt sie Marx aus seiner Philosophie des Materialismus heraus zum Ausdruck höchster menschlicher Daseinsweise. Die richtige Lösung liegt hier wie meist in der Mitte: Der Mensch ist nicht nur Geist; er ist aber auch nicht nur Materie. Er ist vielmehr ein Wesen, das, in seiner

---

61) Karl Rahner, Schriften zur Theologie, Bd. 4, Einsiedeln 1960, S. 478/9

ganzen Existenz gesehen, durch beide Bereiche hindurchreicht mit einer Dominanz des geistigen Teils. Geist hier allerdings weniger verstanden als Intelligenz, als gut funktionierender Verstand, sondern vielmehr als die Fähigkeit zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe, d.h. mit der Fähigkeit, die Dinge zu erkennen, wie sie wirklich sind und mit den Dingen sachgerecht umgehen zu können, aus der Einsicht in ihre eigene Werthaftigkeit. Geist als das verstanden, was kurz ausgedrückt das Neue Testament meint, wenn es von pneuma spricht.

Aus dieser Sicht des Menschen heraus muss Arbeit als die Betätigungsweise eines Wesens angesehen werden, das aus seiner Leibstruktur heraus noch in gewissem Umfang den Notwendigkeiten eines streng kausalen, biologischen Naturablaufes unterworfen ist, aus seiner Geistnatur heraus sich aber seiner Materieabhängigkeit bewusst ist und sie daher in Freiheit übernehmen kann. Weil Arbeit daher immer notwendig auch eine geistdurchwaltete Tätigkeit des Menschen ist, ist sie auch immer ein Ausdruck des Personwesens des Menschen. Wie es keine rein von der materiellen Substanz unabhängige, geistige Betätigung des Menschen gibt, so zeigt sich auch in der stumpfsinnigsten körperlichen Arbeit noch eine Spur von Geist. Alles Tun des Menschen ist von irgendeiner Seite her vom Geist geprägt, selbst dort, wo es der Mensch bewusst zu leugnen bestrebt ist, wie im Marxismus. Denn auch zu dieser Lüge ist der Geist noch notwendig, wenn ein solches Umgehen mit der Geistigkeit des Menschen auch letzlich zu seiner Deformierung führen muss.

Wenn so kein Bezirk in der menschlichen Natur sich gänzlich vom Geist emanzipieren kann, ohne unmenschlich zu werden, so kann doch die Arbeit nicht zum Ausdruck des Menschen schlechthin werden, denn einseitige körperliche Betätigung hat auf den Menschen eine deformierende Wirkung, die Besin-

nung auf die wesentlichen menschlichen Dinge bleibt dort verschlossen, wo jemand ständig unter der Monotonie eines körperlichen schwer in Anspruch nehmenden Tagesablaufes steht. Eine gewisse Entlastung von der Notwendigkeit und dem Druck der materiellen Daseinsvorsorge lässt erst das entstehen, was den Menschen aus der Natur heraushebt: die Kultur. Und das ist eben in seinem Wesen begründet: er ist nicht in den Kreislauf der Natur eingespannt, sondern erhebt sich in Freiheit aus ihr heraus und hat so die Möglichkeit, umgestaltend in sie einzugreifen. Eine sublimere Art von Versklavung und von Verkettung in die äusseren Notwendigkeiten ist es aber, wenn man den Menschen wieder nur zu einer Funktion der vom Geist geschaffenen Zivilisation machen will. Dann wird diese sogenannte Kultur nur zu einer sublimen Art von Natur mit allen in diesem Bereich herrschenden Notwendigkeiten, was zu einer Befreiung des Menschen und zu seiner Entlastung führen sollte, um ihm immer mehr die Möglichkeit zu geben, sich auf sein eigentliches Wesen zu besinnen, sich seiner ewigen Bestimmung bewusst zu werden, hätte dann nur dazu geführt, ihn einer totaleren Versklavung auszuliefern. Vom Gesichtspunkt der totalen Arbeitswelt her muss das Tun des Menschen in der kultischen Handlung als die sinnloseste und unnützeste Beschäftigung erscheinen, weil es keinerlei materiellen Nutzen abwirft.

Etwas mehr liberal gesinnte Leute werden eine derartige Beschäftigung als privates Hobby gern zugestehen. Dass in ähnliche Richtung die Mentalität der überwiegenden Mehrheit der zivilisierten Menschheit geht ohne einen Unterschied von Ost und West, wird heute niemand mehr ernsthaft bestreiten wollen. Der Mensch aber ist eine Einheit, auch in negativer Richtung. Wo die alten Götter verdrängt werden, treten neue, andere an ihre Stelle. Arbeit ist dann nicht mehr e i n Ausdruck des Personwesens des Menschen, sondern d e r Ausdruck der Menschlichkeit schlechthin. An den Ursprüngen Europas waren einst andere Auffassungen bestimmend. Das möge zum Schluss noch ein Zitat belegen:

Die Götter, sich erbarmend über der Menschen zur A r b e i t geborenes Geschlecht, haben ihnen, zur Erquickung in der Mühsal, die wiederkehrenden Götterfeiern gesetzt und ihnen zu Festgenossen die Musen und den Musenführer Apollon und den Dionysos gegeben, auf dass sie, sich nährend im festlichen Umgang mit den Göttern, wieder Geradheit empfingen und Richte.

(Platon, Nomoi, 653 d)[62)]

B Die Auffassung von Arbeit in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht im allgemeinen

I Stellungnahme in Mater et magistra

Allgemeines; zum Begriff Arbeit im folgenden

Im vorausgehenden Abschnitt wurde der Versuch unternommen, die Arbeit aus ihrem ganzheitlich menschlichen Bezug und aus ihrem Sinn heraus zu verstehen und zu definieren. Auf dem Hintergrund dieser Bestimmung der Arbeit sollen nun die Auffassungen von der Arbeit in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht untersucht werden. Wichtigster Gesichtspunkt bleibt dabei stets, inwieweit in beiden Gebieten die Personbezogenheit jeder Art von Arbeit gesehen wird.

Wie schon in den Vorbemerkungen angeklungen ist, hat die Arbeit als solche in der Sozialenzyklika Johannes'XXIII. eine Bewertung erfahren, die sich von den Rundschreiben der vorausgehenden Päpste in bemerkenswerter Weise abhebt.[62a)] Wie weit dabei die Arbeit als ein Ausdruck des Personwesens des Menschen gesehen wird, soll nun im einzelnen untersucht werden. Die neue Einschätzung der Arbeit lässt sich zum Teil aus direkten Formulierungen entnehmen, zum Teil muss sie aus dem Zusammenhang erschlossen werden.

---

62) Übersetzung: J. Pieper, a.a.O.S.11

62a) Wallraff, Hermann J., Die institutionelle Eingliederung d.Arbeitnehmerschaft in die Industriegesellschaft, Die neue Ordnung, Paderborn, Jahrgang 17, Heft 5, 1963, S.374

1) Einkommen aus Kapital und Arbeit

In Mater et magistra 106 sagt Johannes XXIII., dass man sich heute vielfach mehr um die Erlernung eines Berufes als um Eigentumserwerb bemühe. Man schätze das Einkommen, das auf Arbeitsleistung oder einem davon abgeleiteten Rechtsanspruch beruhe, höher ein als das Einkommen aus Kapitalbesitz oder daraus abgeleiteten Rechten. In Mater et magistra 107 nimmt der Papst folgendermassen Stellung dazu: Das entspreche vollkommen dem eigentlichen Wesen der Arbeit. Denn diese sei unmittelbar Ausfluss der menschlichen Natur und deshalb wertvoller als Reichtum an äusseren Gütern, denen ihrer Natur nach nur der Wert eines Mittels zukomme. Die Entwicklung zu diesem Verständnis der Arbeit sieht Johannes XXIII. als einen echten Ausdruck menschlichen Fortschritts.[62b)]

Hier ist nur noch einmal hervorzuheben, was die Enzyklika selbst schon mit aller Deutlichkeit sagt: Dass die Arbeit ein u n m i t t e l b a r e r Ausfluss der menschlichen Natur sei. Damit ist in Mater et magistra die Arbeit als ein Ausdruck des Personwesens des Menschen charakterisiert. Dass unter der menschlichen Natur vor allem das Personwesen verstanden wird, davon darf in einer päpstlichen Lehräusserung ohne besondere Begründung ausgegangen werden. Mit dieser Stellungnahme ist die Personnähe zum eigentlichen Kriterium für die Bewertung geworden. Die Enzyklika gibt damit Tendenzen Raum, die mehr das dynamische Moment am Menschen betonen. Und es darf wohl mit Recht gesagt werden, dass dies in höherem Grade dem eigentlichen Wesen des Menschen entspricht. Denn auch bei der Arbeit will er sich in vollem Umfang als Mensch betätigen und so sein Wesen in Freiheit verwirklichen. Es ist deshalb ganz folgerichtig, wenn die Enzyklika in Mater et magistra 112 zwar den naturrechtlichen Charakter des Pri-

---

62 b) D a v i d , Jakob, Die neue Sozialenzyklika Mater et magistra und der Bildungsauftrag, Die Sendung, Augsburg, 16. Jahrgang, Nr.5, Sept.Okt.1963, S. 151

vateigentums nochmals hervorhebt, aber gleichzeitig betont, dass der Arbeit insofern ein Vorrang zukomme, als das Eigentum doch von der Fruchtbarkeit der Arbeit lebe und von ihr her seine Bedeutung erlange.

Damit hat sich Johannes XXIII. bewusst oder unbewusst der Ansicht Lockes angeschlossen. Dieser sah, wie oben erwähnt, die sicherste Begründung des Privateigentums darin, dass es letztlich ein Teil der Person selber sei, der von ihr abgetrennt in der Aussenwelt stehe. Deswegen könne die Person auch über das Privateigentum verfügen wie über sich selbst. Ein Angriff auf das Privateigentum bedeutet einen Angriff auf die Person.[63)]

Wenn sich in Mater et magistra auch keine so scharfe Formulierung findet, so zeigt sich doch im Zusammenhang mit anderen Stellen, wie hoch die Arbeit als ein Ausdruck des Personwesens des Menschen eingeschätzt wird. So wird in Mater et magistra 82 gesagt, dass in der menschlichen Natur das Bedürfnis angelegt sei, durch Arbeit zur Entfaltung der Persönlichkeit zu gelangen. - Die Arbeit wird also bewusst als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung angesehen. Von der aristotelischen Einstellung zur Arbeit, die noch im Mittelalter weithin die vorherrschende war, ist hier nur noch wenig zu spüren. Die Arbeit ist hier nicht mehr etwas Untermenschliches; sie wird vielmehr als ein positiver Wert für die Entfaltung der Person betrachtet.

2) Sozialer Wert der Arbeit

Mater et magistra 90 erblickt in der Arbeit ein Mittel zur Steigerung der Verantwortung und Mater et magistra 92 fordert dazu auf, die Arbeit nicht nur als Mittel des Erwerbs

63) Locke, Second Treatise of Civil Governement, Section 26; zitiert n. Arendt, Vita activa, S. 66 u. 100, Stuttgart 1960

aufzufassen, sondern auch als Pflichterfüllung und Dienst an der Gemeinschaft. Damit ist klargestellt, dass Arbeit als Mittel zur Persönlichkeitsbildung nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern immer in ihrem Bezug zur sozialen Umwelt zu sehen ist. Arbeit ist demnach ein Mittel zur allseitigen Bildung der Persönlichkeit.

3) Arbeit und materielle Daseinsvorsorge

Es wird aber nicht übersehen, dass die Arbeit gleichzeitig im Dienst dermateriellen Daseinsvorsorge steht. Die Früchte der Arbeit müssen dazu dienen, das biologische Weiterleben des Menschen zu sichern. Nur darf dies nicht der ausschliessliche Zweck werden (Mater et magistra 92). Denn auch die unter der Notwendigkeit des biologischen Daseins stehende Tätigkeit soll noch mit in das Personwesen hineingenommen werden. Dies wird nochmal recht deutlich, wenn Johannes XXIII. in Mater et magistra 256 sagt, dass es durchaus dem Plan der göttlichen Vorsehung entspreche, wenn sich die Menschen bilden und vervollkommnen im Vollzug ihrer täglichen Arbeit; und dies auch dann, wenn man seine Arbeit rein zeitlichen Dingen widmen müsse. Die tägliche Arbeit müsse dazu dienen, die Pflichten den Mitmenschen gegenüber zu erfüllen und in der Verbundenheit mit Gott zu leben. Sie soll zur grösseren Ehre Gottes getan werden. Die Arbeit ist als ein Gottesdienst aufzufassen.

Damit ist der Arbeit wohl die höchste Auszeichnung zuteil geworden, die man sich denken kann. Dennoch wird sie nicht wie bei Karl Marx[64] zur höchsten menschlichen Betätigung schlechthin erhoben, sondern es wird mit einem gewissen Bedauern festgestellt, dass die meisten Menschen ihr Leben in Arbeit zeitlichen Dingen widmen müssen.

---

64) Karl Marx, Kapital, 1. Kap.
1. Abschn. und 5. Kap.
1. Abschn.

4) Bewertung

Der Grund für diese Einstellung zur Arbeit war eigentlich schon in Rerum Novarum, und wenn man es genau nimmt, bereits bei Thomas von Aquin gelegt, wenn er erklärt, dass die Produktion von Gütern durch Arbeit aus der Natur des Menschen komme.[65] Dennoch hat dies bei Leo XIII.[66] und schon gar bei Thomas einen ganz anderen Aspekt. Noch bei Leo XIII. wird die Lockesche Argumentation zur Begründung des P r i v a t e i g e n t u m s herangezogen. Ganz anders ist dies bei Johannes XXIII. Für ihn hat die Arbeit einen Eigenwert erlangt und ist nicht mehr nur ein Hilfsmittel, um das Privateigentum auf einen sicheren Boden stellen zu können. Dies geht aus Mater et magistra 106 und 107 ganz klar hervor, wo - wie oben schon betont - der Wert der Arbeit als solcher dem Besitz aller äusseren Güter übergeordnet wird.

Dies muss als das eigentlich Neue an Mater et magistra betrachtet werden. Denn während in den vorhergehenden Enzykliken immer an erster Stelle von Kapital und Eigentum die Rede war, wird in Mater et magistra immer zuerst die Arbeit und dann erst Kapital und Eigentum behandelt. Selbst dort, wo Mater et magistra die Lehren von Rerum Novarum rekapituliert, stellt sie Fragen bezüglich der Arbeit voran, obwohl Rerum Novarum seinen ganzen ersten Hauptteil dem Recht auf Eigentum gewidmet hatte.[67]
Der gleichen Ansicht ist P.E. Welty OP, wenn er in seinem Kommentar zu Mater et magistra schreibt, dass die Stelle, wo Johannes XXIII. den personalen Charakter der menschlichen Arbeit gegenüber dem bloss werkzeuglich nutzhaften des Kapitals hervorhebt, zu den besonders gegenwartsnahen Stellen des ganzen Rundschreibens rechnet.[68] Diese von Johannes XXIII. entwickelte Auffassung von Wesen und Wert der mensch-

---

65) Thomas von Aquin, Summa theologica II-II,187, 3 ad 1.
66) Leo XIII., Rerum Novarum, 5-7
67) So auch J.David SJ in der Zeitschrift "Orientierung", Nr.16 vom 31.8.1961, Zürich u.in ähnlicher Weise hat M.v.Galli SJ in "Orientierung" Nr.14/15 v.31.7.1961, Zürich, Stellung genommen.
68) P.E.Welty,Kommentar zu Mater et magistra,Freiburg,1962, 2. Auflage, S.142

lichen Arbeit hängt nicht zuletzt mit seiner Lehre von der wachsenden Vergesellschaftung zusammen, die erkennen lässt, wie klar der Papst die wachsende Verflechtung in der menschlichen Gesellschaft und die damit zusammenhängende Dynamisierung des ganzen Lebens sieht. So hat er auch hier der Arbeit als dem dynamischen Prinzip gegenüber dem Eigentum, das ein statisches Element darstellt, den Vorzug gegeben. Der Natur des Menschen als einem in Freiheit sich v o l l z i e h e n d e n Wesen scheint dies mehr gerecht zu werden. Die Eigentum schaffende Kraft ist wichtiger als das Produkt dieser Fähigkeit. Damit ist der Arbeit der ihr gebührendeRang innerhalb der Gesamtperson eingeräumt. Sie ist wichtiger als die von ihr geschaffenen Güter. Sie ist Mittel zur Entfaltung der Person. Sie ist auf der einen Seite Not, da unter dem Druck des biologischen Lebens stehend, auf der anderen Seite kann sie ganz mit in die Personverwirklichung hineingenommen werden, ja, sie darf als Gottesdienst und Mitvollzug des Schöpfungsauftrages aufgefasst werden.

II. Stellungnahme zur Arbeit im deutschen Arbeitsrecht

Gegen diese Bewertung der Arbeit in Mater et magistra muss nun die dem deutschen Arbeitsrecht zugrundeliegende Auffassung herausgearbeitet werden. Diese wird nicht immer so offen zu Tage liegen wie bei der päpstlichen Lehräusserung. Es werden sich oft nur entfernte Anhaltspunkte in den vielen Einzelvorschriften finden lassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht ein gemeinsamer Sinn vorhanden ist. In den obersten Normen der Verfassung wird sich dieser leichter aufzeigen lassen als in den verstreuten Einzelvorschriften. Dennoch müssen auch dort Anhaltspunkte dafür gegeben sein.

1) Dienstvertragsrecht

a) Tatbestand

Eine grundsätzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses hatte

das BGB in den §§ 611 ff versucht. Für den Handlungsgehilfen wurden die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 59 ff HGB getroffen. Die Grundgedanken sind ähnlich.

Schon aus dem Zusammenhang, in dem der Arbeitsvertrag seine Regelung erfahren hat, lässt sich ersehen, dass das BGB beim Arbeitsvertrag eine Verwandtschaft mit dem entgeltlichen Vertrag erblickt. Wenn auch der Kaufvertrag nicht als der Grundtyp der Verträge des BGB in dem Sinne bezeichnet werden kann, dass sich alle anschliessenden Vertragsarten deduktiv daraus ableiten liessen, so darf man doch annehmen, dass der Kaufvertrag nicht nur wegen seiner Häufigkeit vorangestellt wurde, sondern, weil er als der Prototyp eines Vertrages erschien. Im genaueren Sinn ist der Arbeitsvertrag des BGB ein Spezialfall der römisch-rechtlichen locatio conductio, von der man die locatio conductio operarum für den Dienst-(Arbeits-)vertrag übernommen hat.[68a)]

Nicht ohne Interesse für den vorliegenden Zusammenhang ist, dass die locatio conductio operarum als Vertrag gegen Entgelt im Gegensatz zum mandatum regelmässig der Arbeitsvertrag für die Abhängigen ~~und Sklaven~~ war.[68b)]

Wenn man so zwar genaugenommen nicht sagen kann, dass der Arbeitsvertrag einen Unterfall des Kaufvertrages darstellt, so darf man dennoch behaupten, dass er mit den Modifizierungen der dem § 611 BGB folgenden Paragraphen nach dem Grundschema des Kaufvertrages behandelt wird. Der Käufer, in diesem Falle der Arbeitnehmer, ist verpflichtet, die verkaufte Sache, hier die Arbeit, dem Käufer (Arbeitgeber) zu liefern, während der Arbeitgeber zur Zahlung des versprochenen Kaufpreises, des Lohnes, verpflichtet ist. Arbeit wird hier wie austauschbares, rein materielles Gut behandelt. Von einer

---

68a) Molitor, Erich, Zur Geschichte des Arbeitsverhältnisses, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd.87,S.371 ff.

68b) Molitor, E., a.a.O.S. 371 f.

Anerkennung des Personwertes, der in jeder Arbeit mit enthalten ist, kann kaum die Rede sein. Dies ist aus dem Geist des BGB, dessen Entstehung in eine noch vom Liberalismus geprägte Epoche fällt, durchaus verständlich. Das rechtshistorische Vorbild des Dienstvertrages, d.h. des Arbeitsvertrages des BGB, die römisch-rechtliche locatio-conductio operarum war auch nicht gerade danach angetan, dieser Sicht entgegenzuwirken. Dort war Arbeit eine Sache für Sklaven. Da Sklaven ursprünglich selbst nicht anders denn als Waren behandelt wurden -sie besaßen lediglich Sachqualität- , ist eigentlich ganz selbstverständlich, dass ihr Tun auch nicht besser eingeschätzt werden konnte. Diese Unzulänglichkeit der Regelung des BGB wurde unter den deutschrechtlichen Einflüssen bald erkannt. Besonders Gierke hat in seiner Kritik der Entwürfe zum BGB darauf hingewiesen. Das deutsche Recht hatte immer mehr das Personale zum Durchbruch kommen lassen; das Gefolgschaftsverhältnis beruhte ja beinahe ausschliesslich auf dem Prinzip der persönlichen Treue- und Fürsorgepflicht.

Wie wenig diese deutschrechtlichen Gedanken im BGB berücksichtigt waren, lässt sich noch aus dem Versuch Wehrles[69] ersehen, der auf den Ideen Brentanos[70] aufbauend, noch Mitte der Zwanzigerjahre unseres Jahrhunderts versuchte, das Arbeitsverhältnis als ein dem Kaufvertrag durchaus vergleichbares Verhältnis des Austausches von Leistung und Gegenleistung zu erklären.

Die bereits ergangene arbeitsrechtliche Spezialgesetzgebung wurde so aufgefasst, dass eben der Warenverkäufer (Arbeitnehmer) bestimmten Vergünstigungen, der Warenkäufer (Arbeitgeber) bestimmten Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen wurde. Dadurch sei nur den Eigentümlichkeiten der "Ware" Arbeit Rechnung getragen worden. Ihr grundsätzlicher

---

69) Wehrle, Emil, Der Warencharakter der Arbeit und das heutige Recht, Mannheim 1925
70) Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bände, Leipzig 1871, 1872

Warencharakter sei aber erhalten geblieben.[71]

Die Entwicklung kann nun als bereits lange überwunden gelten und nicht mehr dem deutschen Recht entsprechend. Vielmehr muss als vorherrschend die Auffassung angesehen werden, die bereits Heinrich Lehmann[72] in seiner Rektoratsrede 1922 vertreten hat. Darin wird als der leitende Grundgedanke, der die ganze Neuordnung beherrsche, herausgestellt die grundsätzliche Vorzugsstellung der menschlichen Arbeitskraft vor allen anderen Gütern als des wichtigsten Produktionsfaktors. Darin liege die Bedeutung des Art.157 WRV, der die Arbeitskraft unter den b e s o n d e r e n Schutz des Reiches stelle. Das sei die völlige Neuerung gegenüber allen vorausgehenden Verfassungen, die über die Unverletzlichkeit des Eigentums zwar viel zu sagen gewusst hatten, den Produktionsfaktor "Arbeit" aber totgeschwiegen hätten.[73]

b) Bewertung

Damit ist im deutschen Arbeitsrecht zumindest im Ansatzpunkt bereits eine Entwicklung erreicht, wie sie auch in Mater et magistra zum Ausdruck kommt: Die Arbeit als Ausfluss des Personwesens des Menschen ist wichtiger als das von ihr gezeitigte Ergebnis, das Eigentum. Es ist deswegen ein Umdenken erforderlich, das dem Wert der menschlichen Arbeit als aus dem Subjektcharakter des Menschen entspringend mehr gerecht wird. Notwendig ist damit eine Abwertung des Eigentums verbunden. Und in der Tat muss man sagen, dass das Eigentum in der Rechtsprechung unserer Gerichte viel von seiner Heiligkeit verloren hat. Überall muss der Eigentümer Beschränkungen hinnehmen, die aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hergeleitet werden. Die Entwicklung kann nochmal so zusammengefasst werden, wie sie Leibholz[74] gekenn-

---

71) Wehrle a.a.O.S. 151
72) Heinrich Lehmann: Die Grundgedanken des deutschen Arbeitsrechts, Köln 1922
73) H. Lehmann a.a.O.S. 7
74) Leibholz Gerhard, Verfassungsrecht und Arbeitsrecht, Referat, München, 1960

zeichnet hat: Das Verhältnis des Austausches von Leistung und Gegenleistung sei zum Ausgangspunkt für die nähere Bestimmung des Standortes des Arbeitsrechts gemacht worden und in der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei nichts anderes als ein synallagmatischer Vertrag gesehen worden, bei dem Arbeit gegen Geld getauscht werde. Sogar in den Zeiten, als der freie Arbeitsvertrag immer mehr von Tarifverträgen verdrängt worden sei, habe man diese Ansicht noch vertreten. Nunmehr erschienen die Sozialpartner bei der arbeitsvertraglichen Gestaltung nicht mehr als isolierte Individuen mit praktilularen Sonderinteressen, sondern als durch das Prinzip der Solidarität miteinander im Betrieb verbunden. Das Arbeitsverhältnis sei, wie es Nikisch[75] einmal formuliert habe, "seinem Wesen nach als ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis, das die für jede Gemeinschaft charakteristischen Züge trägt," aufzufassen.

Damit hat sich die herrschende Meinung weit von dem entfernt, was man als die dem BGB zugrundeliegende Anschauung über das Wesen des Arbeitsverhältnisses ansehen muss. Das deutsche Arbeitsrecht hat einer Entwicklung Rechnung getragen, die aus der Subjektivierung der Neuzeit kommend dem Personcharakter des Menschen in allen Bereichen in höherem Masse gerecht wird.

2) Recht der unerlaubten Handlung

a) Tatbestand

Dieser Gedanke lässt sich auch in der Rechtsprechung zum § 823 I BGB verfolgen, nämlich unter dem Gesichtspunkt, ob die Arbeitskraft als "sonstiges Recht" im Sinne des § 823 I BGB aufgefasst werden kann.

---

75) Nikisch A., Arbeitsrecht, Band 1, 2. Auflage, S. 30 ff.

War der Gedanke zuerst überhaupt nicht aufgetaucht, dann in der Entscheidung des RGZ 58, 24 als Recht zur ungehinderten Verwertung der Arbeitskraft abgelehnt worden, gewann er doch immer mehr an Boden, besonders im Zusammenhang mit der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes als eines sonstigen Rechtes im Sinne des § 823 I BGB.

Folgerichtig ist es daher, wenn Schnorr von Carolsfeld daraus den Schluss zieht, dass die Arbeitskraft und ihre Anwendungsmöglichkeit durch § 823 I BGB mitgeschützt ist.[76] Ihre Verletzung sei als eine Verletzung des Rechtes zur Arbeit aufzufassen, das in Art. 2 I GG enthalten ist, und das als ein gegen jedermann wirkendes Recht unter die "sonstigen Rechte" im Sinne dieses Paragraphen zu rechnen sei. In die gleiche Richtung geht Glaser,[77] wenn er ausführt, dass das Recht am Arbeitsplatz als ein "sonstiges Recht" im Sinne des des § 823 I BGB zu verstehen sei.[77] Das folge aus der Entwicklung des Kündigungsschutzes, wonach dem Arbeitnehmer sein Arbeitsplatz als häufig einzige Einkommensquelle besonders gesichert werde. Vor allem aber folge das aus den in Art. 20 I und 28 I GG verankerten Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates, die nicht auf die gewerbliche Tätigkeit der Unternehmer und den ihnen zugebilligten Schutz ihrer eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe beschränkt werden könne.

b) Bewertung

Dieser Tendenz zur Anerkennung der Arbeitskraft als Rechtsgut entspricht ziemlich genau die Entwicklung vom Arbeitsvertrag als reinem Tauschvertrag zum personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis. Jedesmal lässt sich beobachten,

---

76) Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, Göttingen 1954, 2. Auflage, S. 20 u. 21

77) Glaser in Soergel-Siebert, Kommentar zum BGB, Stuttgart 1962, Randnr.39 zu § 823 BGB,S.1049. Ebenso Nipperdey in Hueck-Nipperdey II,Lb.d.Arbeitsrechts,S.637 ff.858, u.Herschel, Recht der Arbeit, 1953, S. 42

dass das deutsche Arbeitsrecht immer mehr von den liberalistischen Grundgedanken des BGB abgerückt ist zugunsten einer Auffassung, die der Arbeit als einem Ausdruck des Personwesens des Menschen in grösserem Umfang Rechnung trägt. Diesen Bestrebungen hat nicht zuletzt das vom Nationalsozialismus geprägte Arbeitsrechtdenken zum Durchbruch verholfen. Denn wenn das NS-Regime auch weithin das kollektive Arbeitsrecht ausgeschaltet hat, ist durch das nationalsozialistische Gedankengut im Individualarbeitsrecht insofern ein Fortschritt erzielt worden, als es erst einmal mit der streng liberalen, individualistischen Grundtendenz des BGB gebrochen hat.[77a)] Wenn man so zwar nicht sagen darf, dass die biologistische Auffassung des Nationalsozialismus vom Menschen letztlich zu einer tieferen Sicht des Personwesens auch im Arbeitsrecht hätte führen können, so darf man eines doch nicht übersehen: In einem gewissen vordergründigen Bereich ist erst einmal ein Aufbruch erfolgt, der später nicht unfruchtbar blieb, als man sich von den ideologischen Voraussetzungen des Nationalsozialismus freigemacht hatte. Die aufgezeigte Entwicklung [77b)] im deutschen Arbeitsrecht zeigt eine Tendenz, die auch in den päpstlichen Lehräusserungen zur sozialen Frage immer stärker zum Durchbruch gekommen ist: Die Voraussetzung des Eigentums, die menschliche Arbeitskraft ist grundsätzlich höher zu bewerten als das Produkt der Betätigung dieser Arbeitskraft.

77a) Zum ganzen s.Hueck in Hueck-Nipperdey I,Lb.d. Arbeitsrechts, 7. Aufl.S. 20 ff.
Nikisch AR I, 3. A., 1961, S.25
Schnorr von Carolsfeld, AR, 1954, S. 42
Wenn man auch Hueck darin recht geben mag, dass im Bereich des Individualarbeitsrechts die Entwicklung ohne direkten Einfluss durch das NS-Regime weitergegangen sei, so ist doch unverkennbar, dass die wesentlichen Neuerungen auf diesem Gebiet ohne die wenigstens äusserliche Hilfestellung des Nationalsozialismus schwer denkbar sind.

77b) Zur Frage der Entwicklung in päpstlichen Lehräusserungen s.Welty, Mater et magistra, 2.A.,S.42 ff.
Ferner Utz, Arthur F., Recht u. Gerechtigkeit, Bd.18 der deutschen Thomasausgabe, München 1953, S.432, Zur Unterscheidung von primärem und sekundärem Naturrecht

3) § 950 BGB, die Spezifikation

Man könnte meinen, in § 950 BGB wäre der oben behandelte Gedanke selbst schon berücksichtigt. Dort wird in bestimmten Fällen, nämlich, wenn eine neue Sache hergestellt wird, der Arbeit ein Vorrang vor dem bearbeiteten Gegenstand eingeräumt wird. Grundsätzlich ist hier im BGB zugunsten der Arbeit entschieden. Daraus könnte man die philosophische Ansicht entnehmen, das Eigentum sei in der Arbeit begründet. Den Gedanken des § 950 BGB versuchte Müller-Erzbach[78] in seiner Abhandlung über die "Rechtsbildung durch Wertschöpfung" sogar als ganz allgemeingültiges menschliches Prinzip nachzuweisen. Man würde aber den Spezifikationsparagraphen missverstehen, wenn man darin eine sozialpolitische Entscheidung sehen wollte. Solche Gedanken lagen den Vätern des BGB völlig fern. Darin wird man Baur zustimmen müssen.[79]

Schon eher wird man annehmen dürfen, dass sich die Verfasser des BGB auf eine Seite der beiden römischen Rechtsschulen der Prokulianer und Sabinianer stellen wollten, unter denen diese Frage heftig umstritten war. Wenn man sich dann zugunsten der Prokulianer entschieden hat, so entspringt das zwar letztlich auch einer philosophischen Grundhaltung, deren sozialpolitische Tragweite sich die Schöpfer des BGB aber sicher nicht bewusst waren. Wie Sokolowski[79a] nachgewiesen hat, beruht die Meinungsverschiedenheit zwischen den Prokulianern und Sabinianern auf einer philosophischen Schulrichtung.[80] Da die Prokulianer Anhänger des Aristoteles waren, gaben sie der Arbeit gegenüber dem Stoff den Vorzug gemäss der aristotelischen Anschauung, dass die Form und damit die Formung das eigentlich Seiende darstelle,

---

78) Müller-Erzbach, ZHR, 88, 173 ff
79) Baur, Fritz, Sachenrecht, München und Berlin, 1960, S. 453 ff
80) Müller, H.D., Rechtsbildung durch Wertschöpfung, Jena 1930
79a) Sokolowski Paul, Sachbegriff und Körper in der klass. Jurisprudenz u.der modernen Gesetzgebung, Bd.1, Neudruck Aalen 1959, S.69 ff

während die Sabinianer aus ihrer stoischen Weltanschauung heraus den Stoff als das Bleibende und Seiende gegenüber allen Veränderungen ansahen.

Von der Regelung einer sozialen Frage durch die Väter des BGB kann daher nicht entfernt die Rede sein. Eine solche sozialpolitische Tendenz dem § 950 BGB zugrundelegen zu wollen, würde auch dem Geist des ganzen übrigen BGB zuwiderlaufen. Daher kann aus diesem Paragraphen wohl kaum eine Höherbewertung der Arbeit als eines Ausdrucks des Personwesens des Menschen hergeleitet werden.

4) Andere Gesetze

Schon eher dürfte dies aus der Arbeitsgesetzgebung möglich sein, von den Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsruhe angefangen bis zu den Gesetzen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Da diese aber zu keiner wesentlich anderen Beurteilung führen werden als die Stellungnahmen zum Arbeitsvertrag und zur Arbeitskraft als einem geschützten Rechtsgut können sie hier übergangen werden. Eine besondere Berücksichtigung müssen nur noch die Verfassungsnormen als integrierende Bestandteile des ganzen Arbeitsrechts finden.

5) Verfassungsvorschriften

a) Tatbestand

Im Gegensatz zur WRV enthält das GG keine ausdrückliche Bestimmung, die sich mit dem Arbeitsrecht befasst. Dem ersten Anschein nach konnte dies als ein Rückschritt betrachtet werden. In Wirklichkeit ist dem aber keineswegs so. Vielmehr sah man die entsprechenden Grundnormen in den Artikeln 2 und 12 des GG genügend gesichert.

Warum dafür kein eigener Artikel eingefügt wurde, hängt mit der besonderen Auffassung zusammen, die dem GG von der Arbeit

zu Grunde liegt. Sie kommt wohl am besten in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 7, 397) zum Ausdruck, wo das G ericht ausführt, dass das Grundrecht des Artikels 12 GG wohl auf den Schutz der wirtschaftlich sinnvollen Arbeit abzielt, aber es sehe sie als "Beruf", d.h. in ihrer Beziehung zur Persönlichkeit im ganzen, die sich erst darin voll ausforme und vollende, dass der Einzelne sich einer Tätigkeit widme, die für ihn Lebens a u f g a b e und Lebens g r u n d l a g e sei und durch die er zugleich seinen B e i t r a g zur g e s e l l s c h a f t l i c h e n Gesamtleistung erbringe.

b) Bewertung

In dieser Entscheidung ist dargetan, dass Arbeit keine aus dem übrigen Sozialzusammenhang lösbare Tätigkeit sein kann. Sie muss im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit aller anderen Mitglieder des Sozialverbandes gesehen werden und kann auch nur aus diesem Zusammenhang heraus ihre richtige Bewertung erfahren. Wie die vom Verfasser angebrachte Sperrung im Text erkennen lässt, sind in der Entscheidung dieselben Momente als wesentlich herausgestellt, die auch in Mater et magistra hervorgehoben wurden. Danach ist die Arbeit Lebensaufgabe für den Einzelnen und eine Lebensgrundlage. Ausserdem liegt darin der Beitrag des Individuums zur gesellschaftlichen Gesamtleistung. Wie in Mater et magistra geht daraus hervor, dass die Arbeit ein Mittel ist zur Entfaltung der Persönlichkeit, die sich erst durch die Arbeit ausformen und gestalten kann. Andererseits ist sie aber auch Grundlage für die materielle Daseinsvorsorge. Aus ihr soll der Einzelne seinen Lebensunterhalt bestreiten. Die Arbeit als Last der Sorge für die Erhaltung des rein materiellen Lebens steht durchaus in keinem Widerspruch zur Arbeit als Möglichkeit für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Vielmehr ist beim Menschen beides immer notwendig miteinander verbunden. Denn das eine, die Vorsorge für die Erhaltung des biologischen Lebens kann nicht vernachlässigt werden, ohne dass

dadurch nicht auch die Ausformung der Gesamtpersönlichkeit zu Schaden käme. Denn der Mensch ist als Leib und Seele eine echte Einheit. Eine trennende Betrachtungsweise lässt sich nicht folgerecht durchführen. Die Erfüllung von Pflicht zur Vorsorge für die Erhaltung des eigenen Lebens muss daher in einem Abhängigkeitsverhältnis zur rechten Gestaltung und Entwicklung der eigenen Persönlichkeit gesehen werden. Nur in der Annahme dieser Ausgangslage, wo Arbeit zugleich Not und Möglichkeit ist, kann der Mensch zu seiner Selbstverwirklichung kommen. Und nichts anderes kann in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemeint sein, wenn dort die Arbeit im Beruf gleichzeitig als Lebensaufgabe und Lebensgrundlage bezeichnet wird.

Herausgestellt wird aber auch wie in Mater et magistra der soziale Bezug, in dem jede Arbeit im Beruf stehen muss. Er entspringt auf der einen Seite der Not der Arbeitsteilung, um den primitiven Lebenszustand überwinden zu können; auf der anderen Seite bringt er dem Menschen, der nun einmal von Natur auf das Zusammenleben mit anderen Menschen verwiesen ist, die Möglichkeit, sich durch das Zusammenwirken mit anderen Menschen in einem höheren Grade in seiner sittlich-personalen Seite verwirklichen zu können. In seiner Berufsarbeit erbringt der Mensch seinen "Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung." Damit gehorcht er aber nicht nur der Not, auch einen Teil zu dem beizusteuern, von dem alle wieder nehmen müssen, sondern es besteht für ihn darin auch die Möglichkeit, über sich selbst hinauszukommen, den eigenen Lebenskreis zu überschreiten und in der Sorge für das Wohl aller seine Persönlichkeit zur Entfaltung zu bringen.

6) Zusammenfassung und Ergebnis

So darf man als Ergebnis dieser Untersuchung feststellen, dass das deutsche Arbeitsrecht, wie Mater et magistra, in der Arbeit ein Dreifaches beschlossen sehen:

a) Arbeit entspringt der Not der biologischen Lebenserhaltung;

b) Arbeit ist als Berufserfüllung eine dem Menschen aufgegebene Möglichkeit zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit;

c) Arbeit kommt aus der Not der Arbeitsteilung im menschlichen Leben, sie ist aber auch hier eine Möglichkeit zur Entfaltung der Persönlichkeit.

Wenn damit in einem ersten Teil herausgestellt wurde, wie Mater et magistra und das deutsche Arbeitsrecht ganz allgemein zur Arbeit als einem Ausdruck des Personwesens des Menschen Stellung nehmen, so soll in den folgenden Teilen untersucht werden, wie Mater et magistra und das deutsche Arbeitsrecht Einzelfragen des Arbeitsrechts beurteilen. Dabei soll immer darauf geachtet werden, wie sehr sie die entsprechenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Personwesen des Menschen sehen. Zunächst soll das Recht auf Arbeit unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

2. Abschnitt (Besonderer Teil)

2. Kapitel

Das Recht auf Arbeit und Beschäftigung in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht als Ausdruck des Personwesens des Menschen

A Stellungnahme in Mater et magistra

I Das Recht auf Arbeit

Ausdrücklich erwähnt wird in Mater et magistra das Recht auf Arbeit nur an wenigen Stellen; am deutlichsten dort, wo der Papst die Lehren von Rerum novarum weiterführt und auf das neue Phänomen der immer stärker werdenden gesellschaftlichen Verflechtung zu sprechen kommt. Gemeint ist damit weniger die immer stärker werdende Machtballung in der Wirtschaft als vielmehr die ganz allgemeine Erscheinung, dass der Mensch in einem ständig steigendem Masse auf seine mitmenschliche Umwelt und auf Sozialeinrichtungen aller Art angewiesen ist. In der Bewertung dieser Erscheinung sagt dann Johannes XXIII., dass dieser Vergesellschaftungsprozess mancherlei Vorteile bringe (Mater et magistra 61, S.1). Zahlreichen Rechtsansprüchen der Person könne so Genüge getan werden, insbesondere solchen wirtschaftlichen und gesellschaftlicher Natur (Mater et magistra 61, S.2). Unter diesen Rechtsansprüchen der Person nennt dann die Enzyklika unter anderem auch den auf Arbeit.

Für das Anliegen dieser Arbeit ist es nicht ganz unwichtig, auf den Zusammenhang zu achten, in dem dieses Recht genannt wird. Der Vergesellschaftungsprozess e r l e i c h t e r e die Durchsetzung des Rechtsanspruchs der Person auf Arbeit. Das ganze Phänomen wird unter dem Gesichtspunkt betrachtet: Inwiefern bringt diese neue geschichtliche Entwicklung eine

Erweiterung für den Spielraum des Menschen als Person. Bedeutet sie eine Steigerung für die Möglichkeiten der Entfaltung der Person oder bringt sie eine Einschränkung für die Betätigung der menschlichen Freiheit ? Beides wird gesehen (Mater et magistra 62, S.2): Die immer stärker werdende Verflechtung mache eine Regelung der menschlichen Beziehungen durch vielerlei Vorschriften nötig. Dies bringe notwendig eine Einschränkung des menschlichen Freiheitsraumes mit sich. Dennoch sieht der Papst die Gesamtentwicklung positiv: Sie erleichtere die Durchsetzung der Rechtsansprüche der Person. Damit ist indirekt anerkannt, dass das Recht auf Arbeit dem Personwesen des Menschen entspringt. Denn wenn die neue Erscheinung im gesellschaftlichen Leben die Durchsetzung eines Anspruchs erleichtert, so ist damit zugegeben, dass dieser Anspruch besteht. Dass die Entwicklung in dem Zusammenhang gesehen wird: Stärkere gesellschaftliche Verflechtung ist zugleich eine erhöhte Möglichkeit für die Entfaltung der Person, bedeutet gleichzeitig eine stärkere Betonung des Rechts auf Arbeit als eines Rechtes, das aus dem Personwesen entspringt.

Wenn so bei der Beurteilung der neuesten Erscheinungen in der gesellschaftlichen Entwicklung zwar am stärksten herauskommt, dass alle Entwicklung dahin gehen sollte, dass ein immer grösserer Freiheitsraum für die Person zur Verfügung steht, damit auch die dem Personwesen entspringenden Rechtsansprüche immer leichter durchsetzbar würden, so zeigt sich doch auch an anderen Stellen, dass Mater et magistra das Recht auf Arbeit als einen Ausdruck des Personwesens des Menschen versteht.

In Mater et magistra 43 geht Johannes XXIII. auf die Erkenntnisse und Forderungen ein, die Pius XII. in der Pfingstbotschaft von 1941 verkündet hat. Dabei stellt er heraus, dass das Recht eines jeden Menschen, materielle Güter zu seinem Lebensunterhalt zu nutzen, einen Vorrang habe vor jedem anderen Recht wirtschaftlichen Inhalts, auch vor dem Recht auf

Privateigentum. Damit ist einmal klargestellt, dass das Recht auf Nutzung der Erdengüter dem Recht auf Privateigentum vorgeht. Das hat für unseren Zusammenhang deswegen Bedeutung, weil damit zugegeben wird, dass das Recht auf Privateigentum gegenüber dem Recht auf Nutzung der Erdengüter ein abgeleitetes Recht ist. Dies wiederum heisst: Stärker ist vom Personwesen her erfordert, das Recht auf Nutzung der Erdengüter als das Recht auf Privateigentum. Denn alle päpstlichen Enzykliken leiten die Rechtsansprüche des Menschen aus seiner Natur ab, worunter immer die Personalität des Menschen verstanden wird. Wenn somit das Recht auf Nutzung der Erdengüter als dem Recht auf Privateigentum vorrangig anerkannt wird, so ist damit allerdings noch nicht gesagt, dass dieses Recht auf Nutzung der Erdengüter als Recht auf Arbeit aufgefasst werden muss. Denn die Nutzung der Erdengüter muss ja nicht unbedingt und in jedem Falle durch Arbeit erfolgen. Diese Verwechslung von Recht auf Existenzsicherung und Recht auf Arbeit bzw. deren Gleichsetzung ist eine neuzeitliche Erscheinung, die damit zusammenhängt, dass man als einzigen Erwerbsgrund für materielle Güter nur noch die Arbeit anerkennen wollte.[1)]

Für den vorliegenden Zusammenhang kann es aber genügen, zu wissen, dass das Recht auf Nutzung der Erdengüter dem Privateigentum vorgeordnet wird. Denn damit soll deutlich werden, dass das allgemeine Nutzungsrecht personnäher, personunmittelbarer ist als das Recht auf Privateigentum. Da aber schon Rerum novarum als regelmässigen Erwerbsgrund für Eigentum die aus dem Personwesen erfliessende arbeitende Betätigung des Menschen ansieht, geht daraus hervor, dass das Recht auf Arbeit als ein besonders intensiver Ausfluss des Personwesens des Menschen angesehen wird.

Ausdrücklich genannt wird dann das Recht auf Arbeit gleich

---

1) S.A.F.Utz OP, Das Recht auf Arbeit, Archiv f. Rechts- und Sozialphilosophie, Bern München 1949/50, S.350-363

im Anschluss daran (Mater et magistra 44, S.1). Hier ist es nun expressis verbis hervorgehoben; aber der für den vorliegenden Zusammenhang wichtige Blickpunkt kommt doch nicht so dabei heraus wie an der zuerst behandelten Stelle. Es wird eine Pflicht und ein Recht des E i n z e l menschen genannt. Darin darf man einen Hinweis darauf sehen, dass das Recht auf Arbeit als ein vorstaatliches Recht anerkannt wird. Es ist also keine von der Gesellschaft dem Einzelnen zugestandene Rechtsposition, sondern vor aller Gesellschaft dem Einzelnen seiner Natur nach zukommend. Zwar hat das Recht immer nur in einer Gesellschaft einen Sinn, weil Rechte nur gegenüber anderen Personen bestehen können, aber es ist doch nicht unsinnig, von vorstaatlichen Rechten zu sprechen, wenn man darunter versteht, dass es Rechte gibt, die dem Einzelmenschen an solchem zukommen, die er auch gegenüber dem Anspruch der Gesellschaft immer behaupten kann.

So ist auch damit begründet, dass der Mensch trotz seines von Natur gesellschaftlichen Wesens, wie es die Sozialenzykliken immer wieder betonen, Rechte hat, die seiner Eigenart als gesellschaftlichem Wesen noch vorgeordnet sind und damit personnäher sind. Denn je unentbehrlicher ein Recht für den Menschen ist, desto personnaher muss es sein, wenn man schon von der Grundvoraussetzung ausgeht, dass das Wesen des Menschen in seiner Personalität besteht.

In einem weiteren Sinn liessen sich auch alle Stellen, die das Recht des Menschen auf Privateigentum begründen, für die Begründung des Rechts auf Arbeit in Mater et magistra anführen. Denn mit der bereits übernommenen neuzeitlichen Entwicklung, wonach die Arbeit der einzige rechtmässige Erwerbsgrund für Eigentum ist, muss man eigentlich folgerichtig schliessen, dass das Recht auf Eigentum ganz notwendig das Recht auf Arbeit einschliesst. Dies hängt eben damit zusammen - wie oben schon gesagt-, dass das Recht auf Arbeit immer unmittelbar mit der Pflicht auf Existenzsicherung verbunden gesehen wurde. Damit ist aber etwas in den Hinter-

grund getreten, was heute wieder mehr zum Durchbruch kommt. Nämlich das Recht auf Arbeit im Sinne der Möglichkeit, sich überhaupt sinnvoll menschlich betätigen zu können. - Unmittelbar ist ein solcher Rechtsanspruch der Person in Mater et magistra nicht genannt. Es ist die Frage, ob sich aus anderen Stellen wenigstens mittelbar eine Stellungnahme zu dieser Frage entnehmen lässt.

II) Das Recht auf Beschaftigung

Im Grunde sollte man meinen, wäre das Recht auf Beschäftigung ein der Person als solcher noch viel näherstehendes. Denn es ist wohl denkbar, dass der Mensch lebt, ohne zu arbeiten im Sinne der materiellen Daseinsvorsorge; nicht menschenwürdig oder gar nicht erträglich ist für einen Menschen ein Leben ohne irgendeine sinnvolle Beschäftigung. Denn das Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit ist nicht immer nur ein Recht; das zugrundliegende natürliche Streben hat ein gewisses selbständiges Verlangen, sich durchzusetzen.

Ausser den Stellen, wo die Enzyklika ganz allgemein auf den Sinn allen Wirtschaftens eingeht, lassen sich aber dafür keine Anhaltspunkte finden. Dort wird dann jeweils gesagt, dass der Sinn alles Wirtschaftens darin bestehe, die materielle Grundlage zu schaffen, auf der sich das volle persönliche Leben der Staatsbürger verwirklichen kann (Mater et magistra 74, S.1). Damit ist kein abschliessendes Urteil über dieses Recht des Menschen auf sinnvolle Betätigung überhaupt gefällt, es ist aber auch nicht ausdrücklich als Recht hervorgehoben. Aus dem zur Arbeit und ihrer Einschätzung als solcher durch Mater et magistra Gesagtem im vorausgehenden Teil der Untersuchung ergibt sich aber mit hinreichender Deutlichkeit, dass Mater et magistra in der Arbeit eine wesentliche Möglichkeit zur Entfaltung der Person sieht und somit auch implizit das Recht fordert, dieses Personwesen durch Arbeit betätigen und entfalten zu dürfen. Denn nur durch Benutzung vorhandener

Anlagen können Fähigkeiten entwickelt werden. Dass dieses Recht nicht ausdrücklich genannt wird, wird nicht zuletzt mit der ganz allgemeinen Erscheinung zusammenhängen, dass Rechte immer erst dann deutlich ins Bewusstsein treten, wenn sie nicht mehr ohne weiteres zugestanden werden, wenn sich Einwendungen dagegen erheben.

Die Vernachlässigung dieses Rechts kann aber seinen Grund auch darin haben, dass die Soziallehre der Päpste in der arbeitenden Betätigung nicht die einzige und letzte Sinnerfüllung des Menschen zu erblicken vermag und deshalb dieses Recht dann nicht herausstellt, wenn es nicht gleichzeitig als Grundlage für die materielle Daseinsvorsorge gesehen werden muss. Mitschwingen mag vielleicht noch die mittelalterlich-christliche Vorstellung, dass man arbeiten [1a] eigentlich nur solle, wenn man auf andere Weise sich den Lebensunterhalt gar nicht erwerben könne.[2]

III) Zusammenfassung und Beurteilung

Zusammenfassend darf man deswegen wohl sagen, dass in den Sozialenzykliken der Päpste das Recht auf Arbeit anerkannt wird als Grundlage für die materielle Daseinsvorsorge. In dem Rundschreiben Leos XIII. ist es nur indirekt bejaht, wenn dort das Recht auf Eigentum aus der Arbeit hergeleitet wird. Dies berechtigte B.A. Noll zu der Behauptung, dass in den Sozialenzykliken der Päpste das Recht auf Arbeit nicht als solches genannt werde.[3] Nach dem Erscheinen von Mater et magistra ist dies aber unrichtig geworden, da es hier mindestens zweimal ausdrücklich erwähnt wird (Mater et magistra 61, S.2). Dabei macht der Zusammenhang deutlich, dass dieses Recht als in einem besonderen Masse mit dem Wesen der Person

---

1a) "Arbeiten" wird hier freilich nur in dem engeren Sinne gebraucht, wie er in der griechisch-römischen Antike u.i.christl.Mittelalter üblich war:Man verstand in 1.Linie die manuell-körperliche Betätig.zum Zwecke des Broterwerbs darunter. Siehe ob.S.15,20

2) Thomas, S.theol.II, 2, 187, 3 u.5

3) Bernhard A. Noll, Stimmen der Zeit, 1948/49, S. 351

verbunden gesehen wird. Auch soweit es nur indirekt mitgefordert ist (Mater et magistra 43) , ergibt eine genauere Untersuchung, dass es als dem Personkern besonders nahe betrachtet wird.

Das Recht auf Beschaftigung als solches scheint in die Soziallehre der Päpste noch keinen Eingang gefunden zu haben, jedenfalls nicht in einem ausdrücklichen Sinn.

B Stellungnahme im deutschen Arbeitsrecht

I Das Recht auf Arbeit

1) Gesetzliche Grundlagen

a) Grundgesetz

Im Grundgesetz ist im Gegensatz zur WRV darauf verzichtet worden, das Recht auf Arbeit in die Grundrechte aufzunehmen. Dort war in Art. 163 II 1 jedem Deutschen das Recht zugesichert worden, dass er sich durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt erwerben könne. Dagegen bestimmt Art. 2 I GG lediglich, dass jedermann das Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst.

b) Länderverfassungen

Anders als im Grundgesetz ist in mehreren Länderverfassungen ausdrücklich bestimmt, dass jedermann ein Recht auf Arbeit hat (Verf.von Berlin: Art.12 I, NRWF: Art.24 I und Saarl.:

Art. 45, Hessen: Art. 28, Bremen: Art.8. Nach Artikel 166 II Bayer. Verf. hat jedermann das Recht, sich durch Arbeit eine auskömmliche Existenz zu schaffen.) [3a]

Welche Bedeutung all diesen Bestimmungen zukommt, wird von Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt; jedenfalls hat es so den Anschein. Denn die Verbalformulierungen klingen manchmal ziemlich gegensätzlich. Die verschiedenen Meinungen sollen nun im einzelnen untersucht werden.

2) Die Literatur

a) Verfassungsrecht

Mit dem Recht auf Arbeit haben sich sowohl Verfassungs- als auch Arbeitsrechtler eingehend auseinandergesetzt. Im einzelnen werden folgende Meinungen vertreten:

aa) Wilhelm Herschel[4] kommt zu dem Ergebnis, dass alle vorgenannten Bestimmungen nicht als die Quelle eines Rechtsanspruchs gegen den Staat angesehen werden könnten. Das gehe z.B. deutlich aus Art.37 III der früheren Badischen Verfassung hervor, wonach es volkswirtschaftliches und soziales Ziel war, allen Schaffensfähigen und Schaffenswilligen eine für sie geeignete und auskömmliche Arbeit zu sichern. In ähnlichem Sinne müssten auch die Bestimmungen in den anderen Länderverfassungen verstanden werden. Ihnen kommt mehr oder weniger Programmsatzcharakter zu. Sie seien als eine Auffor-

---

3a) Die Ostzone verbürgt in Art.15 II 1 ihrer Verfass. jedem Bürger das Recht auf Arbeit. In Art. 15 II 2 wird dies dahin präzisiert, dass Arbeit u.Lebensunterhalt durch Wirtschaftslenkung garantiert werden. In Art.15 II 3 schliessl. gibt d.Staat das Versprech., für den notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen, wenn angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann. Aus dieser Stufenfolge lässt sich schon erkennen, dass auch ein System, von dessen Ideologie her der Mensch nur Mensch durch die Eingliederung in die totale Arbeitswelt wird, kein absolutes Recht auf Arbeit garantieren kann.

4) In "Die Grundrechte", Herausgeber Bettermann-Nipperdey-Scheuner, 3. Bd., 1. Halbbd., Berlin 1958, 328 ff.S.329

derung an den Staat aufzufassen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Schon Weigert[5] habe klar erkannt, dass ein wirkliches Recht auf Arbeit mit der Wirtschaftsordnung nicht in Einklang gebracht werden könne. Mit der Anerkennung eines derartigen Rechtsanspruches würde die Verwaltung vor Aufgaben gestellt, die nicht nur im Bereich der Sozialpolitik lägen, sondern in die geltende Wirtschaftsordnung eingreifen würden. Zum Wesen unserer Wirtschaftsordnung gehöre es aber, dass der Staat nicht unmittelbar Herr über die grosse Zahl der Arbeitsplätze sei. Das "Recht auf Arbeit" könne deshalb nicht als vollgültiger Rechtsanspruch, sondern nur als Bestimmung mit programmatischem Charakter angesehen werden.

bb) Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der Kommentar von v.Mangoldt-Klein[6], wenn ausgeführt wird, dass die gewährleistete Freiheit des Arbeitsplatzes kein positives (soziales) Statusrecht, kein "Recht auf Arbeit" gewähre. Wenn eine Freiheit des Arbeitsplatzes in dieser Bedeutung gewährleistet wäre, so gäbe es ein grundgesetzliches Grundrecht auf Arbeit, was jedoch nicht der Fall sei. Zu demselben Ergebnis kommt v.Mangoldt-Klein bei den Ausführungen zu Art.2 GG.[6a]

cc) Diese Meinung vertritt auch Maunz[7], wenn er ausführt, dass niemandem vom Staat zugesichert sei, dass er in dem von ihm frei erwählten Beruf auch wirklich Arbeit (als Arbeitnehmer oder selbstandiger Unternehmer) finden könne.[7a] Dürig[7b] dürfte der gleichen Ansicht sein, wenn er auch nicht ausdrücklich auf diese Frage eingeht.

---

5) Nipperdey, Grundrechte, Bd.3,S.485
6) Bonner Grundgesetz, Berlin u.Frankfurt,1957, Anm.II 3b zu 12 GG, S. 357
6a)a.a.O. Anm.V 4 u. VI 2a,S.187,189
7) Maunz, Theodor, Deutsches Staatsrecht,12.A.,1963,S.135
7a)Der gleichen Auffassung scheint auch Leisner zu sein, wenn er das Recht auf Arbeit als "ein als solches unrealisierbares Recht" nennt. Leisner W., Grundrechte u. Privatrecht, S.97, Fussn. 125a
7b)Dürig in Maunz-Dürig, GG, München und Berlin, 1964, Rdnr. 27 zu Art. 2 II GG

b) Arbeitsrecht

In ähnlicher Weise wird auch in der arbeitsrechtlichen Literatur argumentiert, soweit dort diese Frage überhaupt erörtert wird.

aa) Hueck[8] scheint zwar ein Recht auf Arbeit anzuerkennen, aber auch nur in dem Sinne, dass dem Arbeitswilligen Gelegenheit geboten werden muss, seine Arbeitskraft einzusetzen, um sich eine Existenzgrundlage zu schaffen. Aus den Ausführungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Beschäftigung - wenn dieses Recht auch in ganz anderer Richtung geht - darf man schliessen, dass ein Recht auf Arbeit insoweit nicht bestehen kann, als darin ein gegen den Staat durchsetzbarer Rechtsanspruch verstanden werden soll. Denn das würde die wirtschaftlichen Möglichkeiten - wie dort die des Unternehmers - so hier die des Staates überfordern.

bb) Nicht anders kann es auch wohl verstanden werden, wenn Schnorr von Carolsfeld[9] ausführt, dass in dem Recht der freien Gestaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) das Recht zur Arbeit, d.heisse das Recht, sich betätigen zu können, enthalten sei. (Zur Begründung wird weiterhin Art.12 I GG angeführt.) Ausdrücklich wird festgestellt, dass diesem Recht nicht nur programmatischer Charakter zukomme.[10] Damit scheint die weitgehendste Formulierung in der Zuerkennung dieses Rechts erreicht zu sein. Nicht allerdings ist hiermit gesagt, ob nun auch ein Rechtsanspruch gegen den Staat in dem Sinne gegeben sei, dass von ihm jederzeit verlangt werden könne, er müsse für jeden Einzelnen, soweit er arbeitsfähig und -willig sei, auch einen entsprechenden Arbeitsplatz bereithalten. Die Anführung des Art. 166 II Bayer.Verf. zur Begründung dieses Rechts lässt darauf schliessen, dass auch von Schnorr von Carolsfeld dieses Recht so verstanden wird, dass die Betätigung dieses Rechts vom Staat her nicht beeinträchtigt werden

8) Hueck-Nipperdey, Lb.d.AR Bd.1, 7.A.S.381,Fussn.2
9) Arbeitsrecht, Göttingen, 1954, S.20 u.21
10) Arbeitsrecht: a.a.O.S.21

darf, dass er im Rahmen seiner Verpflichtungen als Sozialstaat für weitestgehende Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen hat, dass aber kein durchsetzbarer Rechtsanspruch als solcher besteht, sondern lediglich ein negatives Statusrecht.

Auch die Bayer. Verfassung will wohl in Art. 166 II dem Einzelnen zuerst einmal das Recht zusichern, sich durch eigene Arbeit eine Existenz schaffen zu können und so dem Verlangen der Persönlichkeit nach möglichster Unabhängigkeit und eigener Verantwortung gerecht zu werden. Erst wenn dies nicht mehr möglich ist, bleibt ein Versorgungsanspruch gegen den Staat, nicht aber ein positiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Arbeitsmöglichkeit.

cc) Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Nikisch[11]. Nach ihm liesse sich ein Recht auf Arbeit nur denken, wenn der Staat über Arbeitsgelegenheiten von nicht zu begrenzendem Umfang und unübersehbarer Mannigfaltigkeit verfügen könnte. Der unvermeidliche Gefährte des Rechts auf Arbeit müsste der Arbeitszwang sein. In einem freiheitlichen Staate müsse man sich deshalb damit begnügen, durch einen zweckmässigen Ausbau der Arbeitsvermittlung jedem Arbeitssuchenden das Auffinden einer Arbeitsstelle zu erleichtern, die unfreiwillig Arbeitslosen aber zu unterstützen und vielleicht mit Notstandsarbeiten zu beschäftigen. Das Recht auf Arbeit werde damit zu einer idealen Forderung, die, falls sie sich als unerfüllbar erweise, immerhin ein Recht auf Existenz übrig lasse.

Dass eine andere Lösung ausgeschlossen sei, gehe auch daraus hervor, dass sogar die Sowjetzone, die doch von der totalen Wirtschaftslenkung ausgehe, nicht umhin gekonnt habe, den notwendigen Lebensunterhalt zu versprechen, soweit angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden könne.[11a]

---

11) Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., 1961, S. 44

11a) So auch Hubmann, H., Persönlichkeitsrecht 1953, S. 146

3) Die Rechtsprechung

In ähnlicher Richtung geht auch der Grundtenor aller Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage. Ausdrücklich hat das Bundesverwaltungsgericht zu diesem Problem Stellung genommen. Es hat im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Freiheit der Berufswahl erklärt: Dieses Recht gewähre kein positives soziales Statusrecht, kein "Recht auf Arbeit" und besage auch nicht, dass der Staat dem Einzelnen einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen müsse. Es gewähre keinen Anspruch gegen einen privaten oder öffentlichen Arbeitgeber auf Einstellung (BVerwGE 8, 172).

Das Bundesarbeitsgericht hat sich gleichfalls mit dem Recht auf Arbeit befasst.[11b] Sonderbar ist aber, wie Molitor in einer Anmerkung dazu richtig herausstellt,[11c] dass das BAG "nicht zwischen dem öffentlich-rechtlichen Recht auf Arbeit im Sinne der Beschaffung eines entsprechenden Arbeitsplatzes und dem aus dem konkreten Arbeitsverhältnis fliessenden privatrechtlichen Anspruch auf Beschäftigung gegenüber dem Arbeitgeber unterscheidet."

Eine ähnliche Stellung wie das BVerwG hat der Bayer.Verfassungsgerichtshof bezogen.[11d] Das Recht auf Arbeit in Art. 166 II Bayer.Verf. verbürge keine subjektiven öffentlich-rechtlichen Rechte. Mit einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung lasse sich ein solches Recht nicht vereinbaren.

II Das Recht auf Beschäftigung

1) Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlage für das Recht auf Beschäftigung kommt § 611 BGB in Betracht. Dort ist die Grundbestimmung

---

11b) AP Nr.1 zu § 611, BGB, 1954,Bl.38
11c) AP Nr.1 zu § 611, BGB, Bl.40 RS
11d) Bayer. VerfGH am 28.10.1960, in DER BETRIEB, Düsseldorf 1960,S.1394 = VGH n.F. 13 II 141

für den Dienstvertrag als gegenseitigen Vertrag getroffen. Zwar sieht er als Pflicht des Dienstherrn ausdrücklich nur die Gewährung der vereinbarten Vergütung vor, aus dem Wesen des Dienstvertrages ergibt sich aber auch die Pflicht zur Beschäftigung des Dienstverpflichteten. Die Meinungen in Literatur und Rechtsprechung sind darüber aber noch nicht ganz einheitlich.

2) Die Literatur

Hueck[12)] bringt wohl die umfassendste Stellungnahme zu der Frage, wie sich im Laufe der Zeit immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass ein solches Recht auf Beschaftigung besteht. Die Ansichten über das Bestehen einer Beschäftigungspflicht hätten stark geschwankt. Solange man im Arbeitsvertrag lediglich einen schuldrechtlichen Austauschvertrag erblickt habe, sei die Beschäftigungspflicht grundsätzlich abgelehnt worden. Entsprechend werde noch heute in der bürgerlich-rechtlichen Literatur über den Dienstvertrag eine Beschäftigungspflicht meist abgelehnt. Tatsächlich vertritt Palandt-Gramm in der 22. Auflage 1963 noch diese Ansicht.[12a)]

Nach Palandt-Gramm ist nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Schauspielern und Hochschullehrern, wo dies als stillschweigend vereinbart anzusehen sei, die Beschäftigungspflicht gegeben. Die Ansichten über das Bestehen der Beschäftigungspflicht hätten sich dann in den dreissiger Jahren grundlegend gewandelt. Massgebend dafür sei vor allem die stärkere Betonung der Treue- und Fürsorgepflicht gewesen, wie sie in § 2 II AOG zum Ausdruck gekommen sei. Verstärkt sei dieser Gedanke noch worden durch die in Art. 163 WRV ausgesprochene Pflicht, dass die Arbeit eine sittliche Aufgabe gegenüber Volk und Staat sei, deren Erfüllung der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht ohne zwingenden Grund unmöglich machen dürfe. Nach

---

12) Hueck-Nipperdey, Lb.d.Arbeitsrecht,Bd.1, 7. Aufl., 1963, S.380 ff.
12a)Palandt, Kommentar zum BGB, München und Berlin 1963, § 611, Anm.3 e

1945 sei zuerst ein gewisser Rückschlag eingetreten, insbesondere in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte. Bald aber habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Bejahung der Beschäftigungspflicht nicht nur nationalsozialistischem Gedankengut entsprungen sei, wenn solche Gesichtspunkte das Vordringen dieser Erkenntnis auch begünstigt haben mochten. Vielmehr entspreche die Beschäftigungspflicht der heute herrschenden Auffassung vom Arbeitsverhältnis. Denn wenn das Arbeitsverhältnis ein auf beiderseitiger Treue beruhendes personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis darstelle, dann habe der Arbeitgeber im Arbeitnehmer den gleichberechtigten Mitarbeiter zu achten und ihn als Menschen und Persönlichkeit zu würdigen, so sei er zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Arbeitnehmers verpflichtet und müsse ihn deshalb beschäftigen, wann und soweit ein begründetes Interesse des Arbeitnehmers an tatsächlicher Beschäftigung vorhanden sei und nicht überwiegende Interessen des Arbeitgebers entgegenstünden.

Diese Auffassung darf heute im Schrifttum als die herrschende angesehen werden.

b) Kaskel - Dersch vertritt ebenfalls diese Ansicht; eine besondere, von Hueck abweichende Begründung bringt er nicht.[13]

c) Nikisch[14] leitet gleichfalls die Beschäftigungspflicht aus dem arbeitsrechtlichen Treueverhältnis her. Er weist dann noch darauf hin, dass die Interessen des Arbeitnehmers noch nicht gewährt seien, wenn er seinen Lohn erhalte. Denn der normale und gesunde Mensch habe das natürliche Bestreben, seine Arbeitskraft zu betätigen und sich seinen Lohn zu verdienen. Der Arbeitnehmer empfände es als eine Kränkung, wenn ihm das verwehrt werde. Aus diesen Gründen sei ein Recht auf Beschäftigung der jeweiligen Stellung entsprechend grundsätzlich anzuerkennen.

---

13) Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht, Berlin Göttingen, Heidelberg, 1957, S.201
14) a.a.O.S. 437

d) Schnorr von Carolsfeld [15] bejaht das Recht auf Beschäftigung als einen Ausdruck des Rechts auf Arbeit. Wenn man dieses bejahe, müsste es sich auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses äussern. Wer einen Arbeitsvertrag eingehe und sich so in die Hand eines anderen begebe, dass er diesem seine ganze Kraft und Persönlichkeit zur Verfügung zu stellen habe, dem müsse auch Gelegenheit geboten werden, sie zu nutzen, wenn das für ihn lebenswichtig sei. Denn sonst würde der Arbeitgeber in nicht mehr erträglichem Masse die Gesamtpersönlichkeit in seine Hand bekommen.

3) Die Rechtsprechung

Dieser in der Literatur auch unmittelbar nach 1945 vorherrschend gebliebenen Auffassung ist allmählich auch die Rechtsprechung gefolgt.

a) Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung AP Nr. 2 zu § 611 BGB das Recht des Arbeitnehmers auf Beschäftigung bejaht. Neben der (von Hueck betonten) Treuepflicht hat es vor allem die auf Grund der Art. 1 und 2 GG jedermann obliegende Pflicht, alles zu unterlassen, was die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und die Würde des Menschen beeinträchtigen könnte, zur Begründung herangezogen.[16]

b) Der Bundesgerichtshof hat sich passim in der Entscheidung BGHZ 8, 45 ff zu der Frage geäussert. Es darf wohl aus dieser Entscheidung entnommen werden, dass der BGH das Recht auf Beschäftigung grundsätzlich bejaht und zwar in einem weiteren

---

15) a.a.O.S. 241

16) BAG 2, 224; "er würde gehindert, seine Persönlichkeit zu entfalten." AP Nr.2 zu § 611, AP 1956 H.3, Bl. 11b. Diese Entscheidung lässt recht deutlich erkennen, wie sehr das BAG die Arbeit als einen Ausdruck des Personwesens des Menschen sieht. Es spricht davon, dass "die ganze Person d.Arbeitnehmers erfasst" werde, dass der Arbeitnehmer nicht nur nach dem wirtschaftl. Wert seiner Leistung beurteilt werden dürfe.

Umfang als dies in der zivilrechtlichen Literatur zum Teil heute n o c h der Fall ist.

c) Beurteilung und Würdigung

Im Gegensatz zu Mater et magistra fällt im deutschen Arbeitsrecht unmittelbar auf, dass sowohl das Recht auf Arbeit als auch das Recht auf Beschäftigung in einem ganz anderen Umfang betont und gewürdigt werden. Entscheidend ist aber für vorliegenden Zusammenhang, welche Begründungen für die Anerkennung dieser Rechte herangezogen werden: ob sie der gleichen Geisteshaltung, die in Mater et magistra vorherrscht, entspringen und in welchem Umfang sie dieser entsprechen oder ob im wesentlichen andere Momente ausschlaggebend waren.

Ganz allgemein darf wohl gesagt werden, dass sich das deutsche Arbeitsrecht ebensowenig wie Mater et magistra der neuzeitlichen Entwicklung nach stärkerer Subjektivierung, g r ö s s e r e r Betonung des Personwesens des Menschen nicht verschlossen hat. Die Tendenz, bei Begründung von Rechten immer wieder auf allgemeine Persönlichkeitsrechte zurückgreifen, darf wohl nicht nur als Flucht in die Generalklausel aufgefasst werden, die sich der Mühe einer ins einzelne gehenden Rechtsfindung entziehen will, sondern muss als ein berechtigtes Anliegen zugestanden werden. Und das darf wohl auch nicht nur als eine Reaktion darauf gesehen werden, dass in der neuesten Zeit die Menschenrechte in einem besonderen Masse mit Füssen getreten wurden, sondern auch als eine ganz allgemeine positive geschichtliche Entwicklung, in der der Mensch sein eigentliches Wesen immer mehr selbst findet. Es kann deshalb nicht verwundern, wenn auch alle einzelnen Betätigungen und Rechte immer mehr als Ausdruck dieses seines Wesens gesenen werden.

Diese Entwicklung zeichnet sich im deutschen Arbeitsrecht in dem Recht auf Arbeit und in dem Recht auf Beschäftigung

ab. Als eines mehr ins einzelne gehende Recht hat dieses in Mater et magistra keine so starke Beachtung gefunden. Es ist auch wohl der Unterschied zwischen beiden Rechten noch nicht in einer so nuancierten Weise herausgestellt wie im deutschen Arbeitsrecht, wenn man überhaupt davon reden kann, da das Recht auf B e s c h ä f t i g u n g - verbal jedenfalls - in Mater et magistra überhaupt nicht vorkommt. Im deutschen Arbeitsrecht zeigt sich aber die Entwicklung, das Personwesen des Menschen zur Begründung heranzuziehen, bei dem Recht auf Beschaftigung beinahe deutlicher als bei dem Recht auf Arbeit.

Wie n ämlich gerade aus der Argumentation von Hueck zum Recht auf Beschäftigung hervorgeht, ist dort durch den deutschrechtlichen Gedanken des Treueverhältnisses des personenrechtliche Element wieder mehr in den Vordergrund getreten. Das Recht auf Arbeit ist immer schon aus dem Wesen der Person abgeleitet worden, seit es in der französischen Verfassung von 1789[17] zum ersten Mal zum Programm erhoben wurde. Solange das arbeitsrechtliche Denken noch vom BGB her bestimmt war, musste das auch seinen Einfluss auf die Auffassung von dem Recht auf Beschäftigung haben. Denn nach dem römisch-rechtlichen orientierten BGB war eben der Arbeitsvertrag nur ein Unterfall der locatio conductio, der Miete also, wo eine besondere Art von Sachen, nämlich menschliche Arbeitskräfte, gemietet wurden. Und aus der Situation des römischen Rechts, in der der Sklave auch nur einen Sachwert darstellte, war dieses Denken auch irgendwie in sich konsequent. Denn gearbeitet wurde ja nur von Sklaven. Dass man auch das Tun des freien Mannes als Arbeit ansehen könnte, war - wie oben gezeigt - dem antiken Denken durchaus fremd.

Das deutschrechtliche Denken, das schon immer stärker von der Person her orientiert war als das mehr sachlich ausgerichtete römisch-rechtliche Denken, hat nun hierin einen

---

17) s. Nikisch, a.a.O.S.35

grundsätzlichen Wandel gebracht. Der Gedanke der Treuepflicht, der ja auf der Beziehung von Person zu Person aufbaut, hat, wenn auch anfangs nicht immer unter der Blickrichtung, aus der heraus man letzten Endes diesen Gedanken nur vertreten kann, doch dazu beigetragen, den Arbeitsvertrag von den Belastungen des römischen Rechts zu befreien. Dass dies immer noch nicht ganz gelungen ist, zeigt die zivilrechtliche Literatur zu § 611 BGB. Es kann aber Hueck nicht gefolgt werden, wenn er auch heute noch am Gedanken der Treuepflicht als ausschlaggebenden Gesichtspunkt festhalten will.[18] Vielmehr muss mit dem BAG und Schnorr von Carolsfeld auf den Grundsatz des Art.1 und 2 GG zurückgegriffen werden, auf den Grundsatz der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Garantie vor unberechtigten Eingriffen Dritter. Der von Schnorr von Carolsfeld hervorgehobene Gedanke, dass sich der Einzelne mit seiner Persönlichkeit in den Herrschaftsbereich eines Dritten begibt und deswegen von der Personwürde her auch gefordert ist, dass ihm ein entsprechendes Gegenrecht zustehe, eben das Recht auf Beschäftigung, dürfte am meisten einer Auffassung nahekommen, nach der die Arbeit einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Personwesen des Menschen hat.

Damit darf es als bewiesen angesehen werden, dass auch im deutschen Arbeitsrecht wie in Mater et magistra sich diese neuzeitliche Entwicklung, das Personwesen des Menschen immer stärker hervortreten zu lassen, seinen Eingang gefunden und sich durchgesetzt hat. Inwieweit Mater et magistra und das deutsche Arbeitsrecht diese Entwicklung auch in anderen arbeitsrechtlichen Problemen bejahen und mitvollzogen haben, soll in weiteren Teilen der Untersuchung gezeigt werden.

---

18) Hueck-Nipperdey,
I, 7.Aufl., 1963
S. 382, Fussn.8

3. Kapitel

Die Gestaltung der Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb nach Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht. Inwieweit ist jeweils die Arbeit als ein Ausdruck des Personwesens des Menschen gesehen ?

A) Mitwirkungsrechte nach Mater et magistra

Wie auch in den voraufgehenden Teilen ist es unumgänglich, vor einer kritischen Würdigung unter dem Gesichtspunkt dieser Untersuchung zuerst den Tatbestand in den einzelnen Materien selbst klarzustellen. Was Mater et magistra anbetrifft, so ist es für die nun zu behandelnde Frage unerlässlich, auch auf die Entwicklung zurückzugreifen, die der Stellungnahme Johannes'XXIII. zur Frage der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer vorausgehen. Wenn die vorliegende Arbeit zwar grundsätzlich nicht die Absicht hat, sich mit der ganzen katholischen Soziallehre auseinanderzusetzen, sondern sich auf Mater et magistra und das dazu einschlägige Schrifttum beschränken will, so muss doch in der vorliegenden Frage - wie in den Vorbemerkungen bereits angekündigt - wenigstens stärker auf die Stellungnahmen der Päpste in den früheren Enzykliken eingegangen werden, weil sich sonst nicht erkennen lässt, welche Bedeutung den - wenn auch sehr vorsichtig klingenden - Formulierungen Johannes'XXIII. in Mater et magistra zukommt.

Die Frage nach den Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmer im Betrieb wird in Mater et magistra und den übrigen päpstlichen Sozialenzykliken stark in dem Spannungsfeld von "Lohnvertrag und Gesellschaftsverhältnis" gesehen. Ob das nicht zwei sich ausschliessende Dinge sind, soll hier nicht erörtert werden. Aus der starken Betonung dieser beiden gegenüberstehenden Lösungsmoglichkeiten ergibt sich bei der Behandlung der Fragen im deutschen Arbeitsrecht eine stärkere Herausarbeitung der dogmatischen Behandlung des Arbeitsverhältnisses als dies vielleicht an und für sich notwendig

wäre, um die Frage beantworten zu können, welche Mitwirkungsrechte dem Arbeitnehmer nach dem deutschen Arbeitsrecht zugesprochen sind. Auf der anderen Seite ist aber eine genauere Untersuchung der dogmatischen Konstruktion des Arbeitsverhältnisses im deutschen Arbeitsrecht schon deswegen notwendig, weil sich sonst nicht sagen liesse, welche Bedeutung dem Mitbestimmungsrecht zukommt. Auch das Mitbestimmungsrecht lässt sich in seiner Tragweite nur in dem Verhältnis zur Ausgestaltung des Einzel-Arbeitsverhältnisses richtig begreifen. Beide Rechtsformen stehen in einem Verhältnis gegenseitiger Spannung und Ergänzung.

I Pius XII.

Von einer Annaherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis hat bereits Pius XI. in Quadragesimo anno (QA 65) gesprochen. Der Papst hat dort Bestrebungen gutgeheissen, die über das reine Lohnarbeitsverhältnis hinausgehen und dem Arbeitnehmer eine gewisse Beteiligung an der Verwaltung des Betriebes einräumen. Wie Welty[1] richtig bemerkt, ist die Formulierung in QA 65 oft in Deutschland im Sinne der Mitbestimmung ausgelegt worden, wie sie bei uns in der Bundesrepublik verwirklicht ist. Dieser Spekulation hat Pius XII. den Boden entzogen durch seine Ansprache vom 3.6.1950[2], worin er erklärte, Pius XI. habe n i c h t "eine aktive, mitbestimmende Teilhabe des Lohnarbeiters oder der Belegschaft an der wirtschaftlichen Führung des Unternehmers" im Auge gehabt, und zwar deswegen nicht, weil eine solche mitleitende Funktion den Boden des Lohnarbeitsverhältnisses verlasse und das Lohnarbeitsverhältnis durch ein echtes Gesellschaftsverhältnis ersetze, nicht aber durch bloss gesellschaftsrechtliche Einschläge veredeln würde.[3]

---

1) Kommentar zu Mater et magistra, Freiburg 1962, S. 45
2) Utz-Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII., Freiburg/Schweiz, 1954-61, Rdnr.3266
3) Welty, a.a.O.S.45

Noch deutlicher wird die Stellungnahme Pius'XII. zur Frage, ob das Lohnarbeitsverhältnis mit der Würde des Menschen vereinbar sei, wenn er in seiner sogenannten Mitbestimmungsansprache zur Antwort auf die Thesen des sozialpolitischen Ausschusses auf dem Bochumer Katholikentag 1949[4] erklärt, das Unternehmen und Betrieb privatrechtliche, keine öffentlich-rechtlichen Einrichtungen seien, und dass "weder die Natur des Arbeitsvertrages noch die Natur des Betriebes von sich aus notwendig" eine innere Notwendigkeit enthalten, den Arbeitsvertrag zu einem Gesellschaftsvertrag umzubilden.[5]

Dies kann aber nicht als endgültiges Urteil Pius'XII. betrachtet werden. In späteren Jahren hat er zu dieser Frage noch mehrmals Stellung genommen. In einem Schreiben vom 19. 9.1952 (2 Jahre darauf)[6] kommt er auf die "Mitbestimmungsansprache" zurück und erklärt, dass seine frühere Stellungnahme aber nicht ausschliesse, dass der Arbeiterschaft die Befugnis eingeräumt wird, in gewissem Umfang an der Leitung des Betriebes beteiligt zu werden. Besonders sei dies dann angebracht, wenn sich sonst die Übermacht des anonymen Kapitals gegen das Gemeinwohl richten würde.[7]

Da die allgemeine Tendenz immer mehr zum anonymen Grossbetrieb geht, kommt dieser Beurteilung umso grössere Bedeutung zu. Es ist damit gesagt, dass das reine Lohnarbeitsver-

---

4) Bochumer Katholikentag 2./3.9.1949, zitiert nach Welty, Sozialkatechismus, Bd.3, S.384, Freiburg, 1958. Die Entschliessung des Arbeitskreises II ("Arbeiter und Unternehmer") lautete: "Nach eingehender und freimüti- Aussprache wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst: Der Mensch steht im Mittelpunkt jeglicher volkswirtschaftlicher Betrachtung. Das Mitbestimmungsrecht in sozialen, personalen und w i r t s c h a f t l i c h e n Fragen für alle Mitarbeitenden wird anerkannt. Das Mitbestimmungsrecht gehört zu dem natürlichen Recht in gottgewollter Ordnung und ist zu bejahen wie das Recht auf Eigentum."
Hervorhebung nicht im Original.
5) Utz-Groner, a.a.O.Rdnr.3266
6) Utz-Groner, a.a.O.Rdnr. 3374
7) Utz-Groner, a.a.O.Rdnr. 3374

hältnis unter bestimmten Umständen sittlich nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

Noch weiter in diese Richtung geht eine Ansprache vom 1.5. 1955 [8], in der Pius XII. streng fordert, "dass innerhalb der Betriebe jeder einzelne wirklich als wahrer Mitarbeiter anerkannt werde." Wenn man diese Aussage nicht nur als pastorale Trostworte auffassen will, - wie Pius XII. seine Ansprachen wohl kaum verstanden wissen wollte - , muss man zugeben, dass er hier weit von dem abgerückt ist, was er in Reaktion auf die sehr weitgehenden Forderungen des Bochumer Katholikentages geantwortet hatte.

Es ist aus allem zu entnehmen, dass Pius XII. durch seine Mitbestimmungsansprache nicht ein für alle Mal die in dieser Rede angeschnittenen Probleme entscheiden und festlegen wollte, sondern eine Antwort geben wollte, die den damaligen Zeitumständen gerecht wurde, aber nicht den Weg für eine weitergehende geschichtliche Entwicklung verschliessen sollte. Noch weiter geht in dieser Richtung Welty in seinem Kommentar zu Mater et magistra, wenn er schreibt, dass der Papst auf die These zurückgreife, wonach sich wandelnde "wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse 'neue Formen n a t u r r e c h t licher P o s t u l a t e' mit sich bringen könnten." [9]

Erst wenn man die Mater et magistra vorausgehende Entwicklung gesehen hat, kann man richtig würdigen, was die Stellungnahme Johannes' XXIII. zu dieser Frage bedeutet. Leider sind die Dinge in Mater et magistra nicht so deutlich geschieden, wie es für die hier vorliegende Problemstellung wünschenswert wäre. Denn in der Enzyklika sind die Fragen der Mitbestimmung und der Angleichung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis vielfach in einem Zusammenhang behandelt. Es wird nicht klar genug gesehen, dass Mit-

8) Utz-Groner, a.a.O.Rdnr. 6055
9) E. Welty, Kommentar zu Mater et magistra, a.a. O. S. 49. Hervorhebungen durch den Verfasser

bestimmung auch denkbar ist, ohne dass ein Gesellschaftsverhältnis besteht und ein Gesellschaftsverhältnis denkbar ist, ohne dass Miteigentum an den Produktionsmitteln gegeben ist.[10)]

II Johannes XXIII. in Mater et magistra

1) Allgemeines

In dem Abschnitt Mater et magistra 68 - 72 befasst sich der Papst mit dem Entgelt für die Arbeit. Als Maßstab stellt er Gerechtigkeit und Billigkeit auf. Die hier angeschnittene Frage behandelt er in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich, aber man kann auch hier schon das Anliegen herausklingen hören: Der "in vielen Ländern und ganzen Erdteilen zahllosen Arbeitern" gezahlte Lohn zwinge ihnen deswegen so "menschenunwürdige Lebensbedingungen" auf, weil sie auf Grund der rechtlichen Verfassung ihres Arbeitsverhältnisses ihren Arbeitgebern ausgeliefert sind.[11)]

Es braucht aber hierauf nicht näher eingegangen zu werden, weil der Papst in den folgenden Abschnitten ganz ausdrücklich zu den Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmer Stellung nimmt.

2) Anerkennung einer Rechtspflicht zur Beteiligung

a) Grundlagen in Mater et magistra

In Mater et magistra 73 - 81 befasst sich der Papst mit der Angleichung von wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt. In Mater et magistra 75 stellt er dann heraus, dass dort, wo den Mittel- und Grossbetrieben ein besonders schnelles Wachstum im Wege derSelbstfinanzierung möglich war, könnte den Arbeitern "ein rechtmässiger Anspruch an diese zuzuer-

---

10) Welty, Kommentar zu Mater et magistra, a.a.O.S.132: "mitbestimmen" in Mater et magistra = jede Form der Mitverantwortung. Dennoch ergeben sich aus Mater et magistra entscheidende Gesichtspunkte für die Frage, in welchem Verhältnis in uns.geschichtl.Stunde Lohnarbeitsverhältnis und Gesellschaftsverhältnis stehen sollten.

11) Mater et magistra 68, 71

kennen sein, den diese einzulösen hätten, vor allem dann, wenn sie im übrigen nicht mehr als den Mindestlohn zahlen."

b) Beurteilung

Aus dieser Beurteilung der Rechte der Arbeitnehmer ergibt sich zweierlei:

Die Frage der Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes liegt nicht allein im Willen des Arbeitgebers. Der Papst sieht es als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit an, dass der Arbeitnehmer am wirtschaftlichen Aufstieg des Unternehmens Anteil habe. Dies entspricht der von ihm erbrachten Leistung; es soll nicht von dem besonderen Wohlwollen des Arbeitgebers abhängen, wieweit er sich zu einem Zugeständnis an die Arbeitnehmer herbeilässt. - Als Zweites ergibt sich daraus die Frage, welche Art von Rechten Johannes XXIII. in Mater et magistra 75 gemeint hat. Aus der Formulierung lässt sich nicht klar erkennen, ob mit dem "rechtmässigen Anspruch an diese Unternehmen" lediglich ein materieller Anspruch in dem Sinn gemeint ist, dass höhere Löhne gezahlt werden müssen, oder ob der Anspruch dahin zu verstehen ist, dass den Arbeitern in irgendeiner Rechtsform eine Beteiligung am Betrieb als solchem zu gewähren ist. Der italienische und der lateinische Text bieten leider ebenfalls keine näheren Anhaltspunkte. Eine Wortinterpretation vermag hier also nicht weiterzuführen. Es muss deshalb auf den Zusammenhang mit den übrigen Ausserungen abgestellt werden, die in diese Richtung gehen. Aus dem Zusammenhang der Stellungnahmen im übrigen Teil der Enzyklika folgt dann allerdings ziemlich klar, dass an eine Beteiligung am Betrieb als solchem gedacht sein muss. Welty geht in seinem Kommentar[12] ohne weiteres von dieser Annahme aus. Auf den Gesichtspunkt, es könnte nur ein Anspruch auf höhre Entlohnung gemeint sein, geht er überhaupt nicht ein.

Festhalten muss man allerdings, dass Johannes XXIII. wohl kaum ein unbedingtes Recht in diesem Anspruch sieht, jeden-

12) a.a.O.S. 128

falls nicht in dem Sinne, dass es unter allen Umständen durchgesetzt werden könnte. Gleichwohl bekräftigt er dieses Recht nochmal durch den nächsten Abschnitt der Enzyklika, in dem betont wird, dass eben weder Kapital noch Arbeit alleinursächlich seien am Ertrag des Unternehmens, und es widerspreche daher der G e r e c h t i g k e i t , wenn ein Teil das ganze Erträgnis für sich beanspruchen wollte.[13]

Ganz klar wird, was JohannesXXIII. mit diesem Anspruch der Arbeitnehmer meint, wenn man den unmittelbar darauf folgenden Absatz einbezieht (Mater et magistra 77). Der in Mater et magistra 75 noch offengelassene Anspruch wird hier bereits zu einer Rechtspflicht konkretisiert. Der lateinische Text spricht von einem "iustitiae officium."[14]

Wie konkret diese Rechtspflicht gemeint ist, ergibt sich eindrucksvoll aus dem anschliessenden Text. Dort wird nämlich dargelegt, wie diese Rechtspflicht verwirklicht werden könnte. Dem Papst geht es also nicht darum, ein utopisches Idealbild aufzustellen, sondern er will einen Imperativ für die Praxis setzen. Dies entspricht auch ganz dem Grundanliegen der Johanneischen Enzyklika: Sie will nicht reine Theorie bieten, sondern zur sozialen Tat anregen.[15]

3) Arten und Formen der Beteiligungsrechte

Eine Möglichkeit, den gerechten Ansprüchen der Arbeiter Genüge zu tun, sieht Johannes in verschiedenen Formen.

a) Mitbesitz

aa) Grundlagen in Mater et magistra

In Mater et magistra 77 sieht Johannes XXIII. einen Weg zur Ausgestaltung dieser Rechte der Arbeitnehmer im M i t b e s i t z a m U n t e r n e h m e n. Die Arbeiter sollen

---

13) Mater et magistra 76,
Hervorhebung d.d.Vf.
14) L'Osservatore Romano, Citta del Vaticano,
15. Juli 1961, S.3
15) Mater et magistra, 237, 261

"in geeigneter Weise in Mitbesitz an ihrem Unternehmen hineinwachsen." (Mater et magistra 77, S.2) Zur Begründung dieses Rechts stützt sich Mater et magistra dabei auf die These, die schon in Quadragesimo anno (QA 61) vertreten worden war, dass die Produktionssteigerung nicht nur der Unternehmerschaft zugute kommen dürfe, sondern genauso den Arbeitern (Mater et magistra 77, S.3). Im Hintergrund steht zur Begründung die Maxime: Weil die Arbeiter zur Produktionssteigerung in gleicher Weise mitgewirkt haben. Kurz vorher (Mater et magistra 76) hat dies der Papst dadurch angedeutet, dass weder Kapital noch Arbeit als alleinursächlich angesprochen werden könnten.

bb) Beurteilung

Was der Papst in diesem Abschnitt deutlich herausstellt, ist der Anspruch der Arbeitnehmer, sie am Ertrag desBetriebes zu beteiligen. Es würde gegen die Gerechtigkeit verstossen, wenn der Arbeitgeber sich auf die Mindestforderungen berufen wollte, die im Arbeitsvertrag vereinbart sind. Welche Beteiligungsrechte dem Arbeitnehmer zustehen sollen, darüber ist hier nichts Abschliessendes gesagt. Dem Papst geht es vor allem darum, dass die Arbeitnehmer überhaupt am Gewinn beteiligt werden. Konkret spricht er hier von Mitbesitz; aus dem lateinischen Text ergibt sich unzweideutig, dass der Mitbesitz am Unternehmen gemeint ist.[16] Der italienische Text geht noch etwas weiter. Dort ist die Rede vom Miteigentum am Unternehmen s e l b s t.

---

16) L'osservatore Romano, Citta del Vaticano, 15.7.1961,S.3
Lateinischer Text von MM 77 (erster Teil): Cui quidem iustitiae officio non uno modo, ut rerum usus docet, satis fit.Ceteris missis, hodie magnopere optandum est, ut, rationibus quae magis consentaneae videantur, opifices in partem possessionis sensim veniant suae cuiusque societatis; nam hodie .....
Italienischer Text von MM 77 (erster Teil): L'accenata esigenza di giustizia puóessere soddisfatta in più modi suggeriti dall' esperienza. Uno di essi, e tra i più auspicabili, èquello di far si che i lavoratori, nelle forme e nei gradi più convenienti, possano giungere a partecipare alla proprietà delle stesse imprese: giacché oggi .....
Zum ganzen siehe auch: Welty, E., Kommentar zu MM, 2. Aufl., S.128, Fussnote 49

Wenn man bedenkt, dass dies zwar nicht der vom Papst autorisierte, aber der von ihm entworfene und verfasste Text ist, so kann man daraus entnehmen, in welcher Richtung man bei der Interpretation gehen muss, wenn man die Enzyklika in ihrer Gesamttendenz richtig verstehen will.

Offen gelassen ist allerdings auch hier, welche Rechtsform für diesen Mitbesitz gefunden werden soll: ob an einen Kapitalzins, eine Dividende oder eine Risikoprämie gedacht ist. Allerdings ist es auch beinahe unmöglich, in einem solchen Rundschreiben an die ganze Welt nähere Angaben zu machen. Ein Eingehen auf die vielen denkbaren Rechtsformen hätte die Enzyklika unnötig anschwellen lassen und letztlich doch nicht befriedigen können. Eines bleibt aber als Grundsatz bestehen: Der Lohnvertrag ist keine ausreichende Grundlage für eine Behandlung der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit. Beim Lohnvertrag wird nicht genügend berücksichtigt, dass die Person zu ihrer Verwirklichung Verantwortung tragen muss und daher irgendwie auch am Gewinn und am Verlust beteiligt sein muss. Der Lohnvertrag muss hier zu einer Atrophie in der Entfaltung der Person führen, weil im Lohnverhältnis immer nur eine schmale Schicht aus der Gesamtpersönlichkeit angesprochen ist. Extrem ausgedrückt: soweit der Mensch zur Produktion materieller Güter von Wert ist.

b) andere Beteiligungsrechte

aa) allgemein

Wenn der Papst bereits in den bisher behandelten Abschnitten der Enzyklika auf die Rechte der Arbeitnehmer eingegangen ist, soweit sich solche aus der Steigerung des wirtschaftlichen Ertrages ergeben, so geht er in den folgenden Abschnitten auf die Beteiligungsrechte als solche ein. Schon die dem italienischen Text gegebene Überschrift zeigt dies an:

"Forderungen der Gerechtigkeit im Hinblick auf die Unternehmensverfassung."[17]
Der anschliessend gewählte Untertitel
"Anpassung an den Menschen"[18]

bringt den Geist des gesamten Rundschreibens prägnant zum Ausdruck:
Richtbild für die Bestimmung der Rechte der Arbeitnehmer ist die Würde des Menschen, d.h., die Frage,welche Arbeitsverfassung dem Wesen des Menschen als Person am meisten gerecht wird. Wenn der Papst in Mater et magistra 82 - das ist der im Text nächste Titel - vom "gesamten Wirtschafts v o l l z u g "[19] spricht, so ist damit nicht nur die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in rechtlicher Hinsicht gemeint, sondern es ist darin auch einbeschlossen, welche Bedingungen bestehen müssen für ein menschenwürdiges Arbeiten.[20] Die entscheidende Verankerung aber für die Forderungen aus der Personwürde des Menschen an die Bedingungen der menschlichen Arbeit bleiben doch immer dem Recht vorbehalten. Und die Enzyklika verlangt daher auch in Mater et magistra 82, S. 2 ganz strikt: Wer produktive Arbeit leistet, soll auch den Gang der Dinge mitbestimmen; denn auch in diesem Bereich soll es dem Menschen möglich sein, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zu gelangen (Mater et magistra 82, S.2,letzter Teil). Dies sei ein Bedürfnis der menschlichen N a t u r . - Die Berufung auf die Natur des Menschen ist nach der Soziallehre der Päpste immer die sicherste und beste Fundierung für ein Recht.

---

17) L'Osservatore Romano, a.a.O.S.8
Italienische Überschrift:
Esigenze della giustizia nei confronti delle strutture produttive.

18) L'Osservatore Romano, a.a.O.S.8
Italienischer Text:
Strutture conformi alla dignità dell'uomo.

19) Hervorhebung durch den Verfasser

20) ähnlich E. Welty, Kommentar zu Mater et magistra , Freiburg 1962, S. 131/2

bb) Würdigung

Klar ist damit herausgestellt, dass die Arbeit kein vom Wesen des Menschen so abgespaltener Bereich sein kann, dass die Gestaltung der Arbeitsbedingungen nicht auch Rückwirkungen auf die Ausbildung und Entfaltung der Person haben muss. Ganz allgemein ist damit in Mater et magistra 82 dem Abschnitt über Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer ein Titel vorangestellt, der ein Recht auf Mitwirkung als aus der Natur des Menschen als eines nach Entfaltung seines Personcharakters strebenden Wesens statuiert. Nicht so sehr auf irgendwelche materielle Vorteile, die den Arbeitnehmern aus einem Mitwirkungsrecht erwachsen könnten, ist abgestellt, sondern auf eine der Personwürde der Menschen angemessene Behandlung und ein entsprechendes Mitspracherecht im Betrieb, um eine menschliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu sichern. Denn wie Mater et magistra 83 ausführt und Welty noch unterstreicht[21], ist auch in Betrieben, wo das finanzielle Problem zur höchsten Zufriedenheit gelöst ist, noch lange nicht gesichert, dass die Arbeitsbedingungen ein Sichentfalten der gesamten Person gewährleisten. Der technische Prozess und die Betriebsordnung kann von der Art sein, dass sie notwendig zu einer Aushöhlung des inneren Menschen und zur Selbstentfremdung führen. Eine solche Art der Gestaltung der Arbeit widerspräche der Gerechtigkeit, sagt die Enzyklika in Mater et magistra 83.

c) Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte

Nachdem auf diese Weise ganz allgemein von Johannes XXIII. ein Beteiligungsrecht der Arbeitnehmer als aus der Personwürde des Menschen erfliessend bejaht hat, geht er in den folgenden Teilen auf die nähere Ausgestaltung dieses Rechts ein.

Wenn sich überhaupt eine irgendwie ins einzelne gehende Unterscheidung zwischen den Arten der Mitwirkung der Arbeitnehmer am Betrieb machen lässt, dann vielleicht folgende:

21) a.a.O.S. 132

In Mater et magistra 84 spricht die Enzyklika mehr von einer Mitwirkung im Sinne eines Gesellschaftsvertrages, während die Mater et magistra 91 ff mehr von der Mitwirkung im Sinne unseres Mitbestimmungsrechtes sprechen. Dennoch kann letzteres nicht mit unbedingter Sicherheit gefolgert werden, wenn man in der Literatur auch vielfach einfach davon ausgeht. Das muss schon deswegen so sein, weil der Papst nicht die spezifisch deutschen Verhältnisse zur Grundlage und zum Ausgangspunkt eines Rundschreibens an die ganze Welt machen kann.

aa) Gesellschaftsvertrag

(1) Grundlagen in Mater et magistra

Johannes XXIII. macht sich im Mater et magistra 84 eine These Pius'XII. zu eigen, die dieser bereits im Jahre 1944 aufgestellt hatte.[22] Nachdem er in einem einleitenden Satz nochmal betont hat, dass die beste Art des Wirtschaftens nicht ein für alle Mal gefunden werden könne, es aber auf jeden Fall darum gehe, einen Weg zu finden, der der Würde des Menschen möglichst gerecht wird, fordert dann unmittelbar im Anschluss daran die Enzyklika: in den Grossunternehmen "soll die Möglichkeit geboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag mildernd zu ergänzen." (Mater et magistra 84, S. 2)

(2) Beurteilung

Gemeint ist damit offenbar, dass der reine Lohnvertrag der Würde des Menschen nicht immer ganz gerecht wird, weil er den Menschen zu sehr zum Objekt der Arbeitswelt werden lässt. Der Gesellschaftsvertrag dagegen setzt Gleichordnung voraus und gewährt auch Mitwirkungsrechte, d.h. es gibt kein einfaches Über- und Unterordnungsverhältnis mehr, sondern jeder der Beteiligten wirkt an der Entscheidung über die Gestaltung der gemeinsamen Aufgaben mit.

---

22) Radioansprache v.1.9.1944, Utz-Groner, a.a.O.Rdnr.736

Freilich muss dahingestellt bleiben, ob die Enzyklika damit an eine Gestaltung des Arbeitsverhältnisses im Sinne eines Gesellschaftsvertrages in dem präzisen Unterschied zum Mitbestimmungsrecht gemeint hat, wie wir das im deutschen Mitbestimmungsrecht unterscheiden. Dennoch kann der verschiedene Sinn der beiden Formulierungen nicht übersehen werden. Die Enzyklika sieht anscheinend eine Möglichkeit, eine Kombination zwischen Arbeitsvertrag und Gesellschaftsvertrag zu finden. Ob diese tatsächlich durchgeführt werden kann, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung; wichtig für unseren Zusammenhang ist in erster Linie, aus welchen Gründen ein solches Verlangen nach Gestaltung des Arbeitsverhältnisses gestellt wird. Und hier ist es von entscheidender Bedeutung, dass Johannes XXIII. die Auflockerung des Arbeitsvertrages durch gesellschaftsähnliche Momente als die Forderung ansieht, die in unserer geschichtlichen Situation am meisten der Würde des Menschen gerecht wird. Wegweisendes Prinzip für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist die Personwürde des Menschen.

Damit ist gezeigt, dass auch in diesem Abschnitt der Enzyklika die Arbeit als ein Ausdruck des Personwesens des Menschen gesehen wird. Die arbeitende Beschäftigung des Menschen empfängt ihr Mass und ihre Gestaltung von der Würde des Menschen her. Von ihr her soll je nach der neuen geschichtlichen Situation das Arbeitsverhältnis seine Gestaltung finden.

bb) Mitwirkungsrechte allgemein im Sinne eines Mitbestimmungsrechts

(1) Grundlagen in Mater et magistra

Auch den Abschnitt, der im italienischen Text mit "Verantwortliche Mitarbeit der Arbeiter im Mittel- und Grossbetrieb" [22a] überschrieben ist, beginnt der Papst mit all-

---

22a) Im Italienischen lautet die Überschrift: Presenza attiva dei lavoratori nelle medie e grandi Imprese. L'Osservatore, R. a.a.O.S. 8

gemeinen Erörterungen über die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer.

In Mater et magistra 91, S.1 stellt Johannes XXIII. noch einmal grundsätzlich heraus, "dass die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unternehmers fordern." Nach Aufzeigung der Schwierigkeiten für die Schaffung und Durchsetzung der entsprechenden Arbeitsbedingungen stellt die Enzyklika nochmal lapidar fest: "In jedem Fall aber sollten die Arbeiter an der Gestaltung der Angelegenheiten ihres Unternehmens aktiv beteiligt werden." (Mater et magistra 91, S. 5). Deutlicher kann es kaum noch gesagt werden; beinahe mit denselben Worten wiederholt der Papst die Forderung innerhalb des gleichen Absatzes. Als Begründung für diese Forderung führt die Enzyklika an: die Unternehmen sollten "zu einer echten menschlichen Gemeinschaft" gemacht werden. (Mater et magistra 91, S.7).

(2) Beurteilung

Darin kommt wieder zum Ausdruck, dass die Arbeit für den Menschen kein Sklavendienst sein darf, die er ableistet wie eine Maschine. Sie muss vielmehr als ein Ausschnitt aus dem Wesen des Menschen zur Entfaltung der Gesamtperson beitragen. Die Arbeit soll nicht nur manuelle oder intellektuelle Fertigkeiten ausbilden und fördern, sondern sie soll eine Möglichkeit sein zur sittlichen Bewährung und zwar hier in dem konkreten Sinn: die mitmenschlichen Beziehungen zu pflegen. Der Mensch soll sich auch an seinem Arbeitsplatz als Glied der Gemeinschaft bewähren. Er soll sich auch im Arbeitsprozess nicht in die technisierte Welt eingliedern, sondern auch am Arbeitsplatz soll der mitmenschliche Bezug erhalten bleiben. Die Fähigkeiten und Anlagen sollen in dieser Zeit nicht brach liegen oder gar rückgebildet werden, sondern soweit als möglich gepflegt und erweitert werden. Die menschliche Person muss auch im Betrieb zu ihrem Recht kommen, erläutert Welty diese Forderungen.[23)]

23) Welty, a.a.O.S. 135

cc) Mitwirkungsrechte ähnlich unserem Mitbestimmungsrecht

(1) Grundlagen

Am nächsten in der ganzen Enzyklika kommt dem Gedanken unseres Mitbestimmungsrechtes der Absatz 92. In ihm beginnt der Papst ebenfalls mit allgemeinen Erörterungen über die rein menschlichen Probleme bei der Mitwirkung der Arbeitnehmer, am Schluss gibt er aber doch einige konkrete Hinweise, wie er sich die Mitwirkung der Arbeitnehmer vorstellt. Danach soll den Arbeitern das Recht zustehen, "eigene Wünsche und Erfahrungen anzubringen" und "bei Entscheidungen über die Zuweisung eines Arbeitsplatzes und die Gestaltung seiner Arbeitsweise" nicht nur passiv beteiligt zu sein. Noch weitgehender als das deutsche Mitbestimmungsrecht geht Mater et magistra 92, S. 2, wenn man ihn als strikt gefordertes Recht auffassen könnte. Danach soll "die Stimme der Arbeiter gehört und seine Mitverantwortung angesprochen werden" auch "bei Erledigung der Angelegenheiten und beim Ausbau des Unternehmens." Damit wäre den Arbeitnehmern auch ein Einfluss auf die wirtschaftliche Gestaltung des Unternehmens eingeräumt, wenn sich auch nicht erkennen lässt, welche Form und welchen Umfang dieses "Recht" annehmen sollte.

(2) Beurteilung

Wenn diese Forderungen auch nicht eindeutig im Sinne des deutschen Mitbestimmungsrechtes in Anspruch genommen werden können – was hier auch gar nicht entscheidend ist –, so geht doch deutlich aus der Grundtendenz der Enzyklika hervor, dass der Papst die Mitwirkung der Arbeiter in allen Formen bejaht. Die soziale Seite wird zwar stärker betont [24], aber auch die wirtschaftliche ist von einer Mitwirkung der Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen.[25]

Gegenüber den Stellungnahmen Pius'XII. stellt dies eine nicht unbedeutende Wandlung dar. Denn wie oben schon gezeigt wurde,

---

24) dafür sprechen die Stellen: Mater et magistra 92,S.4,3.HS.
25) Mater et magistra 92, S.2

war zwar auch er nicht gegen eine Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb, stellte aber immer wieder mit aller Deutlichkeit heraus, dass auch der Lohnvertrag nicht als ungerecht in sich bezeichnet werden könne. Diesen Wandel in den Auffassungen der Päpste umschreibt O.v.Nell-Breuning so: Mater et magistra sei "unverkennbar mitbestimmungsfreundlich."[26)]

Wenn damit klar geworden ist, dass Mater et magistra die Mitwirkung der Arbeitnehmer auf allen Ebenen bejaht, kommt es für den Zweck der vorliegenden Untersuchung noch darauf an aufzuzeigen: worin sieht das Rundschreiben die Begründung für derartige Forderungen ?

III Zusammenfassung und Ergebnis

Was bei den einzelnen Abschnitten schon angeklungen ist, soll nun nochmal zusammenfassend gewürdigt werden:

In Mater et magistra 93 begründet der Papst diese Forderung selbst damit, dass die stärkere Beteiligung der Arbeiter "durchaus der menschlichen Natur" entspreche. Der Papst stützt sich somit für die Untermauerung seiner sozialpolitischen Forderungen auf die Natur des Menschen. Von ihr her sind die Rechte der Arbeitnehmer zur Mitwirkung im Betrieb zu bestimmen. Mit der Berufung auf die Natur hat Johannes XXIII. die stärkste Unterbauung gegeben, die nach der katholischen Gesellschaftslehre denkbar ist. Ausgangspunkt für sie ist immer die Natur des Menschen. Diese ist aber in ihrer Personwürde begründet, d.h., dass sie ein ewiges, ausserweltliches Ziel hat und nie irgendwelchen Sachzwecken untergeordnet werden darf. Diese Personwürde prägt allen Betätigungen des Menschen ihr Siegel auf und von ihr her bekommen sie ihren Wert. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass auch im sozialen Bereich immer mehr der Bezug gesehen wird, der zwischen der Personwürde und der Arbeit besteht. Es kommt die

---

26) O.v.Nell-Breuning, in Stimmen der Zeit, München, November 1961, S. 125

Erkenntnis immer mehr zum Durchbruch - davon zeugt die ganze Enzyklika, dass auch der Bereich des Arbeitslebens vom Innersten der Person immer stärker durchformt und durchstaltet werden muss. Der Mensch will sich persönlich und in der gesamten geschichtlichen Entwicklung in immer höherem Grade aktualisieren, immer mehr er selbst werden. Es ist daher ganz natürlich, dass auch die Bereiche der Arbeit davon ergriffen werden. Nichts anderes dürfte auch Johannes XXIII. gemeint haben, wenn er in Mater et magistra 93 davon spricht, dass die Übernahme von Verantwortung in immer grosserem Umfang durch die Arbeiter ganz der geschichtlichen Entwicklung entspreche.

Es darf daher mit Recht angenommen werden, dass die Mitwirkung im Betrieb von Mater et magistra deshalb gefordert wird, weil die Enzyklika in der Arbeit auch insofern einen Ausdruck des Personwesens der Menschen sieht, als sie die Mitwirkung der Arbeitnehmer an Betrieb und Unternehmen fordert.

B Verhältnis von Arbeitsvertrag und Gesellschaftsvertrag im deutschen Arbeitsrecht. Inwieweit können die einzelnen Typen als ein Ausdruck des Personwesens des Menschen aufgefasst werden ?

I Allgemeines

Mater et magistra stellt ein sozialpolitisches Programm dar. Wegen des übernationalen Charakters der katholischen Kirche kann daher eine solche Enzyklika auf die Rechtsordnungen der einzelnen Völker nicht eingehen; es bleibt vielmehr den Staaten überlassen, wie sie und ob sie solche Thesen zur Sozialpolitik in die Praxis umsetzen wollen. In der hier zu untersuchenden Frage hat Mater et magistra die Forderung aufgestellt, das Arbeitsverhältnis möglichst an ein Gesellschaftsverhältnis anzugleichen, bzw. das Arbeitsverhältnis durch Elemente des Gesellschaftsverhältnisses zu mildern und zu ergänzen.

Die Frage geht nun danin: Ist ein solches Verlangen innerhalb der Dogmatik des deutschen Arbeitsrechts überhaupt möglich ? Welche Versuche sind in der Richtung unternommen worden, das Arbeitsverhältnis umzugestalten oder neu zu sehen und wie weit lässt sich sagen, dass auch im deutschen Arbeitsrecht die Arbeit ein Ausdruck des Personwesens ist ?

Wenn man der herrschenden Lehre hinsichtlich dessen folgen wollte, was sie als das Wesen des Arbeitsverhältnisses herausstellt, wäre es vielleicht nicht schwierig - jedenfalls dem Scheine nach - zu einer Übereinstimmung mit den Forderungen von Mater et magistra zu kommen. Für die herrschende Lehre ist das Arbeitsverhältnis als eine personenrechtliche Gemeinschaft zu charakterisieren. Dies ist die in Literatur

und Rechtsprechung überwiegende Meinung.[27] Vom Bundesarbeitsgericht wurde das so gekennzeichnete Wesen des Arbeitsverhältnisses mehrfach zur Begründung konkreter Entscheidungen herangezogen.[27] Einige dieser Entscheidungen wurden daher auch im 2. Kapitel bereits herangezogen, weil dort ganz allgemein untersucht worden war, wie das deutsche Arbeitsrecht zur Arbeit als einem Ausdruck des Personwesens des Menschen steht.

Wenn man der von Hueck vertretenen Auffassung folgen wollte, für den der Arbeitsvertrag unter den schuldrechtlichen Verträgen seine Parallele im Gesellschaftsvertrag findet,[28] wäre eine Einstimmigkeit zwischen Mater et magistra und dem deutschen Arbeitsrecht vielleicht nicht schwer zu beweisen. Dass dieser Schein aber trügt, stellt sich bald heraus, wenn man auf die Lehren vom Arbeitsvertrag und Gesellschaftsvertrag im deutschen Recht genauer eingeht. Es lassen sich zwei Richtungen feststellen, von denen eine die weitaus vorherrschende ist.

---

27) Hueck-Nipperdey, I. Lehrb.d.Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, 1963, S. 129; Nikisch , Lehrb.d.AR, 3. Aufl., Bd. I, 1961, S. 32, Denecke in RGE-Komm., 11. Aufl. 1959, Vorbemerk. 1 vor § 611 BGB; Staudinger-Nipperdey-Mohnen, 11. Aufl., Vorbem.34 vor § 611 BGB; Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht, 5. Aufl.,1957, S. 18/19; Siebert, Faktische Vertragsverhältnisse 1958, S.82 ff; ders. RdA 1958, S. 366.

Die Rechtsprechung ist dieser Lehr in weitgehendem Umfang gefolgt: BVfGE 7, 349 BAG, Entscheid.vom 24.2.1958 in AP Nr.2 zu § 616 BGB = BAG 1, 340 bei der Auslegung von § 616 BGB; BAG 2, 224 (10.11.55) bei der Begründung des Anspruchs auf Beschäftigung; BAG 5, 65, wo es um Formfehler des Arbeitsvertrages geht; ferner BGH 10, 190, bereits 11.7.1953.

28) Hueck in Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Auflage 1963, Band I, S. 129

II Die Lehre vom Arbeitsverhältnis

Wie oben bereits erwähnt, ist das Arbeitsverhältnis nach der h.L. ein echtes personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis.[27] Allgemein ist zwar anerkannt, dass die personrechtlichen Rechtsverhältnisse noch keine klar durchgeführte Dogmatik besitzen,[29] dennoch hält die h.M. an diesem Kennzeichen des Arbeitsvertrages fest. Innerhalb der h.M. kann man im wesentlichen zwei Richtungen unterscheiden.[30]

1) Das Arbeitsverhältnis - ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis

Die eine Richtung sieht das personenrechtliche Wesen des Arbeitsverhältnisses im Bestehen einer personenrechtlichen Gemeinschaft zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Durch den Eintritt in das Arbeitsverhältnis entstehen danach persönliche Beziehungen, die ein Gemeinschaftsverhältnis entstehen lassen.[31]

Nikisch kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn er es als "gesicherte Erkenntnis" hinstellt, dass das Arbeitsverhältnis seinem Wesen nach ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis ist, das die für jede Gemeinschaft charakteristischen Züge trägt.[32] Der extremste Vertreter dieser Richtung dürfte wohl Frey[33] sein, der meint, das Gesellschaftsverhältnis genüge nicht als Vergleichspunkt für das Arbeitsverhältnis; die persönliche Verbundenheit im Arbeitsverhältnis

---

27) s.Seite 86
29) Siebert, RdA 1958, 366; Hueck a.a.O.S.129
Beitzke, Nichtigkeit, Auflösung u. Umgestaltung v. Dauerrechtsverhältnissen, 1948, S. 9 ff unt.4
30) Farthmann, RdA 1960, 5; ich folge hier i. weiten Teilen der Darstellung bei Farthmann
31) so etwa Hueck, a.a.O.S.129
32) Nikisch, Arbeitsr. Band I, Tübingen 1961, S. 32
33) Arbeit und Recht, Köln-Deutz 1953, S. 170 unt. III 5

sei vielmehr mit dem Intensitätscharakter der Ehe zu vergleichen. Wenn auch die meisten Vertreter dieser Richtung nicht so weit gehen, so darf doch die Auffassung von Hueck und Nikisch als herrschend angesehen werden.[34)]

2) Das Arbeitsverhältnis - keine reine personenrechtliche Gemeinschaft

Eine zweite Richtung innerhalb der herrschenden Meinung, die sich mit der Auslegung des Personrechtlichen im Arbeitsverhältnis beschäftigt, wurde in letzter Zeit besonders von Siebert vertreten.[35)] Wenn diese Meinung zwar auch das Arbeitsverhältnis als ein "personenrechtliches Rechtsverhältnis eigener Art" charakterisiert[36)], so legt sie doch auf die persönliche Verbundenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und "auf ein dadurch entstandenes Gemeinschaftsverhältnis keinen besonderen Wert." [36a)] Wichtiger als die sogenannte persönliche Verbundenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist für diese Richtung die Tatsache, dass der Arbeitnehmer als Person Beteiligter und "damit in gewissem Sinne Inhalt des Rechtsverhältnisses ist." [37)]

Das Arbeitsverhältnis wird zwar auch von dieser Meinung zu den schuldrechtlichen Verträgen gerechnet, [38)] eine rein vermögensrechtliche Betrachtungsweise, wonach der Arbeitnehmer

---

34) Wie Hueck und Nikisch: Staudinger-Nipperdey-Mohnen, Vorbem.34 vor § 611 BGB; Denecke in RGR-Komm., Vorbem. 1 vor § 611 BGB; Kaskel-Dersch, Arbeitsr., Berlin 1957, S. 18 u.19; Sitzler, AR-Blattei: Übersicht VII A unter B 2; Larenz, Lehrbuch d. Schuldr., Bd. 2, 5. Auflage, München 1962, S. 164 ff., Die Rechtsprechung s. Fussnote 27)

35) Siebert, Arbeitsvertrag, i.Handwörterb. d.Sozialwissenschaften, Bd. 1, Göttingen 1956, S.377/8

36) Siebert, a.a.O.S. 378

36a) Farthmann, a.a.O.S. 5

37) Farthmann, a.a.O.S. 5

38) Siebert, a.a.O.S. 377/8

dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft gegen Entgelt überlässt, wird aber abgelehnt, weil "die Persönlichkeit des Arbeitnehmers als solche durch die mit dem Arbeitgeber eingegangene Beziehung erfasst werde, da die Arbeitskraft nicht von der Person des Arbeitnehmers getrennt werden könne." [39] Diese These wurde im deutschen juristischen Schrifttum in ausdrücklicherer Klarheit erstmals von Otto von Gierke vertreten.[40] Er hat bereits auf die grosse personenrechtliche Bedeutung des Arbeitsvertrages hingewiesen. Nach seiner Meinung unterscheidet sich ein Rechtsverhältnis des Personenrechts dadurch von anderen Rechtsverhältnissen, dass im Personenrecht nicht irgendeine Sache Objekt des Rechtsverhältnisses ist, sondern vielmehr die Person selbst vom Vertragsverhältnis erfasst wird. Durch den Vertrag werde nämlich ein Teil der anderen Persönlichkeit beherrscht. Da nach h e u t e ziemlich einhelliger Auffassung eine Person niemals Objekt eines anderen Menschen sein kann, kann auch das personenrechtliche Rechtsverhältnis niemals ein Machtverhältnis in dem Sinne sein, dass eine Person eine unmittelbare Herrschaft über eine andere hat.[41] Als Ausnahme käme hier allenfalls die elterliche Gewalt im Familienrecht in Betracht. Für den vorliegenden Zusammenhang braucht aber darauf nicht eingegangen zu werden.

Die zweite Richtung innerhalb der herrschenden Meinung ist

---

39) Farthmann, a.a.O.S.6
40) Otto v.Gierke, Die Wurzel des Dienstvertrages, in Festschrift für Brunner, 1904, S.53, 55; ferner in Deutsches Privatrecht, Bd.1, 1895, S. 261 und Bd. 3, 1917, S. 590 ff.
41) So vor allem Siebert, Fakt. Vertragsverh.a.a.O.S. 83;
Ramm, Die Anfechtung des Arbeitsvertrages 1955, S. 22/23;
Nikisch, Lehrb.d.Arbeitsr.Bd.1, § 5 I 3, S. 31, Tübingen 1961

aber immer in der Minderheit geblieben. [42]

3) Das Arbeitsverhältnis - überhaupt keine Gemeinschaft

Gegen diese beiden Richtungen, die beide im Arbeitsverhältnis ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis sehen, wendet Farthmann[43] vor allem ein: es fehle beim Arbeitsverhältnis am wesentlichsten Charakteristikum für eine Gemeinschaft, nämlich an der Interessenidentität. Wo keine Gemeinsamkeit der Interessen vorhanden sei, könne auch nicht von Gemeinschaft gesprochen werden. Den Mangel an gemeinsamen Interessen sieht er darin, dass jeder der beiden Partner auf Gewinn ausgehe und nicht an der Förderung eines gemeinsamen Zweckes interessiert sei. Dies sucht er noch dadurch zu untermauern, dass er den Gegensatz zum Gesellschaftsverhältnis besonders herausstellt. Beim Gesellschaftsverhältnis könne von einer echten Interessenidentität gesprochen werden. In Wirklichkeit dürfte das Argument Farthmanns nicht den Kern der Sache treffen. Wenn auch richtig ist, dass jede Gemeinschaft vom Anstreben eines gemeinsamen Zieles her konstituiert wird, so ist damit aber noch nicht bewiesen, dass dem Arbeitsverhaltnis nicht auch eine Interessenidentität zugrundeliegt. Zu der These vom Interessengegensatz kommt man ohne Zweifel mit dem "nüchternen Blick auf die Realitäten". Denn sicher ist es richtig, dass bei der Mehrzahl der tatsächlich bestehenden Arbeitsverhältnisse sehr wenig von den Arbeitgebern und Arbeitnehmer gemeinsamen Interessen die Rede ist und jeder Teil zuerst an seinen Vorteil denkt. Das Gleiche liesse sich aber auch bis

---

42) Vgl. neben Siebert noch Bulla, Das Sozialrechtl. Schutzprinzip als Grundgedanke des Arbeitsrechts, Mitteilungen des Deutschen Arbeitsgerichtsverb., 1957, Nr.15, S.3 unter B I 2; Schnorr v.Carolsfeld, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Göttingen 1954, S.162; Neumann, RdA 1951, S.3; ähnlich auch schon Westphal, Deutsches Arbeitsrecht, Weimar 1938,S.330; andeutungsweise ebenfalls Ballerstedt, JZ 1953, 391 vor III

43) a.a.O S.6

zu einem bestimmten Umfang von der Gesellschaft sagen. Auch dort werden in aller Regel die Ziele der Gesellschaft nicht um ihrer selbst willen angestrebt, sondern das gemeinsame Unternehmen soll einen Gewinn für alle Beteiligten abwerfen. Entfällt dieser Vorteil des einzelnen auf die Dauer, löst sich auch die Gesellschaft als solche auf, das gemeinsame Ziel hat seine konstitutive Kraft verloren. Mag die Gemeinsamkeit der Interessen beim Arbeitsverhältnis nicht so in die Augen springen wie beim Gesellschaftsverhältnis, so ist sie dennoch auch dort vorhanden. Denn damit sowohl der Arbeitgeber den unternehmerischen Gewinn, der Arbeitnehmer seinen Lohn erhalten kann, muss ein Mindestmass gemeinsamer Interessen an der Aufrechterhaltung des Betriebes vorhanden sein. Das Feld der gemeinsamen Interessen mag im Verhältnis Arbeitgeber zu Arbeitnehmer nicht so breit gestreut sein wie unter Gesellschaftern, dennoch muss ein Bereich an Gemeinsamkeiten vorhanden sein, Das gilt selbst noch für den Fall des Streiks, den Farthmann als Musterbeispiel für den bestehenden Interessengegensatz anführt.[44)] Denn gerade beim Streik ist Voraussetzung, dass man am gemeinsamen Betriebszweck festhalten will; geändert sollen nur die Bedingungen werden, unter denen man künftig gemeinsam weiterarbeiten will.[44a)]

Theoretisch ist die gleiche Sachlage auch unter Gesellschaftern denkbar. Auch dort kann es vorkommen, dass ein einzelner seine Mitgesellschafter unter Druck setzt, um eine neue Stellung innerhalb der Gesellschaft zu erreichen. Die Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfällt erst dann ganz, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Von einem letzten Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann daher nicht die Rede sein. Es mag ein gradmässiger Unterschied zum Gesellschaftsverhältnis bestehen, was die Gemeinsamkeit der Interessen betrifft,

---

44) Farthmann, a.a.O.S.6

44a) So besonders Nipperdey, der den Willen zur Fortsetz. der Arbeit eigens in seine Definition des Streiks aufgenommen hat, Hueck-Nipperdey II, 6.A.S.610, So aber auch Nikisch, Arbeitsrecht II 2.Bd.,2.Aufl.,1959,S.80; ferner Hueck, Festschrift für Herschel, Stuttgart,1955, S.29 ff.,Schnorr v.Carolsfeld,AR, 2.A.S.323, Kaskel-Dersch, AR, 5.Aufl.,S.328, ebenso BAG 1, 304

ein prinzipieller besteht nicht. Der Gemeinschaftscharakter kann dem Arbeitsverhältnis daher nicht abgesprochen werden.

4) "Persönliche Verbundenheit" ein Charakteristikum des Arbeitsverhältnisses ?

Wenn sich so der Gemeinschaftscharakter des Arbeitsverhältnisses nicht abstreiten lässt, so muss doch fraglich bleiben, ob im Arbeitsverhältnis der Grad von "persönlicher Verbundenheit" erreicht wird, wie er von der h.L. vorausgesetzt zu werden scheint. Eine der Hauptschwierigkeiten dabei ist, dass bei der Grosszahl der Arbeitsverhältnisse heute auf der Arbeitgeberseite gar keine natürliche Person mehr steht, bzw. wenn dies doch noch der Fall sein sollte, wegen der Grösse des Betriebes die Vorstellung von einer "persönlichen Verbundenheit" als romantische Schwärmerei erscheint. Wie wenig es auf diese "persönliche Verbundenheit" ankommt, wird immer deutlicher dadurch, dass es allmählich einstimme Auffassung von Literatur und Rechtsprechung wird, dass das Arbeitsverhältnis auch dann fortbesteht, wenn auf der Arbeitgeberseite ein Wechsel eintritt. Die "persönliche Verbundenheit" musste schon näher umschrieben werden, um sie zu einem entscheidenden Charakteristikum des Arbeitsverhältnisses werden zu lassen. Dies hat neuerdings Hueck [44b)] in einer Auseinandersetzung mit den Einwänden Farthmanns auch getan.

Danach soll mit der Bezeichnung personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass sich das Arbeitsverhaltnis nicht im blossen Austausch vermogenswerter Leistungen von Arbeit gegen Lohn erschöpft, sondern dass es enge persönliche Beziehungen zwischen beiden Teilen begründet, aus denen sich für beide Parteien eine weit über den Grundsatz von Treue und Glauben hinausreichende Treuepflicht ergibt.

44b) Hueck-Nipperdey, Lb.d.Arbeitsrecht I, 7. Auflage, 1963, S. 131

Auch wenn durch diese Differenzierung klargestellt worden ist, dass es in erster Linie auf die Rechtspflichten ankommt, die aus dem Treue- und Fürsorgeverhältnis entstehen, so lassen doch die von Hueck oben angeführten Formulierungen erkennen, dass noch eine gewisse "Zweigleisigkeit" bei der Betrachtung des Arbeitsverhältnisses besteht. Man wird dabei den Eindruck nicht los, dass sich das Arbeitsverhältnis danach folgendermassen aufbaut: Den Grund bildet die vermögensrechtliche Seite ("von Arbeit gegen Lohn"), darüber in einer besonderen Ebene entfalten sich dann "enge persönliche Beziehungen zwischen beiden Teilen."

Eine andere Auffassung kann man auch dadurch nicht gewinnen, wenn in einem Nachsatz festgestellt wird, "dass das Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers in besonderem Masse erfasst."[44c)]

Die innere Verbundenheit vom Einsatz der Arbeitskraft und Beanspruchung der Gesamtpersönlichkeit ist dabei m.E. nicht voll gewürdigt. Die Charakterisierung des Arbeitsverhältnisses als "personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis", die im Unterton eine von der Arbeitsleistung doch abgetrennte "persönliche Verbundenheit" oder "enge persönliche Beziehungen" meint, ist daher abzulehnen.[44d)] Dass die so verstandene "personenrechtliche Gemeinschaft" keinesfalls das entscheidende Charakteristikum das Arbeitsverhältnisses sein kann, wird auch aus dem Verhältnis von Arbeitgebern undleitenden Angestellten klar. Dort ist die Verbundenheit zum Arbeitgeber um vieles intensiver als beim gewöhnlichen Arbeitnehmer. Dennoch ist gerade der leitende Angestellte am wenigsten von den Bestimmungen des Arbeitsrechts betroffen.[45)] Die persönliche Verbundenheit mag tatsächlich in vielen Betrieben einen bestimmenden Einfluss auf das Arbeitsverhältnis haben, beson-

---

44c) Hueck-Nipperdey, Lb d.AR I, 7.A.,1963, S.131
44d) Kritisch nimmt dazu auch Leisner Stellung, Grundrechte und Privatrecht, S. 257
45) Farthmann, a.a.O.S. 7

ders in Klein- und Familienbetrieben wird das der Fall sein, als entscheides Kriterium für das moderne Arbeitsverhältnis lässt es sich nicht mehr anführen. Das moderne Arbeitsverhältnis ist vom Grossbetrieb her geprägt und dort lässt sich von einer persönlichen Verbundenheit allenfalls noch in rudimentärer Form sprechen. Niemand wird aber deswegen leugnen wollen, dass man die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeinehmer im modernen Grossbetrieb als Arbeitsverhältnis bezeichnen muss. Der Gedanke der "persönlichen Verbundenheit" als entscheidendes Charakteristikum des modernen Arbeitsverhältnisses lehnen deshalb neben Farthmann auch Neumann, [46] Mavridis,[47] Schnorr von Carolsfeld,[48] Ramm[49] und Ballerstedt[50] ab.

5) Wesen des Arbeitsverhältnisses

Als Ausgangspunkt für eine systematische Erfassung betrachtet Farthmann die Lehre vom Arbeitsverhältnis "nach der der personenrechtliche Charakter des Arbeitsverhältnisses darin zu erblicken ist, dass sich der Arbeitnehmer mit seiner Persönlichkeit in den Dienst des Arbeitgebers stellt und dass demgemäss die Person des Arbeitnehmers in einem Teil ihrer Persönlichkeitsentfaltung von dem Arbeitsverhältnis erfasst wird!"[51]

So richtig dieser Gedanke ist, wonach ein Teil der Persönlichkeit im Arbeitsverhältnis erfasst wird, kann aber auch er meines Erachtens noch nicht das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung des Arbeitsverhältnisses von den angrenzenden Rechtsverhältnissen sein. Denn wie Beitzke richtig

---

46) Neumann, RdA, 1951, 3
47) RdA 1956, 444 ff
48) Arbeitsrecht, 2. Auflage, S. 162
49) Die Anfechtung des Arbeitsvertrages, Karlsruhe 1955, S. 18 ff
50) Wohl auch Ballerstedt, JZ, 1953 390, der von der "aufgegebenen Bezeichnung als Gemeinschaftsverhältnis" spricht
51) So auch die in der Fussnote Nr. 42 Genannten

herausgearbeitet hat,[52] berührt j e d e s Rechtsverhältnis irgendwie den Menschen als Person. Die sog. personenrechtlichen Rechtsverhaltnisse unterscheiden sich gegenüber den anderen Rechtsverhältnissen nur dadurch, dass bei jenen die Person in einem intensiverem Umfang erfasst wird als bei diesen, zumindest trifft dies für die sogenannten Dauerrechtsverhältnisse zu. Von diesem Gedanken ausgehend ist daher eine Einteilung der Rechtsverhältnisse zu geben, je nach dem Grade, mit dem dabei die Persönlichkeit der Vertragspartner erfasst wird. Der Arbeitsvertrag könnte darin nur eine Stufe unter vielen sein.

a) Verhältnis zu angrenzenden Verträgen

Nachdem so klargeworden ist, dass die Erfassung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers kein Spezifikum des Arbeitsverhältnisses darstellt, bleibt zu untersuchen, worin das Kriterium für die Abgrenzung des Arbeitsverhältnisses von allen angrenzenden Rechtsverhältnissen gesehen werden kann. Die Lösung muss sich daraus ergeben, den besonderen Intensitätsgrad auszumachen, in dem der Mensch beim Arbeitsverhältnis gegenüber allen anderen Rechtsverhältnissen in seiner Persönlichkeit erfasst wird. Dies zeigt sich darin, dass gegenüber den übrigen schuldrechtlichen Vertragsarten des BGB die schuldrechtlichen Vertragsarten des BGB vom Typ des Kauf-, Miet- und Werkvertrags Gegenstände zum Inhalt haben, die eine relativ lose, mehr äusserliche Verbindung zur Person haben. Demgegenüber wird beim Arbeitsvertrag nicht irgendeine beliebige Sache aus dem Vermögensbestand des Arbeitnehmers zum Vertragsgegenstand, sondern die Arbeitskraft selbst, die Quelle alles übrigen Vermögens. - Gegenüber den Institutionen unseres Privatrechts, die noch stärker als der Arbeitsvertrag die Persönlichkeit als solche erfassen wie z.B. die familienrechtlichen Verträge, grenzt sich das Arbeitsverhältnis dadurch ab, dass bei ihm doch mehr die materiellen Werte, die Erbringung einer Gegenleistung als Grundlage für die materielle Daseins-

52) Beitzke, Nichtigkeit, Auflösung und Umgestaltung von Dauerrechtsverhältnissen, Bleckede 1948, S.10; so auch Mavridis, RdA 1956, 445

vorsorge, im Vordergrund stehen, während diese Momente bei dem am meisten die ganze Person erfassenden Vertrag, bei der Ehe, eine untergeordnete Rolle spielen, wenn sie auch dort nicht völlig aus dem Blickfeld verschwunden sind, sondern sogar durch den "Ehevertrag" geregelt werden. Im übrigen ist es bezeichnend für den Geist des BGB, dass der Ausdruck "Ehevertrag" gerade für die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse reserviert ist (§ 1408 BGB).

b) Arbeitsvertrag - Schuldrecht, Kriterium: Direktionsgewalt

Wenn man das Schuldverhältnis nicht in einem sehr eingegrenzten Sinne verstehen will, sondern anerkennt, dass sich das Schuldrecht nicht unbedingt nur auf den materiellen Wert erstrecken muss, wie das in der h.L. auch anerkannt ist,[53] so muss man mit Farthmann [54] sagen, dass der entscheidende systematische Gegensatz nicht zwischen Schuldrecht und Personenrecht gesehen werden kann, sondern die Unterscheidung muss vielmehr darin gefunden werden, wie sehr das einzelne Schuldverhältnis auf die Person bezogen ist.

Für die Abgrenzung des Arbeitsvertrages vom Dienstvertrag - wenn sich eine solche Unterscheidung überhaupt sinnvoll treffen lässt [55] -, bedeutet dies insbesondere, dass die persönliche Verbundenheit nicht mehr das alleinige Kriterium sein kann, sondern dass es dort auf den Grad der Unterworfenheit unter fremden Willen ankommt. Wenn man der h.L. folgt, und annimmt, dass der Dienstvertrag des BGB für den Dienstverpflichteten nicht in jedem Fall eine Unterordnung mit sich bringt, so muss man als Kriterium für die Unterscheidung des Arbeitsvertrages vom Dienstvertrag die Unselbständigkeit ansehen, mit der der eine Vertragspartner im Arbeitsverhältnis dem anderen gegenübersteht. Wenn

---

53) Reimer Schmidt in Soergel-Siebert-Kommentar z.BGB, Stuttgart 1959, Vor § 241 BGB, Rdnr.1; Palandt-Danckelmann, 23.A., Münch.1963, Anm. 2 vor § 241 BGB; Enneccerus-Lehmann,Schuldrecht,Tübing., 1958, S.19; Larenz, Schuldr.,Allgm.I,1963,S.4

54) a.a.O.S. 9

55) Siehe Schnorr v.Carolsfeld,AR,2.Aufl., a.a.O.S.23

zwischen den beiden Parteien auch keinesfalls mehr ein personenrechtliches Unterordnungsverhältnis entstehen kann, wie dies früher beim sogenannten Gesindeverhältnis der Fall war,[55a] so lässt sich doch nicht leugnen, dass der Arbeitnehmer auch heute noch weitgehend dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt.[55b]

Dies ist ein unmittelbarerAusfluss der Unselbständigkeit des Arbeitnehmers. Das Arbeitsrecht als soziales Schutzrecht trägt dieser Stellung des Arbeitnehmers Rechnung.An dieser grundsätzlichen Unterworfenheit unter die Direktionsgewalt des Arbeitgebers ändert sich auch dadurch nichts, dass im modernen Grossbetrieb das Direktionsrecht in starkem Umfang durch Betriebsvereinbarungen (§ 56 I BVfG) eingeschränkt ist. So sehr das Direktionsrecht durch die verschiedenen Formen der Mitbestimmung in den Hintergrund getreten sein mag, bleibt es dem Grundsatz nach immer vorhanden; im Einzelfall muss darauf zurückgegriffen werden.[55c] Im Sinne des Differenzbegriffes vom Arbeitsvertrag muss daher das letzte kennzeichnende Merkmal des Arbeitsvertrages die Unterwerfung unter eine fremde Willensmacht sein. Wenn so die Unselbständigkeit die differentia specifica des Arbeitsvertrages ist, so ist damit gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass der Arbeitnehmer sich in gewissem Umfang seiner Freiheit begeben muss: er kann nicht immer über seine Zeit selbständig disponieren, während bestimmter Zeiten ist

---

55a) Siehe Schnorr von Carolsfeld, AR, 2. Aufl, 1954, S. 162

55b) Darauf weist auch Leisner hin (Grundrecht u.Privatrecht, S. 262), wenn er feststellt, dass als Beschränkung des Direktionsrechts nur der Verweis auf die Fürsorgepflicht und auf Treu und Glauben bleibe, die zwar in steigendem Umfang herangezogen würden, die aber "angesichts der Schärfe des Unterordnungsverhältnisses kaum als genügender Schutz erscheinen." S. auch S.264: Arbeitsverhältnis - ein Gewaltverhältnis obrigkeitsähnlicher Art.

55c) Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, 2. Auflage, 1954, S.112

er der Direktionsgewalt des Arbeitgebers unterworfen. Seine Zeit immer selbständig gestalten zu können, ist ein wesentliches Moment an der menschlichen Freiheit, ein Gedanke, der auch in unserem Privatrecht zum Ausdruck kommt, wenn es im HGB beim Handelsvertreter heisst: "Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine A r b e i t s z e i t bestimmen kann." [56]

Nachdem auf diese Weise eine eindeutige Charakterisierung des Arbeitsverhältnisses erreicht werden konnte, soll nun untersucht werden, ob im deutschen Recht eine Annäherung des Arbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis denkbar wäre, ob diese beiden dogmatischen Rechtsverhältnisse überhaupt vereinbar wären, nachdem Mater et magistra immer wieder die Forderung aufstellt, diese beiden Vertragsarten einander anzunähern bzw. den Arbeitsvertrag durch gesellschaftsrechtliche Elemente zu ergänzen.

6) Arbeits- und Gesellschaftsverhältnis

Als entscheidendes Kriterium für das Arbeitsverhältnis hat sich die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers herausgestellt. Mehr in den Hintergrund treten mussten Merkmale wie persönliche Verbundenheit, Zugehörigkeit zum Schuldrecht, Interessenidentität (bzw. Interessengegensatz, soweit dieser behauptet wird), Gemeinschaftscharakter und auch Personenbezogenheit, wenn sie auch alle Momente am Begriff des Arbeitsverhältnisses sein mögen. Alle diese Gesichtspunkte können auch bei anderen Rechtsverhältnissen auftreten; insbesondere treffen viele dieser Merkmale auch auf das Gesellschaftsverhältnis zu, wenn auch nicht immer in gleich starkem Umfang. Nach geltendem Recht musswohl das Gesellschaftsverhältnis noch dem Schuldrecht zugerechnet

---

56) § 84 Abs.1, S.2 HGB;
Hervorhebung durch den Verfasser

werden;[56a] sein Grundtyp ist in den §§ 705 ff des BGB geregelt. Es ist ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit, wenn auch nicht im Sinne eines direkten Austauschverhältnisses, so doch in der Weise, dass die Leistung eines Gesellschafters von der in etwa gleichstarken Mitarbeit der anderen Gesellschafter abhängt, d.h., die Gesellschaft kann nur so lange bestehen, als jeder Gesellschafter bereit ist, seinen Beitrag in persönlicher oder sachlicher Hinsicht zu leisten. Insofern besteht also ein gegenseitiges "Abhängigkeitsverhältnis."[57]

Die Interessenidentität und damit der Gemeinschaftscharakter ist beim Gesellschaftsverhältnis allgemein anerkannt, weil sich die Gesellschafter gerade zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammengetan haben.

56a) So vor allem Hueck, DasRecht der offenen Handelsgesellschaft, 2.Aufl.,Berlin 1951,S.34; Hueck geht dabei von einem Schuldrecht im weiteren Sinne aus, wonach sich Schuldrecht nicht ausschl. auf den Austausch vermögenswerter Leistungen beschränken muss.
Von einem schuldrechtlichen Vertrag mit korporativen Komponenten spricht Baumbach-Duden, HGB-Komm., 15. Aufl., München und Berlin 1962, Anm.27, zu § 105 HGB, S.302.
Schlegelberger-Gessler, HGB-Komm.,2.Bd.,4.A. Berlin und Frankfurt 1963, RdNr.48 zu § 105 HGB, S.1008, nennt den OHG-Gründungsakt einen gegenseit. Vertrag mit gewissen Modifizierungen
Demgegenüber lehnen einen schuldrechtl. Austauschvertrag im eng.Sinne ab und legen besonderen Wert auf die sozialrechtlichen Komponente:
Schumann, Hans, Handelsrecht, Bd.I, Wiesbaden, S.219/220; Weipert in RGR-Komm.zum HGB,2.A.,Berlin 1950, Anm.6 zu § 105 HGB, S.7; Lehmann, Heinrich, Gesellschaftsrecht, 2.A., Berlin u.Frankf.1959,S.5, v.Gierke, Julius, Handelsrecht, 8.A.,Berlin 58,S.170, Frankf.sprechen in Nachfolge v.O.v.Gierke, dem Begründer dies.Gedankens, von einer sozialrechtl.Einigung. Larenz (Lehrb.d.Schuldrechts,Bd.2),5.A.,1962,S.183 u.249, dagegen schreibt d.Gesellschaftsverhältn. eine Doppelnatur zu. Die Gesellsch.sei nicht nur ein Schuldverhältn. unt.d.Gesellschaftern, sond.zugleich eine sozialrechtl. verbund.Personengemeinschaft

57) Hueck, Gesellschaftsr., Lehrb.München und Berlin 1960, S. 25

Dass aber ein Minimum an gemeinsamen Interessen auch beim Arbeitsverhältnis vorhanden sein muss, um es vor dem Auseinanderfallen zu bewahren, wurde oben [57a] bereits gezeigt. Auch dass dies gerade für den Grenzfall des Streiks gilt.[57b] Ein Unterschied könnte allenfalls in der Breite des gemeinsamen Interessenfeldes gefunden werden.

Verschieden könnte allerdings die Zuordnung sein, mit der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Unterschied zu Gesellschaftern untereinander die gemeinsamen Interessen verfolgt werden. Und hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Arbeits- und Gesellschaftsverhältnis. Während beim Arbeitsverhältnis die Z u s a m m e n a r b e i t auf Grund von U n t e r ordnung erfolgt, findet sie im Gesellschaftsverhältnis auf Grund von G l e i c h ordnung statt.[57c] Das ist einhellige Auffassung in der Literatur und Rechtsprechung.[58] Die Art der Gewinnbeteiligung - dasWort hier im weitesten Sinne genommen - spielt demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle. Noch weniger von Bedeutung scheint für das Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer unter diesem Gesichtspunkt die Frage zu sein, wer Eigentümer der Produktionsmittel ist. Die Arbeit-

---

57a) s.S.91
57b) s.S.91, insbesondere auch Fussnote 44a)
57c) Dass in der Praxis beide Verhältnisse in einer Personn zusammentreffen können, ist deswegen nicht ausgeschlossen. Nur muss dann bei der Kollision von Normen des Arbeitsrechts mit solchen des Gesellschaftsrechts nach jeweil. Interessenlage entschieden werden. - In der Regel gehen im Zweifelsfalle gesellschaftsrechtliche Normen vor, wenn auch grosse Teile arbeitsrechtl. Normen zur Anwendung kommen können - Zum Ganzen s. Schnorr von Carolsfeld, Zur Arbeitsleistung im Rahmen von Gesellschaftsverhältnissen; in Festschrift für Hueck, München 1959, S. 261 ff. - Die Kollision von Normen aus den beiden Gebieten setzt gerade den dogmatischen Unterschied voraus.
58) BGH, Urteil vom 20.12.1952 - II ZR 44/52, RdA 1953, 352; BAG in AP 1958, § 611 BGB, Nr. 1 mit Anm. von G. Hueck; RAG 37, 44

nehmereigenschaft ist auch dann noch denkbar, wenn der einzelne Arbeitnehmer selbst Aktionär in seinem Betrieb ist.

Bei der Zusammenarbeit auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses hingegen kommt es weniger darauf an, welchen Beitrag der einzelne Gesellschafter leistet, sondern dass der Beitrag freiwillig, ohne Bestimmung der Aufgaben durch übergeordnete Personen erfolgt. Es ist durchaus der Fall denkbar, dass ein Gesellschafter verhältnismässig untergeordnete Tätigkeiten verrichtet, während ein Arbeiter, der von der Gesellschaft angestellt ist, eine sehr gewichtige Aufgabe erfüllt. Entscheidend ist allein, dass der eine in seiner Tätigkeit fremdbestimmt, dem Willen der Gesellschafter unterworfen ist, während der Mitgesellschafter zwar sich auch am Willen der übrigen Gesellschafter ausrichten muss, wenn die Gemeinschaft nicht auseinanderfallen soll, aber eine unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf die Willensbildung der Mitgesellschafter hat. Der im Arbeitsverhältnis Stehende kann auf diesen Willen nur von aussen einwirken, an der eigentlichen Willensbildung ist er nicht beteiligt, Einflussnahme ist nur im Rahmen und auf dem Wege des Arbeitsvertrages für ihn möglich.

7) Zusammenfassung und Beurteilung - Geschichtliche Bedeutung des Arbeitsvertrages

Da in den vorausgehenden Teilen geklärt wurde, dass in der geschichtlichen Entwicklung immer deutlicher geworden ist, wie sehr die Arbeit die letzte Grundlage für die Befreiung des Menschen von der unmittelbaren Not der materiellen Daseinsvorsorge ist, stellt sich nunmehr die Frage, ob die Form des Arbeitsvertrages mit dem Personwesen des Menschen vereinbar ist. Mater et magistra hat den Arbeitsvertrag nicht als in sich unerlaubt betrachtet, d.h., dass er in keinem Falle mit dem Personwesen des Menschen vereinbar wäre. Die Enzyklika hat aber wohl die Unzulänglichkeit dieser Gestaltung des Arbeitsverhältnisses gespürt und deshalb gefor-

dert, dass der Arbeitsvertrag möglichst dem Gesellschaftsvertrag angenähert werde. In ihm allerdings wäre in weitgehendem Umfang Selbstbestimmung auch am Arbeitsplatz möglich. Wie aber die Untersuchung gezeigt hat, besteht für das deutsche Arbeitsrecht das Charakteristikum des Arbeitsvertrages in dem Moment der Abhängigkeit, der Fremdbestimmtheit. Die Unterwerfung unter fremden Willen hält sich zwar in einem durch den Arbeitsvertrag abgesteckten, begrenzten Bereich, ist aber in diesem Umfang in den Schranken der Normen des Sittengesetzes irgendwie eine unbedingte. Dennoch darf das geschichtliche Verdienst des Arbeitsvertrages nicht unterschätzt werden. So sehr der Liberalismus zu verurteilen sein mag, weil er in der Arbeit mehr oder weniger nur einen materiellen Wert zu sehen vermochte, so ist es dennoch seine unbestrittene Leistung mit Hilfe des rechtlich frei - wirtschaftlich wird es freilich meist anders gewesen sein - eingegangenen Arbeitsvertrages den Menschen aus dem feudalen Abhängigkeitsverhältnis herausgelöst und ihn auf sich selbst gestellt zu haben.

Wenn dies wirtschaftliche zunächst nicht dazu geführt hat, dass auch die Person eine unabhängigere Stellung gewinnen konnte, so hat dennoch der Arbeitsvertrag einen der Ausgangspunkte dafür geschaffen. Insofern hat der individualistische Arbeitsvertrag sein geschichtliches Verdienst: er hat der Person durch die freie Lösbarkeit die Möglichkeit gegeben, sich wenigstens in einem Teilbereich in einem höheren Masse aus sich selbst zu gestalten.

Wenn Mater et magistra (MM 84, S.2) demgegenüber die Forderung aufstellt, den Arbeitsvertrag durch Elemente des Gesellschaftsvertrages zu ergänzen, bringt die Enzyklika selbst zum Ausdruck, dass sie den Arbeitsvertrag nicht für völlig unvereinbar mit dem Personwesen des Menschen hält.

Als Grund für diese Stellung zum Arbeitsvertrag darf sowohl für Mater et magistra als auch für das deutsche Arbeitsrecht angenommen werden, dass in der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses als Vertrag doch die Personrechte in ihrem Kern gewahrt sind: dem Grundsatze nach kann die Person über die Verwendung ihrer Arbeitskraft frei bestimmen.

Wenn in unserer geschichtlichen Stunde der Arbeitsvertrag nicht mehr all den Anforderungen genügt, die wir aus Gründen einer stärkeren Berücksichtigung der Entfaltung des Personwesens des Menschen an die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses stellen, so darf diese Form doch als notwendiger Schritt zu der Entwicklung betrachtet werden, in der wir uns gerade befinden: den Arbeitnehmer durch Gewährung von "Beteiligungsrechten" an seinem Betrieb und am Ergebnis seiner Arbeit noch mehr aus einer Objektstellung zu einer Subjektstellung bei der Gestaltung seiner Arbeit kommen zu lassen. - Die im deutschen Arbeitsrecht erreichten Ziele auf diesem Wege sollen in einem anschliessenden Abschnitt behandelt werden.

III. Die Beteiligung der Arbeitnehmer

1) Allgemeines - Begriffliche Unterscheidungen

In folgendem Abschnitt soll an einem Teil des kollektiven Arbeitsrechts untersucht werden, inwiefern die Ausgestaltung arbeitsrechtlicher Normen zu einer stärkeren Berücksichtigung des Personwesens des Menschen geführt hat. Wenn die Abhandlung dabei nur einige Probleme herausgreift, so liegt das daran, weil eine umfassende Darstellung auch nur der wichtigsten einschlägigen Gebiete den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen müsste.

Hinsichtlich der im folgenden Teil verwendeten Begriffe schliesst sich die Untersuchung im wesentlichen der Unterscheidung an, die Neumann-Duesberg[59] im Anschluss an die Definitionen des Deutschen Juristentages getroffen hat. Der Begriff "Mitbestimmung" in einem weiteren Sinne wird immer dann verwendet, wenn eine Einwirkung der Arbeitnehmer auf die Willensbildung des Unternehmers (Arbeitgebers) erfolgt. Wird die Entscheidung mit dem Unternehmer gemeinsam getroffen, so handelt es sich um Mitbestimmung im engeren Sinne. Besteht vor der Entscheidung des Unternehmers (Arbeitgebers) nur eine Einflussmöglichkeit, so wird sie als Mitwirkung bezeichnet.

Dem Begriff "Mitbestimmung" steht die "Unternehmensbeteiligung" gegenüber. Sie kann "Erfolgs-" und "Substanzbeteiligung" sein.

Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte sind Kollektivrechte, die materiellen Teilhaberrechte sind Einzelrechte.[60] Die Unternehmensbeteiligung erfolgt durch Einzel- oder Kollektivvertrag, die Mitbestimmung auf Grund Gesetzes.

2) Das Mitbestimmungsrecht

a) Allgemeines

Unter dem Titel "Mitbestimmungsrecht" werden hier Erscheinungen im deutschen Arbeitsrecht abgehandelt, die sich auf das Gebiet des Betriebsverfassungs-, des Mitbestimmungs- und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes beziehen. Die besprochenen Probleme gehören also jenem Bereich an, den man oft auch unter dem Oberbegriff "Betriebsverfassungsrecht" bringt.[61]

---

59) Neumann-Duesberg, Horst, Betriebsverfassungsrecht, Berlin 1960, S.640
60) Neumann-Duesberg, a.a.O.S.641
61) Dies hat Neumann-Duesberg in seinem Werk Betriebsverfassungsrecht, Berlin 1960, S.8 ff besonders begründet.

Die Erfolgs- und Substanzbeteiligung soll in einem besonderen Abschnitt behandelt werden.

b) Die Begründungen für das Mitbestimmungsrecht im deutschen Arbeitsrecht

Nachdem sich vorliegende Untersuchung in einem vorausgehenden Teil[62] mehr in einer abstrakten Weise mit der Konstruktion desArbeitsverhältnisses beschäftigt hat, sollen in einem nun folgenden Teil kollektivrechtliche Einflüsse auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses untersucht werden. Zuerst soll aber gezeigt werden, worin die herrschende Meinung die rechtsprinzipielle Begründung für die Einführung des Mitbestimmungsrechtes sieht.

aa) Nipperdey[63] stellt heraus: über die konkreten Schutz- und Sicherungsfunktionen des Mitbestimmungsrechtes hinaus liege seine tiefere, auch ethische, soziale und wirtschaftliche Bedeutung in dem Gedanken der Produktionsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Betrieb. Es habe sich besonders nach dem zweiten Weltkrieg immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Arbeitnehmer nicht der Verkäufer der "Ware" Arbeitskraft, dass er vielmehr als "Mensch" neben dem Arbeitgeber an seinem Arbeitsplatz für den gesunden Ablauf der Produktion mitverantwortlich ist. Diese Mitverantwortung müsse auch seine Beteiligung an den ihn berührenden Angelegenheiten der Betriebs- und Unternehmensverwaltung entsprechen. Die Parolen von "Mitarbeiter", von der "Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit" und von der "personenrechtlichen Natur" des Arbeitsverhältnisses brächten diese Integration von Arbeit, Unternehmerleistung und Kapital zum Ausdruck. Seine gesetzliche Festlegung habe dieser Leitge-

62) Siehe 3. Kap. II
63) Nipperdey in Hueck-Nipperdey, Band 2, 6. Auflage, S. 25

danke in § 49 Betriebsverfassungsgesetz gefunden, wonach Arbeitgeber und Betriebsrat zu vertrauensvoller Zusammenarbeit gehalten sind.

In ähnliche Richtung geht die vorherrschende Tendenz in der gesamten Literatur.[64)]

bb) Hueck[65)] betont, dass die Wertung des Arbeitnehmers als selbständige Persönlichkeit nicht nur im Einzelarbeitsverhältnis, sondern auch in der heutigen Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb hervortrete. Daraus entspringe der Gedanke der Mitbestimmung im Betrieb

cc) Nikisch[66)] weist darauf hin, dass man den Arbeitnehmer nicht nur als "Arbeitskraft" sehen dürfe, wenn er aus seiner Objektstellung herauskommen, den Werkzeugcharakter verlieren solle. Er müsse zur Beteiligung an der Verwaltung des Betriebes herangezogen werden.

dd) In einer besonders starken Verknüpfung mit dem Personwesen des Menschen sieht Schnorr von Carolsfeld [67)] das Recht auf Mitbestimmung. Der vom Unternehmer von den Arbeitnehmern für die Durchführung der Betriebsaufgaben geforderte Persönlichkeitseinsatz müsse sein Gegengewicht dadurch finden, dass auch der materielle Apparat des Unternehmens wenigstens in etwa in die Machtsphäre der als Mitarbeiter tätigen Arbeitnehmer gerückt werde. Das Mitbestimmungsrecht sei daher in diesem Rahmen gerechtfertigt.

---

64) Hinsichtlich der besonders umfangreichen ausserjuristischen Literatur wird auf die Nachweise bei Hueck-Nipperdey, Band 2, 6. Auflage, S.24, Note 15, verwiesen
65) Hueck-Nipperdey, Band 1, 7. Auflage, S. 28 unter IV
66) Arbeitsrecht, Band 1, 3. Auflage, S.32
67) Arbeitsrecht, 2. Auflage, S. 36, 37

ee) In umfassender Weise hat sich Neumann-Duesberg[68] mit der Rechtsprinzipiellen Rechtfertigung der Mitbestimmung auseinandergesetzt. Die Sozialgeschichte zeige, dass der Arbeiter in den Anfangsjahrzehnten der Industrialisierung Objekt absolutistisch-patriarchalischer Betriebsgewalt des Fabrikherren gewesen sei.[69] In der Folgezeit sei aber ein Wandel hinsichtlich der Einordnung und Persönlichkeitswertung desim Betrieb tätigen Arbeiters eingetreten. In dem man den Betrieb als "soziales Gebilde" erkannt habe, habe man den im Betrieb arbeitenden Menschen nicht mehr als Objekt und Produktionsmittel, sondern als Subjekt angesehen.[70] Die Gefahr der Entfremdung und Entpersönlichung sei aber auch heute noch nicht überwunden, sie sehe nur anders aus als zur Zeit von Karl Marx. Die früheren Entfremdungsmomente wie Proletariat, Verelendung und Klassengesellschaft seien durch neue, andere abgelöst. Mit Freyer[71] ist er der Meinung, dass die Entfremdung im modernen Sozialstaat nur hintergründigere Formen angenommen habe. Um diesen Gefahren zu steuern, verlangt Neumann-Duesberg[72] mit Freyer[73], dass in jedem Betrieb Herdeund Kerne von Verantwortung, Räume einer sinnvollen Autonomie gebildet werden könnten und müssten. In einem solchen Prinzip grösstmöglicher Arbeitsautonomie des im Betrieb tätigen Arbeitnehmers, durch die eine Selbstentfremdung überwunden werden könne, sehe er den tiefsten Rechtfertigungsgrund der "individuellen Mitbestimmung" ohne die eine "kollektive Mitbestimmung" sinnlos wäre.[74]

---

68) Betriebsverfassungsrecht, Berlin 1960, S.51 ff.
69) Neumann-Duesberg a.a.O.S.51
70) Neumann-Duesberg a.a.O.S.52
71) Freyer, Hans, Das soziale Ganze und die Freiheit des Einzelnen unter den Bedingungen des industriellen Zeitalters, Gottingen 1957,S.27
72) a.a.O.S.55
73) a.a.O.S.31
74) Neumann-Duesberg, a.a.O.S.55

Die Rechtsprechung hat es auf Grund der bestehenden Rechtslage nicht nötig, erst prinzipielle theoretische Begründungen für das Mitbestimmungsrecht zu finden. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat das Mitbestimmungsrecht des Artikel 150 Bayer. Verfassung als subjektives Recht bezeichnet.[75)]

ff) Der deutsche Juristentag, der sich ebenfalls mit der rechtsprinzipiellen Begründung des Mitbestimmungsrechts beschäftigt hat, verlangt, es müsse das "Recht aus Arbeit" anerkannt werden. Dieses Recht erwachse daraus, dass der Arbeitnehmer nicht nur eine messbare, im Lohn abzugeltende Leistung erbringe, sondern mit seinem personalen Einsatz als Mensch einen nichtquantifizierbaren Überschuss an Leistung beitrage. Jede Art von Arbeit biete, wenn sie nicht mechanisch, sondern mit dem Willen zur Bestgestaltung verrichtet werde, in mehr oder weniger weitem Umfang Raum zur Entfaltung eines am Erfolg für das Unternehmen orientierten Verantwortungsbewusstseins. Die nach den Erfahrungen der Nachkriegsjahre weithin vorhandene Bereitschaft der Arbeitnehmer zu verantwortungsbewusster Mitarbeit könne nicht im Lohn abgegolten werden, sondern sei in einem Recht an der Trägerschaft und an der Herrschaft im Unternehmen zu honorieren.[76)]

c) Kollektivrechtliche Einflüsse auf das Arbeitsverhältnis

aa) Allgemeines

Wenn insoweit über die Rechtsprinzipielle Begründung des Mitbestimmungsrechtes und seine Unentbehrlichkeit weitgehende Einigkeit herrscht, sind doch neuerdings nicht selten Bedenken laut geworden, ob nicht gerade die Eigengesetzlich-

---

75) A.P.Nr.1 zu Art. 175 Bayer.Verfassung
76) Teil I des Berichts des Ausschusses I von Kurt Ballerstedt, Deutscher Juristentag, Tübingen 1955, S. 38

keit, die dem Kollektiv innewohnt und die zu immer grösserer Verselbständigung drängt, zu einer völligen Beseitigung der Individualsphäre führen werde; insbesondere hat Nikisch[77] darauf hingewiesen, dass der Fortschritt, den das kollektive Arbeitsrecht gebracht habe, nicht mit dem Verlust unersetzlicher Persönlichkeitswerte bezahlt werden dürfe.[78]

Die Berührung von kollektivem Arbeitsrecht und Individualarbeitsrecht zeigt sich am stärksten auf dem Gebiet der Gesamtvereinbarungen.[79] Durch sie besteht die Möglichkeit,

---

77) Arbeitsrecht, Band 1, 3.Aufl., S.33 und RdA 53, 81 ff. Individualismus u.Kollektivismus im heutigen Arbeitsrecht

78) Ebenso Hueck in Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band I, 7.Aufl.,S.29, Mit der Frage des richtigen Verhältnisses zwischen Individualismus und Kollektivismus in unserem Arbeitsrecht haben sich in neuerer Zeit beschäftigt: Dietz, Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht in Jahresversammlung der Gesellschaft für sozialen Fortschritt, Berlin 1957, S. 13, Goetz Hueck, zur kollektiven Gestaltung der Einzelarbeitsverhältnisse, Festschrift für Molitor, München und Berlin 1962, S.203, Kauffmann, Der Einfluss des kollektiven Arbeitsrechts auf das Einzelarbeitsverhältnis in NJW 1960, 1645 und 1961, 204; Müller, Die dem Einzelarbeitsverhältnis vom Arbeitsverband her innewohnende Beeinflussung, Betrieb 1958, 712 und 740; Siebert, Kollektivnorm und Individualrecht im Arbeitsverhältnis, Festschrift für Nipperdey, München und Berlin 1955, S. 118; derselbe, Kollektivmacht und Individualsphäre, Betriebsberater 1953, 241; Stahlhacke, Kollektive Einwirkung auf erworbene Rechte, RdA 1959, 266; siehe auch die Berichte über den 43. Deutschen Juristentag, RdA 1960, 385; JZ 1960, 761; insbesondere Karakatsanis, Die kollektivrechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und ihre Grenzen, Heidelberg 1953

79) Nipperdey in Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts,Band 2, 6. Auflage, S. 16

kollektiv auf das Einzelarbeitsverhältnis einzuwirken. Die Unabdingbarkeit, die nach der h.L. auch für die Betriebsvereinbarung gilt,[80] bietet die Voraussetzung, dass das Kollektiv seinen Willen gegenüber dem Arbeitgeber auch durchsetzen kann. Den einzelnen Arbeiter schützt sie vor Benachteiligung durch den Arbeitgeber bei der Aushandlung der Arbeitsbedingungen; der Gesamtheit dient sie durch den Schutz der Arbeitnehmerschaft als solcher vor Lohnunterbietung durch einzelne Arbeitnehmer, was sich naturgemäss in einer generellen Herabdrückung des allgemeinen Lohnniveaus äussern würde.[81]

Zusammen mit der Unmittelbarkeitswirkung, durch die die Betriebsvereinbarung "von aussen wie ein Gesetz auf die Arbeitsverhältnisse" einwirkt,[82] sind darin die beiden wichtigsten Prinzipien kollektivrechtlicher Gestaltung des Einzelarbeitsverhältnisses durch Gesamtvereinbarungen zu sehen. - Der einzelne Arbeitnehmer wäre auf diese Weise völlig kollektiven Mächten ausgeliefert, wollte man nicht annehmen, dass auch für die Betriebsvereinbarung das Günstigkeitsprinzip gelten muss. Wenn auch für die Betriebsvereinbarung keine Bestimmung im Sinne des § 4 III Tarifvertragsgesetz vorhanden ist, so muss doch mit Nipperdey[83] und der h.L. angenommen werden, "dass auch das Betriebsverfassungsgesetz von der einseitig zwingenden Wirkung der Betriebsvereinbarung ausgeht und gegenüber dem AOG keinen Rückschritt

---

80) Nipperdey in Hueck-Nipperdey, Band 2, 6. Aufl.,S.798, Dietz, Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl., München 1960, S. 508; Galperin, Betriebsberater 1949, S.376 , Nikisch, Arbeitsrecht, 1. Auflage, Tübingen 1951,S.123, Neumann-Duesberg, Betriebsverfassungsrecht, S. 396, Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Band 2, S. 524, Tübingen 1954.
Weitere Nachweise bei Dietz, Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl., S. 509

81) Nipperdey in Hueck-Nipperdey, Band 2, 6. Auflage, S. 16

82) Nipperdey in Hueck-Nipperdey, Band 2, 6. Auflage, S. 778

83) Nipperdey in Hueck-Nipperdey Band 2, 6. Auflage, S. 797

bringen wollte."[84] Wenn so durch das Günstigkeitsprinzip der kollektivfreie Fraum und somit die Einzelperson auch im Betrieb grundsätzlich gesichert scheint, so haben sich in der Praxis doch viele Grenzfragen ergeben, in denen zweifelhaft blieb, ob hier eine Regelung in Form der betrieblichen Gesamtvereinbarung nicht doch den Freiheitsraum des Individuums zu sehr einschränke. Eine umfassende Darstellung ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich. Es soll deshalb ein exemplarischer Einzelfall herausgegriffen werden.

In Rechtsprechung und Literatur war es umstritten, ob durch Betriebsvereinbarung die Abtretung des Lohnanspruchs ausgeschlossen werden könne. Das Landesarbeitsgericht Hannover hatte diese Frage verneint,[85] während sich das Landesarbeitsgericht Düsseldorf[86] dafür ausgesprochen hatte. Das Bundesarbeitsgericht[87] hat den Ausschluss der Abtretung durch Betriebsvereinbarung für zulässig erklärt. Es hat in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Frage um das Problem der Grenzen der Kollektivmacht handle. Aus den Gründen, die dafür und dagegen angeführt wurden, lässt sich ersehen, welche Bedeutung dem Individuum innerhalb des Kollektivs zugemessen wird.

bb) Die Stellungnahme Sieberts

Unter den Gegnern einer Zulassung eines Abtretungsausschlusses durch Gesamtvereinbarung hat sich Siebert erschöpfend mit der Frage auseinandergesetzt.[88] Siebert unterscheidet zwischen gewordenen Individualrechten und ursprünglichen Individualrechten. Der individualrechtliche Charakter der

---

84) Anderer Ansicht Götz Hueck, Die Betriebsvereinbarung, Münster 1952, S103 ff. u.RdA 1952, 370: Die Betriebsvereinbarung nach dem Betriebsverfassungsgesetz des Bundes
85) Betrieb 1956, 551
86) Betrieb 1954, 499
87) AP Nr. 1 zu § 399 BGB
88) Siebert, Wolfgang, Kollektivnorm und Individualrecht i.Arbeitsverhältn.,Festschrift f.Nipperdey, München 1955, S. 119 ff

ursprünglichen Individualrechte beruhe darauf, "dass sie in einem so losen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, dass ihre Unterwerfung unter den Kollektivwillen den Privatbereich des Arbeitnehmers ungebührlich einengen würde, auch wenn ein gewisses Interesse des Arbeitgebers an kollektiver Erfassung besteht." In diesen Bereich gehöre auch die Entscheidungs- und die Verfügungsbefugnis des Arbeitnehmers über seinen Arbeitslohn. Das Kollektiv habe seine Aufgabe lediglich darin, bei der Verschaffung der Güter behilflich zu sein; die Entscheidung über die Verwertung stehe dem einzelnen Arbeitnehmer alleine zu. Kollektive Normen über individualrechtliche Rechtspositionen würden nicht mehr eigentliche Arbeitsbedingungen regeln; sie müssten daher unwirksam sein.[90] Solche Abmachungen seien zwar einzelvertraglich möglich, es könne aber nicht der Satz gelten, dass alles, was möglicher Inhalt eines Einzelvertrages sein könne, auch in einer kollektiven Vereinbarung geregelt werden könne.[91] So weitgehende Eingriffe in die Individualsphäre müssten dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, nicht aber könnten die Tarifvertragsparteien oder der Betriebsrat in Sphären eingreifen, die ausserhalb des eigentlichen Arbeitsverhältnisses lägen.[92]

cc) Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken hat sich das Bundesarbeitsgericht[93] auf den Standpunkt gestellt, dass einem kollektiven Abtretungsverbot "der Gesichtspunkt der Wahrung der Individualsphäre" nicht entgegenstehe. Es hat sich in seiner Begründung auf den Sinn des Lohnes als Grundlage für die materielle Daseinsvorsorge berufen und betont, dass eine solche Massnahme auch im Interesse des Betriebes liege. U.a. hat es darauf hingewiesen, dass der einzelne Arbeit-

90) Siebert, a.a.O.S.140
91) a.a.O.S.140
92) a.a.O.S.141
93) AP Nr.1 zu § 399 BGB

nehmer durch die Einordnung in den Betrieb gewisse Beeinträchtigungen auf sich nehmen müsse,[94] und im Arbeitsrecht der grundsätzliche Vorrang des Kollektivrechts anerkannt sei. Im konkreten Fall müsse immer geprüft werden, welches Prinzip nach dem Willen der Rechtsordnung den Vorzug verdiene. Dabei ist das Bundesarbeitsgericht offensichtlich zu dem Schluss gekommen, dass bei vorliegender Frage das Kollektivrecht vorgehen müsse.

dd) Die Meinung Herschels

Es stehen sich hier zwei Anschauungen gegenüber, die beide von sich behaupten, auf ihre Weise am besten der Einzelperson zu dienen. Die tieferen Zusammenhänge bei diesen konkreten Problemen hat Herschel[95] aufzuzeigen versucht, indem er es unter das Gegensatzpaar "formelle und materielle Freiheit" gebracht hat.

Einer solchen Normierung könne man allenfalls entgegenhalten, meint er, sie sei ein Missbrauch, der die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers einenge (Art.2 Abs.1 GG) und der geradezu naturrechtswidrig sei.

Herschel versucht dann zu begründen, warum gerade dieser Einwand, der aus einer höheren Sphäre des Rechts komme, nicht durchgreife. Wenn auf diese Weise dem Missbrauch, der heute mit dem Lohn getrieben wird, gesteuert werde, so würden dabei die Schranken der Kollektivmacht nicht überschritten, sondern es handele sich nur um den typischen Fall der Beschränkung formaler Freiheit um einer höheren materiellen und sozialen Freiheit willen, um den Fall einer Beschränkung, die durchaus zur Struktur eines sozialen Rechtsstaates passe und die in einer durchaus demokratischen Weise

94) BAG AP Nr. 1 zu § 399 BGB, Bl.293
95) "Vereinbarte Unabtretbarkeit von Lohnansprüchen" in Betrieb, 1956, S. 714

vor sich gehe. Es drehe sich nicht um einen die freie Entfaltung der Persönlichkeit gefährdenden Eingriff, sondern um einen der auch von den Grundrechten her erlaubten "Eingriffe in die ungehemmte Entwicklung des Wirtschaftslebens überhaupt,"[96] die dem Arbeitnehmer die Freiheit gewährleisten sollten, zur gegebenen Zeit über seinen Lohn ungehindert zu verfügen.

ee) Stellungnahme

Die Entscheidung des BAG hat in der Literatur Zustimmung gefunden.[97] Die Bedenken, die Siebert vorgebracht hat,[98] wurden damit zurückgestellt. Neben den mehr pragmatischen Gründen, die für die Zulässigkeit einer solchen Betriebsvereinbarung angeführt wurden, kommt es letztlich doch auf das von Herschel angeführte Gegensatzpaar von materieller und formeller Freiheit an, d.h. welcher dabei der Vorzug zu geben ist. Voraussetzung ist bei dieser Gegenüberstellung allerdings, dass es sich bei dem, was Herschel unter formeller Freiheit versteht, wirklich nur um eine formelle Freiheit handelt. Angesichts des Missbrauchs, der heute weitgehend mit dem Lohn getrieben wird, wird man Herschel rechtgeben müssen, dass es sich bei der Ausübung des Verfügungsrechts über die Lohnforderung nur noch um eine formelle Freiheit handelt. In der heutigen Situation mag es daher das geringere Übel sein, wenn der Arbeitnehmer durch Beeintrachtigung einer "formellen" Freiheit wenigstens materiell noch ein gewisser Freiheitsraum (dass er seinen Lohn

---

96) RGZ 146, 398 (404); vgl.auch OLG Düsseldorf, Betrieb 1956, S. 379

97) Hueck in Anmerk.BAG AP Nr.1 zu § 399 BGB, Bl.293; derselbe in Hueck-Nipperdey, Band 1, 7.Aufl., S. 513, Note 5; Nipperdey in Hueck-Nipperdey, Band 2, 6. Aufl., S. 189; Dietz, in Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht, Berlin, 1957, S. 13; derselbe in Betriebsverfassungsgesetz, München und Berlin 1960, 3. A., S. 511

98) a.a.O.S. 119 ff.

wenigstens noch zu Gesicht bekommt) bleibt. Ohne Zweifel wäre es aber besser, wenn der Arbeitnehmer noch soviel Kraft zu materieller Freiheit besässe, dass seine "formelle" Freiheit nicht eingeschränkt werden müsste. Die Gefahr liegt eben darin, dass die Selbstgesetzlichkeit, die im Zug zu Kollektivismus steckt, letztlich - um die materielle Freiheit des Individuums zu schützen - zu immer weitgehenderen Beschränkungen der Freiheit führt. Nämlich dann, wenn der "formelle" Freiheitsraum durch das Kollektiv zum Schluss völlig aufgehoben ist - um dem Individuum wenigstens die "materielle" Freiheit zu erhalten.

Um diesen Tendenzen zu steuern, gilt es, neue Wege zu finden, um Verantwortungsbewusstsein zu wecken und neue Möglichkeiten zur Aktualisierung der Freiheit bieten zu können. Das Kollektiv muss dabei seine alleinige Aufgabe darin sehen, dass ihm nur eine Hilfs- und Schutzfunktion gegenüber dem Individuum zukommt. Es also da seinen Sinn und Zweck verliert, wo es zum Selbstzweck wird, wo es nicht dazu dient, dem Individuum reale, materielle Freiheit zu erringen. Denn "gerade darum binden sich die Arbeitnehmer aneinander, um durch die Bindung zur Freiheit zu gelangen." [99] Es darf nicht dahin kommen, dass das Kollektiv die Sache des Arbeiters in "seinem Sinne regelt, dass es dem Arbeitnehmer jede Entscheidungsmöglichkeit nimmt, bzw. auf ein formelles Stimmrecht reduziert, sonst werden Selbstverantwortlichkeit und Entscheidungsfreudigkeit eingeschläfert, zum Schluss ganz abgebaut.[100] Das würdezu einem Kollektivtotalitarismus führen, der die Individualperson absorbieren könnte; die Depersonalisierung der Arbeiter aber wäre eine Vorstufe für die totale Gesellschaft.[101]

Demgegenüber muss festgehalten werden, dass auch das Arbeitsrecht dafür zu sorgen hat, die Individualität des einzelnen

---

99) Karakatsanis, a.a.O.S.67,-s.auch O.v.Nell-Breuning, Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht, Schriften der Gesellschaft des sozialen Fortschritts, Band 6, Berlin 1957, S. 30

100) Karakatsanis, a.a.O.S.68; auch Fechner, Die soziologische Grenze der Grundrechte, Tübingen 1954, S. 19, ferner Scheuner, Der Staat und die Verbände, Heidelb.,57,S.11

101) Briefs, Goetz, Zwischen Kapitalismus u.Syndikalismus, München 1952, S. 40, 77

des einzelnen Arbeitnehmers nicht über Gebühr zu beeinträchtigen.[102] Insbesondere gilt für das kollektive Arbeitsrecht als rechtsethischer Leitgedanke das Postulat, "dass es der Freiheit und Würde des Menschen zu dienen hat."[103]

Diesen kollektivistischen Tendenzen kann man einmal dadurch steuern, dass man die Grenzen der Kollektivmacht rechtlich genauer abzustecken versucht.[104] Statt sich aber in einer negativen Begrenzung zu erschöpfen, erscheint es letztlich sinnvoller, Möglichkeiten aufzuzeigen, durch die es dem Individuum möglich wird, mehr Freiheit zu aktualisieren. Und dies scheint gerade in den Formen des kollektiven Arbeitsrechts möglich, trotz der von dorther drohenden Gefahren.

c) Entwicklungstendenzen im deutschen Arbeitsrecht

Als eine dieser Möglichkeiten ist die stärkere Bedeutung zu betrachten, die dem Betrieb als soziale Erscheinung für den Arbeiter und das Arbeitsverhältnis gewonnen hat. In Aufsätzen, in denen die Tendenzen im heutigen Arbeitsrecht untersucht werden, nimmt diese Frage eine ganz besondere Stellung ein.[105]

---

102) Karakatsanis, a.a.O.S.69, Staudinger-Nipperdey-Mohnen, S.297 vor § 611 BGB

103) Karakatsanis, a.a.O.S.69, ferner Hug, Problem des kollektiven Arbeitsrechts, München 1953, S. 30

104) So vor allem Karakatsanis in "Die kollektivrechtliche Gestaltung des Arbeitsrechtes und ihre Grenzen," Heidelberg 1963

105) Herschel, Entwicklungstendenzen des Arbeitsrechts, in A u R 1954, S. 325 und in RdA 1956, 161 ff. Über die Hinwendung d. Arbeitsrechts zum Betrieb; Hueck in Hueck-Nipperdey, II. 6. A., S. 25; Wlotzke, Otfried, Entwicklungstendenzen i. Arbeitsrecht, RdA 1963, 1 ff. und RdA 1963, 44 ff.

Die Wandlungen, die sich auf diesem Gebiet vollzogen haben, lassen sich besonders deutlich daran erkennen, welcher Charakter dem Betrieb als ganzem zugeschrieben wird. Die Frage, ob die Betriebsvereinbarung [106] einen Vertrag oder eine Satzung darstellt, ist dabei ein Teilproblem. Es kommt vor allem auf den Rechtscharakter des Betriebes als ganzen an. Nach Nipperdey [107] würde die Annahme einer Satzung voraussetzen, "dass man dem Betrieb entgegen der bisherigen Auffassung und ohne gesetzliche Grundlage als einen rechtlich fixierbaren einheitlichen Arbeitsverband ansehen würde, dessen verfassungsmässige Organe Arbeitgeber und Betriebsrat sind, die im Wege einer internen Willensbildung wie die Organe juristischer Personen Beschlüsse fassen."

Diese Auffassung wurde in der Tat von Herschel mehrfach vertreten.[108] Ihm haben sich Galperin, [109] Galperin-Siebert [110] angeschlossen. Die übrige Literatur sieht in der Betriebsvereinbarung einen Vertrag. Wenn es bei der derzeitigen Rechtslage auch ausgeschlossen erscheint, der Ansicht Herschels zu folgen, so zeichnet sich doch darin eine Tendenz ab, die aus-

---

106) Zur Terminologie; nach Dietz, Betriebsverfassungsgesetz, 3. Auflage, Vorbemerk. 7 vor § 56, S. 505, könnte vor allem die generelle Betriebsvereinbarung des § 56 im Anschluss an den früheren Sprachgebrauch Betriebsordnung oder Arbeitsordnung genannt werden, wenn sich das nicht deshalb verböte, weil die Formvorschrift des § 52 Abs. II gerade diese Vereinbarungen meine und sie Betriebsvereinbarungen nenne. Dieser Überlegung schliesst sich der Verfasser an.

107) Nipperdey in Hueck-Nipperdey II., 6. Auflage, S. 786

108) Herschel in RdA 1948, 47, "Betriebsvereinbarung oder Betriebssatzung ?"; ebenso in BA Bl. 1954, 731; RdA 1956, 168

109) "Grundlagen und Grenzen der Betriebsvereinbarung" in Betriebsberater 1949, 375

110) In Betriebsverfassungsgesetz, 6. Auflage, 1963, Anmerkung 22, § 52

serhalb dieser Streitfrage weitere Unterstützung gefunden hat. Man hebt die Eigengesetzlichkeit des Betriebes stärker hervor und sucht eine weitergehende Demokratisierung im Betrieb mit der allgemeinen Demokratisierung des öffentlichen Lebens, insbesondere werden solche Forderungen auch für das Wirtschaftsleben aufgestellt, zu begründen. Wenn dabei die Meinungen darüber, ob z.B. der Belegschaft als Verband öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Charakter zukomme, noch so sehr auseinandergehen, so schliesst das dennoch nicht aus, dass auch Vertreter der privatrechtlichen Theorie für eine weitergehende Demokratisierung im Betrieb eintreten. Wenn Neumann-Duesberg [111] und ihm folgend Nipperdey [112] die Belegschaft für eine Erscheinung des Privatrechts halten, während vor allem Dietz sie dem öffentlichen Recht einordnet, so ist es doch gerade Neumann-Duesberg,[113] der eine weitergehende Demokratisierung des Betriebs für notwendig hält. Nicht notwendig sei deswegen, dass die Belegschaft eine dem Staatsvolk in der Demokratie ähnliche Stellung einnehme.[114] Neumann-Duesberg geht dabei offenbar von dem Gedanken aus, dass eine derartige Demokratisierung auch möglich sei, ohne dass diesen Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Charakter im Sinne der früheren Räteverfassung zukommen müsse. Solche Gedanken lägen dem Betriebsverfassungsgesetz im Gegensatz zum alten Betriebsrätegesetz nicht zugrunde.[115]

Ob eine Demokratisierung der Betriebe rein im sozialen Bereich stehen bleiben kann und nicht notwendig nach einer Umstrukturierung der gesamten Wirtschaftsverfassung drängt, kann hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist für vorliegen-

---

111) NJW 1954, 619, Das Rechtsverhältnis zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber und die Betriebshaftung
112) In Hueck-Nipperdey II, 6. Auflage, S. 692
113) Betriebsverfassungsrecht, Berlin 1960, S. 60
114) a.a.O.S. 60
115) Neumann-Duesberg in NJW 1954, 620

de Untersuchungen vor allem der Gesichtspunkt: dass nach Neumann-Duesberg die Entwicklung vom Betriebsabsolutismus über die konstitutionelle Fabrik zur Betriebsdemokratie weitergehen müsse.[116] Wenn dagegen v. Nell-Breuning[117] der Meinung sei, dass man von einer Betriebsdemokratie noch nicht sprechen könne, so empfehle sich dieser Ausdruck doch, weil auf dem wichtigen Gebiet den sozialen Angelegenheiten (§ 56 Betriebsverfassungsgesetz) ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht bestehe, ferner darüber hinaus ein verschieden abgestuftes Netz von Beteiligungsrechten vorhanden sei.[118]

Wenn von Nell-Breuning[119] trotzdem der Meinung ist, dass eine vollrechtliche wirtschaftliche Mitbestimmung ein Gesellschaftsverhältnis verlange, so darf doch nicht übersehen werden, dass durch die Mitbestimmungsgesetze ein grosser Schritt nach vorn getan wurde. Dies geht insbesondere aus der kritischen Stellungnahme Duvernells in "Zwischenbilanz der Mitbestimmung" hervor[120]: "Wenn auch die meisten Arbeitnehmer ihren Beitrag an Mitberatung, Mitbestimmung und Mitverantwortung nur im Betriebe leisten und keine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf die Unternehmensleistung haben, so führt doch die Tatsache ihrer Mitwirkung in Verbindung mit der Tatsache ihrer Mitwirkung in Verbindung mit der Teilhabe ihrer Vertreter an den wirtschaftlichen Entscheidungen zu einer sachlicheren Beurteilung der Unternehmensbelange, als es ohne diese Beteiligungsformen der Fall sein würde. Dadurch entwickelt sich die Arbeitnehmerschaft mehr und mehr vom Objekt zum Subjekt der Wirtschaft. Das entspricht ihrem Anteil am Wirtschaftsprozess und auch ihrer menschlichen Würde."

---

116) Neumann-Duesberg in Betriebsverfassungsrecht, S.61
117) In Wirtschaft und Gesellschaft heute, Band II, Zeitfragen, Freiburg 1957, S.160 ff.
118) Neumann-Duesberg in Betriebsverfassungsrecht, S. 63, er weist auch darauf hin, dass der Ausdruck "konstitutionelle Fabrik" bereits 1960 auf eine Fabrikherrschaft angewendet worden sei, die lediglich auf einer freiwilligen Beschränkung der Betriebsleitung durch sozial eingestellte Unternehmer zurückzuführen gewesen sei.
119) Oswald v.Nell-Breuning, a.a.O.B.II,S.123,128
120) Potthoff-Blume-Duvernell, Zwischenbilanz der Mitbestimmung, Tübingen 1962, S.327-331

d) Zusammenfassung

Nach dieser kritischen Würdigung darf man zusammenfassend wohl sagen, dass es tragendes Anliegen des deutschen Mitbestimmungsrechtes ist, immer stärker begreifen zu lassen: der Mensch, wenn er sich arbeitend betätigt, ist immer mit seiner ganzen Person in Anspruch genommen und deshalb darf er auch im Bereich der Arbeit nie bloss zum Mittel werden, sondern immer muss sein Subjektcharakter, seine Personhaftigkeit, mitbedacht werden. Wenn durch die Mitbestimmung noch nicht erreicht worden ist, was dem Menschen auf Grund seines Personwesens noch mehr entsprechen würde, so darf man doch nicht übersehen, dass auf diesem Wege ein Boden bereitet worden ist, der Möglichkeiten zu einer noch stärkeren Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmen selber eröffnet.
Im folgenden Teil soll darauf näher eingegangen werden.

3) Erfolgs- und Substanzbeteiligung

a) Allgemeines - Begriffsbestimmungen

Neben der gesetzlich verankerten Mitbestimmung gibt es die verschiedenartigsten Bestrebungen, Arbeitnehmer mehr zu einer Subjektstellung bei der Leistung ihrer Arbeit gelangen zu lassen. Man könnte sie unter den Oberbegriff "Partnerschaft in der Wirtschaft" bringen. Grundlage für ein genaueres Verständnis dieses Begriffes mag dabei die Definition sein, welche die "AGP Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft" für die betriebliche Partnerschaft gegeben hat: "Partnerschaft ist jede innerbetrieblich festgelegte Form der Zusammenarbeit zwischen Unternehmensleitung und Mitarbeitern, bei der ausser einer ständigen Pflege der zwischenmenschlichen Be-

ziehungen eine Mitwirkung und Mitverantwortung sowie eine materielle Beteiligung der Belegschaft am Betriebserfolg vertraglich vereinbart ist."[1)]

Für die Partnerschaft sind demnach drei Momente wesentlich: 1) Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen, 2) materielle Beteiligung der Belegschaft am Betriebserfolg und 3) vertragsrechtlich gesicherte Beteiligung der Arbeitnehmer.[2)] Daraus folgt, dass z.B. Partnerschaft und Erfolgsbeteiligung nicht immer identisch sind. Eine Erfolgsbeteiligung ist auch ohne besondere Pflege der Mitarbeiterbeziehungen denkbar. Ähnliches gilt für steuerlich begünstigte "vermögenswirksame" Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer.[3)]

Im folgenden soll besonders auf den materiellen Teil der Partnerschaftsbestrebungen eingegangen werden. Dieses Gebiet hat man unter dem Begriff der Erfolgs- und Substanzbeteiligung zusammengefasst.[4)]

Die Erfolgsbeteiligung lässt sich in drei grosse Gruppen einteilen: 1. "Leistungsbeteiligung", die an der Grösse der betrieblichen (innerbetrieblichen) Leistung orientiert ist, 2. "Ertragsbeteiligung", die vom Ertrag des Betriebes oder des Unternehmens ausgeht, und 3. die "Gewinnbeteiligung", die eine Beteiligung der Arbeitnehmer von einem tatsächlich erzielten Gewinn des Unternehmens im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang abhängig macht.[5)] Diese drei Hauptformen der

---

1) Franz Goossens, Erfolgsbeteiligung und Vermögensbildung, München 1961, S. 14
2) Goossens, a.a.O.S. 14
3) Goossens, a.a.O.S.14
4) So Goossens, Erfolgsbeteiligung und Vermögensbildung, S. 12, 13; Fischer Guido, Partnerschaft im Betrieb, Heidelberg, 1955, S.91; anders Neumann-Duesberg, Betriebsverfassungsrecht, Berlin 1960, S. 640, 641 unter Berufung auf die Beschlüsse des Deutschen Juristentages, Bericht Teil 2 des Ausschusses III, Tübingen 1957, S.27; der von Ertrags- und Substanzbeteiligung spricht. Der Begriff Erfolg wird in folgendem Zusammenhang neutral gebraucht, er kann auch negativen Sinn haben
5) Goossens, a.a.O.S. 13

Erfolgsbeteiligung lassen sich insgesamt wieder in 10 Hauptgruppen untergliedern.[6] Hier soll der Typ herausgegriffen werden, der in der Diskussion unter dem Begriff "Substanzgewinnbeteiligung" oder "Miteigentum" am stärksten umstritten ist. Diese Art der Erfolgsbeteiligung stellt die einschneidendste Form dar, weil hier die Bemessungsgrundlage nicht nur der ausgewiesene Bilanzgewinn, sondern auch die Substanz v e r ä n d e r u n g des Eigenkapitals des Unternehmens bildet. "Die Arbeitnehmer werden somit den Kapitaleigentümern gleichgestellt und sind tatsächlich "Mitunternehmer"[7] Wenn aber der Arbeitnehmer wie ein Unternehmer auch am Vermögen beteiligt wird, muss er Gesellschafter des Unternehmens werden.[8]

Der für diese Art der Beteiligung der Arbeitnehmer gebrauchte Ausdruck "Miteigentum" stimmt allerdings vielfach nicht mit dem im BGB geregelten Miteigentum nach den §§ 1008 ff. BGB überein.[9]

Nicht unter den Begriff der Substanzgewinnbeteiligung fallen also alle Bestrebungen, die den Arbeitnehmer zwar in irgendeiner Form am Erfolg des Betriebes bzw. Unternehmens teilhaben lassen durch Prämien oder Gewinnausschüttungen, die zwar zusätzlich zum Vertragslohn erfolgen, aber keine Beteiligung am Unternehmenskapital selbst zulassen. Dahin gehören die allermeisten der üblichen Erfolgsbeteiligungssysteme, während die Substanzgewinnbeteiligung in der Praxis noch kaum Eingang gefunden hat.[10] Vielleicht wird sich das in der Zukunft

---

6) Goossens, d.h., a.a. O.S. 20
7) Goossens, a.a.O.S. 37
8) So Bericht Teil II des Ausschusses III, Die Partnerschaft der Arbeitnehmer, Studienkommission des Deutschen Juristentages, Untersuchungen zur Reform des Unternehmensrechtes, Sitzung der Gesamtkommission vom 20.7.1957, veröffentlicht Tübingen 1957, S.19
9) Ausschussbericht des Deutschen Juristentages, a.a.O.S. 19
10) Einen Überblick über die in der Bundesrepublik üblichen Systeme gibt Spiegelhalter in Herders Staatslex., 6.A.,Bd.3, Sp. 4 ff

ändern, da durch das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12.7.1961 (Bundesgesetzblatt I S. 909 ff) auch Massnahmen zur Substanzgewinnbeteiligung steuerlich begünstigt werden könne. [11]

b) Entstehung und Grundgedanken der Systeme

Der Gedanke, Arbeitnehmer auch an der Vermögenssubstanz des Betriebes teilhaben zu lassen, wurde in Deutschland zuerst von O. von Nell-Breuning als sozialpolitische Forderung aufgestellt.[12] Bereits 1947 hat er in einem Aufsatz in den Stimmen der Zeit eine Form der Sozialisierung angeregt, die zum Ziel hatte, die von den Belegschaften wieder aufgebauten Werke in deren Eigentum übergehen zu lassen. [13] Ebenfalls für eine Vermögensbildung der Arbeiterschaft setzte sich Goetz Briefs [14] ein.

Diese Forderungen blieben vor allem im katholischen Raum nicht ohne Widerhall. Sie führten auch zuerst dort zu praktischen Vorschlägen: Karl Arnold legte den ersten konkreten Plan vor.[15]

---

11) Goossens a.a.S. 39
12) v. Nell-Breuning, Einkommensgestaltung in der sozialen Marktwirtschaft, Referat vor dem Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesminist. f.Wirtschaft am 23.9.1950, in Wirtschaft und Gesellschaft heute, Freiburg 1956, Band 1, S. 403 ff.
13) O. v. Nell-Breuning, "Sozialisierung" in StdZ, Bd. 139 (1947), S. 425 ff.
14) Goetz Briefs, Eigentumsbildung der Arbeiterschaft in Das Gewerkschaftsproblem gestern und heute, Frankfurt a.M. 1955, S. 86 - 87 - 102
15) 1951 auf dem Bundesparteitag der CDU in Karlsruhe von Ministerpräsident Karl Arnold vorgetragen. S. auch Karl Arnold in Bundestag der CDU-Sozialausschüsse in Köln 1953, Bonn 1953, S. 55 ff. S. 36 ff.

Ihm folgten mit Vorschlägen: Kartellverband der katholischen Arbeiterbewegung Deutschlands (KAB),[16] der KAB von Paderborn[17]. 1955 brachten die CDU-Sozialausschüsse einen Gesetzentwurf im Bundestag ein.[18] Ebenfalls 1955 machte die DAG einen praktischen Vorschlag.[19]

Am zurückhaltendsten waren der DGB und die Arbeitgeberverbände. Aktuelle Bedeutung gewann zuerst der Häussler-Plan, den Häussler im Jahre 1954 während eines Streiks in der baden-württembergischen Metallindustrie als Vermittlungsvorschlag unterbreitet hatte.[20]

Allen diesen Vorschlägen liegt die bereits von Nell-Breuning vorgetragene These zugrunde: die Arbeitnehmer an der Substanz des Betriebes in Formen des Eigentums zu beteiligen; insbesondere der Gedanke, dass die hohe Selbstfinanzierungsrate der deutschen Industrie nach dem 2. Weltkrieg nicht ausschliesslich auf die unternehmerische Leistung der Kapitaleigner zurückzuführen sei, weil auch die Arbeiterschaft dazu einen erheblichen Beitrag geliefert habe. Diese Leistung könne nicht alleine durch höhere Löhne abgegolten werden;

---

16) Johannes Even, Unser Weg zur sozialen Neuordnung. Eigentumsbildung für die Arbeiter, Köln 1953

17) Theo Funnekötter, Jedem das Seine. Durch Ertragsbeteiligung zur Eigentumsbildung, Paderborn 1954

18) Rupprecht Dittmar, Miteigentum - ein praktischer Vorschlag, Bonn 1957

19) Miteigentum der Arbeitnehmer, eine Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg 1955

20) Häussler, Erwin, Der Gewerkschafter, Frankfurt a.M., Nr.6/7, 1954, S. 21 ff. Zum Lohnstreik in der Metallindustrie.

dies entspreche nicht einer gerechten Berücksichtigung von Kapital und Arbeit für den Unternehmenserfolg. Nicht zuletzt ist die Vorstellung von Bedeutung,[21] dass durch Verwendung eines Teiles des Lohnes als Investivlohn die Lohn-Preis-Spirale vermieden werden könne. Während aber von Nell-Breuning nie einen konkreten Vorschlag ausgearbeitet hat, sind inzwischen neben die bereits genannten Pläne noch weitere getreten. Im folgenden sollen diejenigen behandelt werden, die für eine Gruppe jeweils charakteristisch sind.[22]

c) Die einzelnen Pläne

aa) Der Gleitze-Plan[23]

Durch gesetzliche Massnahmen sollen Grossbetriebe der Privatwirtschaft (insbesondere Aktiengesellschaften der Industrie) sogen. Sozialkapital bilden. Als Grundlage für die Durchführung sind die Auflösung von Pensionsrückstellungen, die Auflösung stiller Reserven sowie neue Differentialgewinne vorgesehen. Für die Bemessung ist an das eingesetzte Anlagekapital, die steuerliche Abschreibungssumme, steuerfreie oder steuerbegünstigte Neuinvestitionen, die überdurchschnittliche Dividendenzahlung gedacht. In Mittel- und Kleinbetrieben soll die Sozialkapitalbildung durch steuerliche Vergünstigungen erfolgen.[24]

---

21) So besonders bei Nell-Breuning, Das Lohnproblem im Zusammenhang mit der Beteiligung des Arbeiters am Sozialprodukt, in Wirtschaft und Gesellschaft heute, Band 1, Freiburg 1956, S. 410 ff., Referat vor dem Wissenschaftl.Beirat d.Bundeswirtschaftsminist. am 17.11.1951

22) Was die inhaltliche Schilderung anbelangt, folgt die Untersuchung weitgehend der Darstellung bei Spiegelhalter, Eigentumsbildung, Pläne u.Möglichk., Neuwied/Rhein, 1959

23) Er wurde v.Prof.Bruno Gleitze, d.Leiter d.WWI d.Gewerksch. erstmals im Nov.1957 vor d.Evgl.Akademie in Bad Boll vorgetragen. Wortlaut bei Spiegelhalter, Eigentumsbildung, 1959,S.6 ff. u.i.Sozialer Fortschritt,Berlin und München 7.Jahrg. 1958, S. 33 ff.

24) Spiegelhalter, Eigentumsbildung, 1959, S. 39

Das in den Betrieben geschaffene Sozialkapital ist an überbetriebliche Sozialfonds zu übertragen, auf den alle Arbeitnehmer der Branche bzw. der ganzen Wirtschaft unmittelbare, individuelle, verbriefte Rechtsansprüche bekommen sollen. Die Ansprüche des einzelnen an dem Sozialfonds können nicht übertragen werden und sind nicht konsumierbar. Nur im Alter oder bei Invalidität des Berechtigten können sie realisiert werden. Der Sozialfonds soll paritätisch bzw. von den Gewerkschaften alleine verwaltet werden. Das Ziel des Planes ist es, die übermässige Kapitalkonzentration zu beseitigen. [25]

Der Vorschlag von Büttner [26] geht vom Gleitze-Plan aus, bringt aber einige Ergänzungen. Statt Aktien können auch Schuldtitel der Betriebe auf den Sozialfonds übertragen werden. Die Unternehmungen haben diese nicht nur zu verzinsen, sondern auch zu tilgen. Über die eigentumsbildende Wirkung hinaus will Büttner den Sozialkapitalfonds als Konjunkturstabilisator benutzen. Durch Sperre oder Freigabe der Anteilscheine für den Verkauf, ausserdem durch die Tätigkeit des Fonds auf dem Wertpapiermarkt soll der Konjunkturverlauf gesteuert werden.[27]

bb) Der Bachmann-Plan [28]

Die Arbeitnehmer sollen durch einen Sachwertlohn (Aktien- oder Investmentpapiere) an der Selbstfinanzierung ihrer Unternehmen teilhaben. Zunächst sollte ein Miteigentumsgesetz alle Aktiengesellschaften mit Borsenzulassung zur Beteiligung ihrer Arbeitnehmer am nichtausgeschütteten Gewinn durch Ausgabe neuer Aktien verpflichten. Bei den übrigen Gesellschaftsformen werde eine entsprechende Regelung durch den

---

25) Spiegelhalter, Eigentumsbildung 1959, S. 39
26) In "Der soziale Fortschritt", Heft 4, 1958, S. 77 ff.
27) Spiegelhalter, a.a.O.S.41
28) Bachmann, Herbert, Vermögensstreuung durch Tarifvertrag, RdA 1957, 451 ff., Nr. 12

Konkurrenzdruck vom Arbeitsmarkt her von selbst kommen.[29]

cc) Der DAG-Plan [30]

Durch Gesetz sollen alle Betriebe der gewerblichen Wirtschaft ab einer bestimmten Grösse verpflichtet werden, die Arbeitnehmer am Substanzzuwachs durch Geschäftsanteile und Gewinnausschüttungen zu beteiligen. Für Verwaltung des Miteigentums sind bei allen Unternehmen besondere Genossenschaften ("Werksgenossenschaften") zu gründen. In Einzelunternehmen sollen diese Werksgenossenschaften die Stellung eines Kommanditisten oder stillen Gesellschafters haben. Die Anteile sind unveräusserlich bis zum Ausscheiden, dann fallen sie an den Betrieb zurück. Der Arbeitnehmer erhält eine Abfindung. Bei Kleinbetrieben (unter 20 Beschäftigte) soll das Miteigentum auf überbetrieblicher Basis durch Investmentzertifikate geregelt werden.

dd) Der Vorschlag der Sozialausschüsse der CDU [31]

Er hat wohl als Vorbild für den DAG-Plan gedient. Er sieht ein Rahmengesetz vor, auf Grund dessen betriebliche oder tarifliche Vereinbarungen über die Beteiligungen der Arbeitnehmer am Unternehmensertrag in der Form betrieblicher oder überbetrieblichen Miteigentums abgeschlossen werden. Bei Betrieben (nur solche über 100 Beschäftigte sollen in Betracht kommen) sind - wie bei DAG-Entwurf - Werksgenossenschaften zu gründen, die treuhänderisch die betrieblichen Miteigentumsanteile der Arbeitnehmer verwalten. Übertragung und Belastung sind nur mit Zustimmung des Vorstandes der Genossenschaft möglich.

---

29) Spiegelhalter a.a. O.S.41
30) Herausgegeben von Hauptvorstand der DAG, Hamburg, Juni 1955, S. 15 ff.
31) Entschliessungen der Bundestagung der Sozialausschüsse der christlich-demokratischen Arbeitnehmerschaft, Köln 1953, S. 8-11

ee) Der Investivlohn - Vorschlag von Häussler [32]

Durch eine gesetzliche Regelung sollen Lohnerhöhungen, die mehr als 6 Pfennig pro Stunde ausmachen, zugunsten der Arbeitnehmer investiv verwendet werden (Ausnahmen für untere Einkommensgruppen entsprechend dem Familienstand).

Die Auswahl des Unternehmens für die Anlage des Investivlohns ist dem Arbeitnehmer selbst überlassen. Die regelmässige investive Verwendung von Lohnerhöhungen soll als Kapitalsparvertrag aus Bundesmitteln mit Sparprämien begünstigt werden. Die Kapitalanteile aus den investiven Lohnerhöhungen sollen drei Jahre nach Erwerb in Sperrdepots bleiben. Ausnahmen sind in Härtefällen möglich.

d) Zusammenfassende Kritik

aa) Allgemeines

Der Vielfalt der mit diesen Plänen verfolgten Interessen entspricht die erhobene Kritik. Interessant ist dabei, dass die beiden Sozialpartner gegen die Miteigentumsbestrebungen am längsten zurückhaltend waren. Die Gründe für diese Haltung bei den Gewerkschaften hat einer ihrer Vertreter[33] selbst vorgebracht: Neben der Unbeweglichkeit der Gewerkschaftsführer aufgrund ihrer Ausbildung in einer ganz anderen sozialen Umwelt nannte er vor allem zwei Gesichtspunkte: 1. man fürchte irrigerweise die Konkurrenz des Miteigentums für die Sozialisierung, um so mehr, je stärker die Erkenntnis ihrer Unrealisierbarkeit mit dem im Herzen verwurzel-

---

32) Haussler hat seine Gedanken dargelegt in Der Arbeitnehmer von morgen, Mit-Eigner und Mit-Träger in der Wirtschaftsgesellschaft, 3.A., 1956, S.5 ff. und in "Konturen einer neuen Schicht Arbeitnehmer und Kapitaleigner zugleich", herausgeg.v.d.Studientagung f. Gesellschaftspolitik, 1958,S.13 ff. u.sein.Streikvermittlungsvorschlag in "Der Gewerkschafter",Frankf.M. Nr.6 7, 1954,S.21 ff,Zum Lohnstreik i.d.Metallindustrie

33) Bachmann, a.a.O.RdA 1957, 457

ten Jugendglauben hadere, 2. ebenfalls irrigerweise glaube man, Miteigentum störe die Mitbestimmung. Von seiten der Arbeitgeberverbände wurde an allen Plänen vor allem der kollektive Verteilungscharakter kritisiert, der keine besonderen Anstrengungen des Arbeitnehmers erforderlich mache. Anstatt über den Konsumlohn zum Sparen anzuregen, würde auf diese Weise das Sparen auch noch ersetzt, es werde offiziell gespart, so dass sich private Sparanstrengungen völlig erübrigten.[34)]

bb) Die Einwände im einzelnen

Gegen die dargestellten Pläne wurden neben den bereits angeführten die verschiedensten Einwendungen erhoben:

(1) Es bestehe kein unbedingter Zusammenhang zwischen Betriebs- und Markterfolg. Oft sei ein Gewinn nur konjunkturbedingt.[35)] Dies beruht aber nach v. Nell-Breuning [36)] auf einer falschen Einschätzung der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb. Es stimme nicht, dass das innere Betriebsgeschehen nur ein Technologicum sei, während das eigentlich Ökonomische erst mit den Aussenbeziehungen des Unternehmers, mit seinem Marktverhalten beginne.[37)] Im übrigen dürfe die Begriffsbestimmung nicht Unternehmergewinn lauten, sondern Unternehmensgewinn. Es komme auf die W e r t s c h ö p f u n g des Unternehmens an, woraus alle, die in irgendeiner Weise, sei es sachbeteiligt, sei es arbeitsbeteiligt, an dem Unternehmen teilhaben, befriedigt werden wollen und sollen.[38)]

---

34) Spiegelhalter, Eigentumsbildung, S.47
35) v. Loesch, Achim, Zur Problematik des Miteigentums, Berlin 1961, S. 96
36) Wirtsch. u. Gesellsch. heute, Bd. 1, S.416, 417
37) v. Nell-Breuning, Wirtsch. u. Gesellsch. heute, Band 1, S. 417
38) v. Nell-Breuning, am angegebenen Ort, Band 1, S. 419

(2) Substanzbeteiligung sei deshalb ausgeschlossen, weil sich kein Verteilungsschlüssel finden lasse. Die Kausalbeteiligung von Arbeit und Kapital lasse sich nicht quantifizieren.[39] Dies hat v. Nell-Breuning selbst[40] zuerst gesehen. Bemessungsgrundlage könne daher nur sein, was die einzelnen benötigen, um ihren Platz in der Gesellschaft einnehmen und ihre volkswirtschaftliche Funktion erfüllen zu können.[41]

(3) Es bestehe die Gefahr, dass die Unternehmer die Verluste, die sie durch die Miteigentumsanteile an ihre "Mitunternehmer" abgeben müssen, auf die Preise abwälzen. Sie sehen darin nur einen Kostenpunkt.[42] Ausserdem werde die Risikofreudigkeit der Kapitalgeber und Unternehmer beeinträchtigt.[43] Diese Gefahren bestehen ohne Zweifel dann, wenn der Unternehmer nicht im entsprechenden Konkurrenzdruck steht und er sich daher eine Abwälzung leisten kann.

(4) Bei Einführung eines betrieblichen Miteigentums werde nur ein Teil der Arbeitnehmer begünstigt, weil eine solche Massnahme für kleinere Betriebe einfach nicht tragbar sei.[44] Das würde die Solidarität unter den Arbeitnehmern stören; könne zu einem Betriebsegoismus führen und zu einem Konkurrenzdruck für kleine und mittlere Betriebe.[45] Ausserdem führe das zu einer Betriebsbindung, die das Arbeitsplatzrisiko mit dem Vermögensrisiko zusammenfallen lasse.

(5) Das überbetriebliche Miteigentum sei deshalb schwer zu verwirklichen, weil der Sozialfonds oder die Invest-

---

39) v. Loesch, Zur Problematik des Miteigentums, S. 96
41) v. Nell-Breuning, am angegebenen Ort, S. 451
40) v. Nell-Breuning, Wirtschaft u. Gesellschaft heute, Band 1, S. 405
42) v. Loesch, am angegebenen Ort, S. 96
43) Spiegelhalter, Eigentumsbildung, S. 48
44) v. Loesch, a.a.O. S. 97
45) Spiegelhalter, Eigentumsbildung, S. 48, v. Loesch, S. 97

menttreuhandgesellschaft ihr Geld wieder an die Unternehmen zurückführen müsse, sonst werde die Investitionstätigkeit bestimmter Betriebe völlig ausgeschlossen. Dies beeinträchtige aber die Dispositionsfreiheit der Fondverwaltungen. Die Papiere dieser Gesellschaften hätten von vornherein geringeren Kurswert.[47)]

(6) Der Sozialkapitalfonds oder der Miteigentumsanteil der Werksgenossenschaften schaffe nur fiktives Eigentum. Der eigentliche Sinn des Eigentums, sein innerer Wert, die unabhängigere Stellung des Individuums werde nicht erreicht. Anstelle der früheren Machtballungen träten nur neue anonyme Kräfte.[48)]

(7) Gegen den Häussler-Plan, der im Gegensatz zu dem theoretischen Modell von Nell-Breuning keine Investivlöhne über die Zuwachsrate hinaus vorsehe, bestünden aber deshalb Bedenken, weil er eine kollektive Zwangsbindung der Lohnerhöhungen für bestimmte Zeit vorsehe.[49)]

Gegen jeglichen Zwang bei Schaffung von Kapitalvermögen an Unternehmen wendet sich auch von Nell-Breuning,[50)] weil ein Zwangssparen den Arbeitnehmer nicht über sein Eigentum froh werden lasse. Er hofft, das Ziel der Kapitalbeteiligung lasse sich auch auf freiwilliger Basis durch den sozialpädagogischen Einfluss der Gewerkschaften erreichen.[51)]

cc) Zusammenfassung

Wenn auch alle bisher vorgelegten Pläne unausgereift seien,[52)] könne man sich doch nicht, wie die Gewerkschaften, nur immer an

---

47) v. Loesch, S. 97
48) Spiegelhalter, Eigentumsbildung, S. 48
49) Spiegelhalter, Eigentumsbildung, S. 49
50) In Wirtschaft u. Gesellschaft heute, Bd. 1, S. 441
51) v.Nell-Breuning,Wirtschaft u.Gesellsch.heute,Bd.1,S.441
52) So O.v.Nell-Breuning,i.Wirtsch.u.Gesellsch.heute,Bd.1, S.426 u.S.443,Gundlach hielt sie bestenfalls f.eine Anregung zum Nachdenken, Rhein.Merkur,Köln v.26.4.57,S.3: Zu den Miteigentumsplänen

die Vergangenheit wenden und Reformen für die bereits erfolgte Vermögensverteilung fordern[53] oder, wie die Unternehmer, die Sache damit abtun, dass es nun zu spät sei, weil die Zeiten der grossen Investitionen vorbei seien, zu denen man zu solchen Zugeständnissen bereit gewesen wäre. Es komme darauf an, meint v. Nell-Breuning, anzufangen. Die eigene Wohnung stehe zwar an erster Stelle; auf die Dauer sei das aber zu wenig. Der Anteil der Arbeitnehmerschaft an der Kapitalgüterausschüttung müsse auf die Dauer grösser werden als der Anteil, den der Wohnhausbesitz ausmache.

In der Tat lässt sich dem von Nell-Breuning vorgetragenem Anliegen die Berechtigung nicht abstreiten. Es ist nicht einzusehen - trotz der Gefahren, die der Investivlohn für den "Konsumlohn" mit sich bringen würde- , warum sich beim Arbeitgeber neben seinem "privaten" Einkommen auch die Vermögenssubstanz am Unternehmen dauernd erhöhen soll, während der Arbeitnehmer nur auf die "persönlichen Entnahmen" beschränkt sein soll. Dass sich der Unternehmer die Selbstfinanzierung von "seinem Konsumlohn" abgespart habe, hat noch niemand als Argument anzuführen gewagt. Warum man den Arbeitnehmer dann allein darauf verweisen will, ist unbegreiflich, nachdem niemand mehr seinen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufbau der Unternehmen ernsthaft bestreiten will.

Die Bedeutung des Eigentums als eine Grundlage für die Unabhängigkeit der Person wird heute kaum noch angezweifelt. "Die heute bestehende Verteilung des Eigentums," bei der die Mehrzahl "der Menschen auf Eigentum an (meist kurzlebigen) Gebrauchsgütern beschränkt, von Eigentum an dauerhaften Gebrauchs- und Nutzgütern (z.B. eigenes Heim) und noch mehr vom Eigentum an Produktionsmitteln ausgeschlossen ist, be-

---

53) v. Nell-Breuning, Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. 1, S. 426

deutet einen schweren strukturellen Mangel unserer Gesellschaft, der den B e s t a n d e i n e r f r e i h e i t l i c h e n O r d n u n g ernstlich gefährdet."[55] Denn diese Verteilung des Eigentums bedeute in besonderem Masse eine Gefahr für die Institution des Eigentums selbst.[55] Daraus ergibt sich die Begründung für die Forderung nach breiter Eigentumsstreuung gerade in unserer Zeit. Denn wie Besters[56] mit Recht herausstellt, genügt es nicht, nur auf die zeitlose Bedeutung des Privateigentums für die Freiheit, Würde und Selbstverantwortlichkeit der Person hinzuweisen, wofür die Bedeutung des Eigentums in der westlichen Gesellschaft kaum bestritten ist.

e) Weitere Bestrebungen, den Arbeitnehmer stärker am Unternehmen, bzw. Betrieb teilhaben zu lassen.

aa) Praktische Versuche

(1) Während in der Diskussion noch immer stark um die richtige Form für die Schaffung von Miteigentum gerungen wird, haben sich einige Unternehmen schon zu konkreten Schritten entschlossen. Am bekanntesten ist dabei der Versuch von Spindler geworden, der aber selbst betont, dass es in der Praxis noch viele Beispiele gebe, die nur nicht publiziert worden seien.[57] Seine Prinzipien hatte Spindler bereits in einem früheren Werk dargelegt.[58] Die Geschäftsleitung des Spindlerwerkes schliesst mit jedem einzelnen Arbeitnehmer, der das will und eine bestimmte Zeit (1 Jahr) im Betrieb ist, einen "Mitunternehmer-Vertrag" ab.[59] Er enthält Bestimmungen über die Form der Ertragsbeteiligung, die

---

55) Oswald v.Nell-Breuning, Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. 1, S. 443
56) Besters, Hans, Theoretische Grundlagen und praktische Probleme sozialer Eigentumsbildung, RdA 1959, 241 ff.
57) Spindler, Gert, Partnerschaft statt Klassenkampf, Stuttgart 1954, S.78
58) Spindler, Gert, Mitunternehmertum, Lüneburg 1951
59) Wortlaut d.Vertrag.s.bei Spindler,Mitunternehmertum,S.107

fälschlicherweise Gewinnbeteiligung genannt wird.[60] Weiter sind Bestimmungen getroffen über das Zurücklegen einer Verlustreserve, die Durchführung der regelmässigen Mitunternehmerversammlungen, die Organisation der Partnerschaftsausschüsse, sowie den Umfang des Mitentscheidungsrechtes der Partner. Für Mitarbeiter, die noch kein Jahr bei den Paul-Spindler-Werken beschäftigt sind, gibt es den Mitunternehmer-Anwärter-Vertrag.[61] Der "Mitunternehmer" nimmt bei Spindler am Ertrag und Verlust des Unternehmens teil; am Verlust allerdings nur bis zur Höhe seiner Einlage.

Rechtlich handelt es sich hier um eine Sonderform der Stillen Gesellschaft, bei der die Position des Stillen im mehrfacher Hinsicht aktiviert und verbessert, in gewisser Weise der OHG angenähert ist.[62]

(2) Neben Spindler haben noch besonders interessante Partnerschaftsverträge abgeschlossen die Karl-Kübel-Werke, Worms; die Union-Werke Dr.Naegele, Aalen; Theodor Groz & Söhne & Ernst Beckert, Ebingen. Ein Eingehen auf diese Versuche ist im einzelnen nicht möglich.[63] Erwähnenswert ist aber noch, dass die Union-Werke in Aalen eine Lösung gefunden haben, wie sie ähnlich auch im CDU- und DAG-Plan angestrebt ist: Die Rechte kann der einzelne Stille nicht selber ausüben, dies ist den Organen einer besonderen "Arbeitsgemeinschaft" vorbehalten, zu der sich alle Arbeitnehmer-Partner des Betriebes zusammengeschlossen haben. Rechtlich dürften gegen diese Zwischenform keine Bedenken bestehen.[64]
Als eine echte Erfolgsbeteiligung ist auch das Verfahren der Duisburger Kupferhütte AG anzusehen.[65] Die Grundsätze

---

60) So Fischer, Guido, Partnerschaft im Betrieb, Heidelberg 1955, S. 120
61) Wortlaut bei Fischer, Partnerschaft im Betrieb, S. 138
62) Reinhardt, Die Gestaltung der Unternehmensformen, 39. Dtsch. Juristentag, Tübingen 1952, S.18
63) Darstellung m.Wortlaut der Verträge bei Fischer, Patnerschaft im Betrieb, S. 118 ff
64) So Reinhardt, Gestaltung der Unternehmensformen, 39.Dtsch. Juristentag, Tübingen 1952, S.19
65) So Fischer, Partnerschaft im Betrieb, S. 153

hat ihr Leiter bereits 1950 dargelegt. [66] Bei der Duisburger Kupferhütte handelt es sich um eine AG., bei der nach Ansicht des Deutschen Juristentages[67] die gesellschafterliche Arbeitnehmer-Beteiligung keine Schwierigkeiten bereite.[68]

bb) Produktivgenossenschaften

Durch Produktivgenossenschaften soll die für die kapitalistische Wirtschaftsweise bezeichnende Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln überwunden werden. Alle Genossen sind Teilhaber des Unternehmens und damit selbständig an den eigenen (gemeinsamen) Produktionsmitteln tätig. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich solche Unternehmen nur bei Klein- oder Mittelunternehmen bewähren. Je grösser die Zahl der Genossen wird, desto mehr verflüchtigt sich die Teilhabe. Es bleibe zum Schluss kaum mehr übrig als bei den sogenannten "Volkseigenen Betrieben."[69] Ihre Zahl ist heute in Deutschland so gering, dass sie nicht einmal mehr einen eigenen Revisionsverband bilden.[70]

cc) Stiftungsunternehmen

Nach dem Krieg hat sich besonders Strickrodt für die Gründung

---

66) Kuss, E., Mitbestimmung und gerechter Lohn als Elemente einer Neuordnung der Wirtschaft, Duisburg, 1950, S. 12/13

67) Ausschuss III, Reform des Unternehmensrechts, Die Partnerschaft der Arbeitnehmer, Teil II des Berichtes des Ausschusses III, Tübingen 1957, S. 24

68) Das zeigten die Fälle: Siemens & Halske, u. Siemens-Schuckert-Werke, Ende 1950; Burbach-Kali-Werke AG., Wolfenbüttel, im Frühjahr 1953; Farbenfabriken Bayer, Leverkusen, Ende 1953 und folgende Jahre; Vereinigte Glanzstoff-AG., Wuppertal, Frühjahr 1954; a.a.O.S.24

69) v.Nell-Breuning, in Herders Staatslexicon, Band 6, 6. Aufl., Freiburg 1961, Sp.518

70) v.Nell-Breuning, a.a.O.,Sp.519

von Stiftungsunternehmen eingesetzt.[71]

Auch in der Sozialisierungsdebatte des Deutschen Bundestages am 22.1.1958 spielte die Stiftung als Unternehmensform eine erhebliche Rolle.[72]

Von Stiftungsunternehmen im engeren Sinne soll nach Strickrodt nur gesprochen werden, wenn ausser der Stiftung niemand über die Vermögenssubstanz des Unternehmens verfügen kann.[73] Der Stiftungszweck ist demnach die Führung eines der Stiftung übertragenen Unternehmens. Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen seien hierfür ausreichend.[74] Zumindest könnten die Schwierigkeiten durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzung bewältigt werden.

In der Praxis ist die Zahl der Stiftungsunternehmen gering geblieben. Auch bedeutende Gründungen von nationalem und internationalem Rang haben nicht beispielgebend gewirkt.[75] In Deutschland war es vor allem die Carl-Zeiss-Stiftung und die Hans-Soldan-Stiftung. Die Wirtschafts- und Sozialverfassung sei jedoch auch in Ländern, in denen grosse Stiftungsunternehmen bestünden, nicht beeinflusst worden.[76] Ein Grund dafür mag die Anonymität eines solchen Unternehmens sein. Wie Laufke[77] richtig herausstellt, zeigt sich einem Blick, der durch die Fiktionen hindurchstösst, nur ein Verwaltungs-

---

71) Strickrodt hat seine Ansichten in mehreren Schriften dargetan: Die Stiftung als neue Unternehmensform, Braunschweig 1948; Unternehmen unter freigewählten Stiftungssatzungen, Baden-Baden 1956; Stiftungs- und Genossenschaftselemente in der Unternehmensverfassung, Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen, Göttingen 3 (1957), Stiftungsunternehmen in Handwörterbuch d.Sozialwissenschaften,Stuttg.,Tübing., Göttingen, 1959, 10. Band, S. 205 ff.
72) Laufke, Franz, Stiftung in Herders Staatslex.,6.A., Bd. 7, Sp. 727
73) Strickrodt i.Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 10. Band, S. 205
74) Strickrodt, Handwörterbuch d.Sozialwissenschaften, Band 10, S. 208/209
75) Strickrodt, Handwörterbuch d.Sozialwissensch.Bd.10,S.207
76) Strickrodt, a.a.O.S. 207
77) In Herders Staatslexikon, 6.A.,Bd.7,Sp.727

apparat und ein Unternehmen. Ein effektiver Träger des Unternehmens sei nicht zu sehen. Das Stiftungsunternehmen führe zu einer Entpersönlichung, die noch weit über die Erscheinungen des Aktien- und GmbH-Wesens hinausgehe. Es entsteht ein Apparat, der selbst nur wieder durch einen anderen Apparat (Bürokratie des Staates) überwacht wird.

Wer sich aus diesen Gründen nicht besonders für diese Unternehmensform erwärmen kann, muss gleichwohl zugeben, dass unter besonderen Umständen eine Stiftung als Unternehmen sinnvoll sein kann. Laufke[78] meint, besonders dort, wo umstürzende und rasche Entschlüsse nicht notwendig sind, andererseits soziale, wirtschaftliche und technische Experimente durchgeführt werden sollen. Strickrodt selbst [79] glaubt, dass der Gesetzgeber allenfalls fakultative Regelungen zur Verfügung stellen sollte. Die Errichtung neuer Stiftungsunternehmen aber sollte auch weiterhin der perönlichen Initiative von Unternehmenseigentümern überlassen bleiben.[80] Auch Liermann [81] ist der Ansicht, dass bei Genehmigung von Industriestiftungen doppelt und dreifach vorsichtig verfahren werden sollte. Die Stiftung als Unternehmensform sei etwas ganz anderes als die klassische Stiftung.[82]

e) Zusammenfassung

Eine abschliessende Kritik dieser vielfältigen, sich im Fluss befindenden Bestrebungen ist kaum möglich. Sie können aber als ein Anzeichen dafür genommen werden, dass wir uns in einer grundlegenden Umwandlung unserer Sozialstruktur befinden, bei der auf den ersten Blick oft nicht zu erkennen ist, welche Tendenz dem Wesen der Person bei ihrer Entfaltung

---

78) a.a.O.Sp.727
79) In Handwörterbuch d.Sozialwissenschaften,Bd.10.,S.209
80) Strickrodt, a.a.O.S. 209
81) Liermann, Hans, Persönlichkeitsrecht d.Stiftung, Ihr Recht auf Name u. Wesensart, Sonderdruck, Zeitschrift f.bayer. Kirchengeschichte, Jahrg.32,1963,S. 377
82) Liermann, a.a.O.S. 379

mehr dienlich sein wird. Das Arbeitsrecht aber darf diese Erscheinungen nicht einfach hinnehmen, sondern "es erscheint als ein Gebot gerade an die Juristen, an dieser Klärung mitzuarbeiten." [83]

---

83) Ballerstedt, Ausschuss I, Teil I,
Reform des Unternehmensrechtes,
Deutscher Juristentag,
Tübingen 1955, S. 38

C Die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht

Wenn nach diesem Kapitel ein Vergleich zwischen Mater et magistra und dem deutschen Arbeitsrecht gezogen werden soll, so ist das angesichts der Vielschichtigkeit der Entwicklung auf beiden Gebieten besonders schwierig. Wenn auch in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht die Tendenzen vorwiegen, den Arbeitnehmer stärker selbstverantwortlich seine Arbeitswelt gestalten zu lassen, so scheint damit zwar eine grundsätzliche Übereinstimmung in den Zielen nachgewiesen zu sein, in der Praxis sind die Verhältnisse aber meist viel komplexer, so dass man mit einer so allgemeinen Aussage nicht viel weiter kommt. Die Unterschiede zeigen sich nicht zuletzt darin, dass im deutschen Arbeitsrecht die Praxis der theoretischen Fundierung vorauszueilen scheint. So hat es dem Juristentag [84] nicht geringe Schwierigkeiten bereitet, das Mitbestimmungsrecht in die geltende Privatrechtsordnung organisch einzubauen. Mitbestimmung ohne Eigentümerstellung für das geltende Recht auf der einen Seite, Eigentümerstellung ohne weitere Umstrukturierung des Mitbestimmungsrechtes auf der anderen Seite für die Bestrebungen nach Miteigentum. Einigkeit hingegen in der Bemühung, den Arbeitnehmer immer mehr aus der Objektstellung herauszuführen, ihm möglichst viel Verantwortung bei der Arbeit zu gewähren, damit er nicht aus der Feudalgewalt des Fabrikherren entlassen, auf eine viel sublimere Art und Weise versklavt werde.

Denn wie Freyer [85] richtig gesagt hat: "Die Entfremdung hat im modernen Sozialstaat ganz andere Formen angenommen, doch sehr penetrante und zum Teil hintergründige". Denn wenn auch,

---

84) S. Ballerstedt, a.a.O.S. 38
85) Freyer, Hans, Das soziale Ganze und die Freiheit des Einzelnen unter den Bedingungen des industriellen Zeitalters, 1957, S. 27 f.

"wie viele Techniker voraussagen, das Fliessband in einigen Industrien in absehbarer Zeit eine überwundene Form der Arbeitsrationalisierung sein sollte, selbst wenn die neueste Technik, besonders wo sie zur Vollautomatisierung gelangt, die stark fragmentierten Arbeitsformen fortschreitend wieder ausschaltet und hochqualifizierte Betätigungen hervorbringt, in denen der Mensch nicht mehr auf die mechanische Wiederholung gewisser Handgriffe, sondern auf Überblick, Verständnis und Entschlussfähigkeit angesprochen wird, selbst dann bleibt die Tatsache bestehen, dass der in einem Grossapparat arbeitende Mensch immer nur mit einer bestimmten Sachleistung in Betracht kommt, und dass der Antrieb dazu nicht aus seiner Person, sondern aus dem vorentworfenen Plan des Betriebes stammt, dass also der Mensch gleichsam unter Fernsteuerung arbeitet. Immer mehr vom Gehalt der Arbeit wird im Plan vorweggenommen und in den Apparat hineinobjektiviert, und dabei braucht sich der Apparat nicht als Maschinensystem darzustellen, er kann sich z.B. auch als Bürokratisierung darstellen."[86] Diese Verplanung des Menschen stellt eine der schlimmsten Gefahren für die Persönlichkeit dar, weil ihr dadurch immermehr Raum zu freier Entscheidung genommen wird. Selbstverantwortliche Gestaltung eines Sachbereichs ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Entfaltung der Persönlichkeit. Die Arbeit ist aber der Bereich des Lebens, wo sich die Persönlichkeit in unserer Kulturwelt in erster Linie zu bewähren und zu bilden hat. Der Rückzug in die Welt des Hobby als allgemeine Tendenz kann demgegenüber nur als eine Flucht vor der Wirklichkeit angesehen werden, die aber für manchen ein notwendiges Surrogat sein mag, weil er in der Welt der Arbeit persönlich einfach überfordert ist.[87]

Als ein unglaublicher Optimismus mutet es einen daher an, wenn Johannes XXIII. die Erscheinungen der immer stärker werdenden

---

86) Freyer, a.a.O.S. 27 f.
87) Zur Bedeutung des Hobbys als Flucht und als Ersatz, s.H.Arendt, Vita activa, Stuttgart 1960, S. 106

Verflechtung des menschlichen Lebens durchaus positiv bewertet.[88] Es wird zwar gesehen, dass der zur Verfügung stehende Freiheitsraum mehr und mehr eingeschränkt wird,[89] dass es für den Einzelnen wirklich schwer werde, noch unabhängig von äusseren Einflüssen zu denken, aus eigener Initiative tätig zu werden, in Eigenverantwortung seine Rechte auszuüben;[90] ja der Papst frage schliesslich: Werden mit dem Fortschreiten des Vergesellschaftungsprozesses die Menschen entpersönlicht werden und aufhören, eigenverantwortlich zu sein ? Er antwortet darauf mit einem entschiedenen Nein.[91] Ja, Johannes XXIII. glaubt fest, da dieser Prozess nicht das Produkt einer unwiderstehlichen Naturgewalt sei,[92] dass diese Entwicklung "nicht nur die Behauptung und Entfaltung der der Person eigentümlichen Anlagen fördert, sondern auch zu einem gedeihlichen Zusammenwachsen der menschlichen Gesellschaft beiträgt."[93]

Um diese Ziele gehe es, wenn Mater et magistra das Arbeitsverhältnis möglichst durch gesellschaftsrechtliche Elemente ergänzen möchte [94] und im deutschen Recht Bestrebungen im Gange sind, neben dem Mitbestimmungsrecht dem Arbeitnehmer durch Miteigentum eine unabhängigere Stellung zu verschaffen, so unausgereift die konkreten Pläne im einzelnen sein mögen.[95]

Um hier befriedigendere Lösungen zu finden, scheint noch eine lange Entwicklung notwendig zu sein. Denn auch die "betriebliche Partnerschaft", "wie sie von manchem Unternehmen gepflegt wird, die mit allen oder ausgesuchten Arbeitnehmern Partnerschaftsverträge eingehen, umgreift jeweils diese oder

---

88) Mater et magistra 59 ff.
89) Mater et magistra 62, S. 2
90) Mater et magistra 62, S. 3
91) Mater et magistra 62, S. 4, 5
92) Mater et magistra 63, S. 1 H S 1
93) Mater et magistra 67, 1, H S 2; David, Jacob, Die Sendung, 16. Jahrg., Nr.5, 1963, 149 ff
94) Mater et magistra 84, S. 2
95) Oswald v.Nell-Breuning, Wirtschaft und Gesellschaft heute, Band 1, S. 426, 443. Gundlach, Gustav, Rhein.-Merkur, v. 26.4.1957, S.3

jene Formen einer Mitbestimmung. Bewusst verharrt sie jedoch im Lohnarbeitsverhältnis, wenn sie sich auch, weil sie meist irgendein Miteigentum oder eine Gewinnbeteiligung einschliesst, einem Gesellschaftsverhältnis mehr annähert als die gesetzlich vorgeschriebenen Formen der Mitbestimmung."[96)]

---

96) Wallraff, Hermann J., "Mitbestimmung" in Herders Staatslexikon, 6. Aufl., Band 5, Sp. 752

4. Kapitel

Das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer

Wenn Mater et magistra als sozialpolitisches Programm die Koalitionsfreiheit aus dem Personwesen des Menschen als gefordert ansieht, so lässt sich diese Frage im deutschen Arbeitsrecht nicht so ohne weiteres beantworten.

Die Koalitionsfreiheit - jedenfalls in ihrer positiven Form - ist durch Art. 9 Abs.3 GG garantiert und in Literatur und Rechtsprechung keine umstrittene Frage mehr. Nicht ganz so klar hingegen liegen die Dinge bei der sogenannten negativen Koalitionsfreiheit. Es besteht zwar heute bereits eine einhellige Auffassung dahin, dass sie im GG gewährleistet sei, keine Einstimmigkeit konnte aber bis jetzt darüber erzielt werden, ob dieses Recht aus Art. 9 Abs. 3 GG direkt oder aus Art. 2 Abs.1 GG herzuleiten sei.

An dieser noch umstrittenen Frage soll nun herausgearbeitet werden, wie auch im kollektiven Bereich des deutschen Arbeitsrechts immer wirder auf das Wesen des Menschen als Person zurückgegriffen werden muss. Die Lösung der Frage wird sich daraus ergeben müssen, ob Art. 9 Abs. 3 GG lediglich eine Konkretisierung des Art. 2 Abs. 1 GG ist, oder ob die negative Koalitionsfreiheit sich bereits aus Art. 9 III GG ergibt. Sollte letzteres zu verneinen sein, so muss die Frage geprüft werden, ob sich die negative Koalitionsfreiheit wenigstens aus Art. 2 Abs.1 GG begründen lässt.

A Das Koalitionsrecht im deutschen Recht

I Verhältnis von Generalnorm zu Spezialnorm im GG

Für das Verhältnis der einzelnen ausdrücklich formulierten Grundrechte zu Art. 2 I GG ist grundlegend die Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts vom 16.1.1957.[1] Die Zuordnung der Rechte untereinander hat das Gericht am Art. 11 (Freizügigkeit) verdeutlicht. Danach ist das Recht auf die freie Ausreise aus der Bundesrepublik durch Art. 11 GG nicht geschützt."Dies geht aus dem Sinn und Zweck der einzelnen Grundrechte hervor. Neben der allgemeinen Handlungsfreiheit, die Art. 2 I GG gewährleistet, hat das GG die Freiheit menschlicher Betätigung für bestimmte Lebensbereiche, die nach den geschichtlichen Erfahrungen dem Zugriff der öffentlichen Gewalt besonders ausgesetzt sind, durch besondere Grundrechtsbestimmungen geschützt ... Soweit nicht solche besonderen Lebensbereiche grundrechtlich geschützt sind, kann sich der einzelne bei Eingriffen der öffentlichen Gewalt in seine Freiheit auf Art. 2 I GG berufen." [2]

Das Bundesverfassungsgericht hat damit den lange währenden Streit um das Verhältnis von Art. 2 I GG zu den übrigen Grundrechtsartikeln dahin entschieden, dass diese die Spezialnormen gegenüber jener sind. Einzelgrundrechte verhalten sich zu Art. 2 I GG nach der "strafrechtlichen" Rechtsfigur der Gesetzeskonkurrenz in derForm der Spezialität.[3] Art. 2 I GG ist also überall dort als "Auffangrecht" heranzuziehen, wo die einzelnen Grundrechte von ihrem Inhalt her versagen.[4] Damit sind sowohl alle jene Strömungen abgewehrt, die in Art. 2 I GG lediglich einen programmatischen Satz sehen wollten, der jedenfalls nicht als Grundlage für konkrete Rechtsfälle herangezogen werden könne[5] als auch jenen, die die einzelnen Grundrechte so sehr verselbständigten, dass keine Beziehung mehr zu Art. 2 I GG hergestellt werden konnte.[6] Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde vor allem durch ein Gutachten des Bundesgerichtshofes vom 28.4.

---

1) Amtl. Sammlung BVerfGE 6, 32
2) BVerfG JZ 1957, S. 167, 168 = BVfGE 6, 32 f
3) Dürig, in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, München 1963, Rdnr. 6 zu Art. 2 I GG
4) Dürig, a.a.O.Rdnr.8 zu Art. 2 I GG
5) in dieser Richtung am weitesten gehend Klein in v.Mangoldt-Klein, Kommentar zum GG, Berlin 1957,S.107
6) so das BVerwG E 1, 48 (51) und 3,130 (133)

1952 unterstützt, wo dieser sich weigert, in Art. 2 I GG "die Mutter der übrigen personenbezogenen Grundrechte" zu sehen.[8] Diese These hat der Bundesgerichtshof später freilich wieder aufgegeben.[9] In Entscheidung (BGHZ 24, 78) sieht der BHG in Art. 2 I GG ebenfalls das Muttergrundrecht, auf das der einzelne als subjektives Recht verwiesen ist, wenn die Spezialgrundrechte inhaltlich versagen.

II Negative Koalitionsfreiheit aus Art. 9 III GG ?

Nach dieser Klarstellung kann nun untersucht werden, ob die negative Koalitionsfreiheit aus dem Grundrecht des Art. 9 III GG hergeleitet werden kann.[10]

Entscheidend für vorliegenden Zusammenhang ist die These des Bundesverfassungsgerichts, dass die Formulierung der Spezialgrundrechte aus der besonderen geschichtlichen Situation zu verstehen ist. In diesen Grundrechten sollten Freiheitsbereiche, die von der staatlichen Gewalt her einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, in einem hervorragenden Masse ge-

---

8) Dürig, a.a.O.Rdnr. 7 zu Art. 2 I GG
9) BGHZ 24, 72 (78) unter Berufung auf Dürig, Hamann und Larenz
10) Dafür haben sich ausgesprochen: v. Mangoldt, Anm. 4 zu 9 GG; v.Mangoldt-Klein, Anm. V 11 zu 9 GG; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht II. S. 383 f (auch I S. 198, 252); Ed. Bötticher, Waffengleichheit und Gleichbehandlung im kollektiven Arbeitsrecht (1956), S. 15; Günter Dürig, AR 81, S. 117 f., 152; ders. in Festschrift für H. Nawiasky (1956), S. 157 f. 184 Anm. 61; Herbert Krüger BB 1956, 969 f; Gerhard Müller, BB 1952, 550, Betrieb 1957, 720; OLG Koblenz, Betrieb 1951, 368; LAG Bayern, Amtsbl. 1950 c 249; LAG Hamm, AP 52 Nr. 224 = BB 1952, 549; BB 1954, 1062; ArbG Hameln BB 1950, 730; während Wernicke in Bonner Komm. Anm. II 3 a mit 1 d, Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, 2. Auflage 1954, S. 94; Rewolle, Betrieb 1950, 594 und Nipperdey, in Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht, Band 2, S. 114 f. sich auf Artikel 2 I GG stützen.

schützt werden. Diese Rechte des Einzelnen sollten auf jeden Fall garantiert sein; ihre Gefährdung erschien besonders aktuell. Aus der Entstehungsgeschichte des GG lässt sich nun einiges zu der Frage sagen, ob die negative Koalitionsfreiheit in Art. 9 III GG selbst geschützt ist oder ob auf Art. 2 I GG zurückgegriffen werden muss.

1) Entstehungsgeschichte

Ursprünglich war im Entwurf des GG bei Art. 9 III der Satz enthalten: " Ein Zwang zum Beitritt darf nicht ausgeübt werden. " Auf die Initiative Nipperdeys hin [11] hielt man die Aufnahme eines solchen Satzes für zu weitgehend, da man fürchtete, es könnten dadurch die in der Rechtsprechung seit langem anerkannten, im gewerkschaftlichen Leben üblich gewordenen und durch Gewohnheit sanktionierten Massnahmen der Koalitionen, wie z.B. der moralische Druck, der Appell an die Solidarität, als gesetzwidriger Zwang ausgelegt werden.[12] Auf diese Bedenken hin wurde die Streichung des Verbots des Koalitionszwanges vom Hauptausschuss mit 12 gegen 6 Stimmen beschlossen. [12a]

Einige wollten daraus den Schluss ziehen, dass somit die negative Koalitionsfreiheit im GG überhaupt nicht geschützt sei.[13] Dies kann aber selbst dann nicht richtig sein, wenn man so stark der historischen, subjektiven Interpretationsmethode folgt, wie das dasBundesverfassungsgericht bei der Bestimmung des Verhältnisses der Spezialnorm zur Generalnorm im GG getan hat.[14] Aus dem blossen Streichen des Satzes

---

11) Hauptausschuss d. Parlamentar.Rates, stenograph.Bericht 210 f, 569 ff und Jahrbuch d. öff. Rechts I, NF, 116 ff

12) So bei Nipperdey in Hueck-Nipperdey, Lehrb.d.Arbeitsrechts, 2.Bd.,6.Aufl., Berlin 1957, S.117 u.Eberhard, RdA 1949, 126

12a)Auf d.geschichtl.Argum.aus d.Entsteh.d.Art.9 GG weist auch Leisner hin. Es lasse sich nicht leugnen, dass die ursprüngl. vorgeseh.negative Koalitionsfreih.desw.gestrich.word.sei, weil "ein gewiss.Zwang" unumgängl.sei,um d.Gewerksch.bew. aufrechtzuerhalt.Leisn.Grundr.u.Pr.R,S.268,Fussn.192b)

13) Eberhard RdA 49,126;Kastner AuR53,163;Bogs,AR-Blattei "Vereinig.freiheit I "Abschn.BI 3 u.Bachmann,MuA 50,250,163

14) BVerfGE 6, 32 f

in Art. 9 GG lässt sich ein solcher Schluss nicht ziehen. Das GG muss vielmehr als eine Einheit gesehen werden. Und dann ergibt sich, wie das Bundesverfassungsgericht herausgestellt hat [15], dass die Einzelgrundrechte nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern besondere Ausgestaltungen des Grundfreiheitsrechtes des Artikels 2 I GG sind. Was somit in den Einzelfreiheitsrechten nicht positiviert ist, kann durchaus noch aus Art. 2 I GG herleitbar sein.

Für die Ableitung der negativen Koalitionsfreiheit aus Art. 2 I GG haben sich neben Nipperdey[16] Schnorr von Carolsfeld,[17] Rewolle[18] und Födisch[19] [19a] ausgesprochen. Dem im GG statuierten Verhältnis von Einzelgrundrecht zu Generalgrundrecht scheint diese Auffassung am meisten gerecht zu werden. Die Einzelgrundrechte zielten auf den Schutz von Freiheitsrechten ab, die in einer bestimmten geschichtlichen Situation besonders gefährdet erschienen. Die Bewertung der geschichtlichen Situation bewirkte aber, dass zwar die positive Koalitionsfreiheit aus dem Verband der Handlungsfreiheiten des Art. 2 I GG herausgenommen und besonders normiert wurde, die negative dagegen wurde eigens aus Art. 9 GG wieder gestrichen. In diese "Überbewertung" wurde die negative Koalitionsfreiheit

---

15) BVerfGE 6, 32 f
16) Lehrb.d.Arb.R. Band 2, 6. Auflage, S. 119
17) Lehrb. d. Arbeitsrechts, 2. Aufl., S. 94
18) Betrieb 1950, 594
19) RdA 1955, 92 f
19a) Wlotzke, Otfried, Entwicklungstendenzen - AR, RdA 1963, S. 49 f. Wlotzke geht ebenfalls davon aus, dass d. Betätig.freiheit d. Sozialpartn. nicht schon abschliessl. aus Art. 9, Abs. 3, 66, sondern auch aus Art. 2, Abs. 1, 66, abzuleiten sei.

nicht aufgenommen, so dass zu ihrem Schutz Art. 9 GG nicht herangezogen werden kann. [20]

2) Einwände gegen die Herleitung aus Art. 2 I GG

Gegen das Heranziehen des Art. 2 I GG für solche mehr wirtschaftliche Betätigungsformen des Menschen hat Peters grundsätzliche Bedenken angemeldet.[21] Durch die Inanspruchnahme für die beliebigen Fragen des Alltags würde das Pathos dieser Vorschrift degeneriert und "ihre Aussagekraft in den Niederungen des Interessengezänks ausgehöhlt werden."[22] Demgegenüber ist mit Dürig[23] und E.R. Huber[24] daran festzuhalten, dass die Gewähr der freien persönlichen Entfaltung (Art.2 I GG) die Garantie der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit einschliesst. Als ein Unterfall der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit muss auch das Koalitionsrecht gesehen werden. Denn dieses soll doch der Person, soweit sie sich in den wirtschaftlichen Bereich erstreckt, wozu auch die Arbeit gerechnet werden muss, gerade in diesem Raum die Entfaltung sicherstellen. So hat das Bundesverwaltungsgericht ohne jede Erörterung der von Peters und von Mangoldt-Klein geäusserten Bedenken aus Artikel 2, Absatz 1, GG, die Ver-

---

20) So auch Heiseke, RdA 1960, S. 301, Die Beweisführung folgt in einer Analogie der Entscheidung des BVerfG in E 6, 32, wo es der Gerichtshof ebenfalls abgelehnt hat, die Ausreisefreiheit aus Art. 11 GG abzuleiten, obwohl in der Literatur gewichtige Stimmen dafür sprechen: Dürig, JZ 1957, 169; Scheuner, Ulrich, Die Auswanderungsfreiheit in der Verfassungsgeschichte und im Verfassungsrecht Deutschlands, Thoma-Festschrift, 1951, S. 200; v.Mangoldt-Klein, Komm. z.Bonner GG, 2. Aufl., S. 348, Anm. II/2 zu Art. 11 GG Anm. II 1 e

21) H. Peters, Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel, Festschrift für Laun, Hamburg, 1953, S. 670; in ähnl.Richtung v. Mangoldt-Klein, Komm. zum GG,Art.2 GG, Berlin 1957, S. 107

22) v. Mangoldt-Klein, a.a.O.S. 10)

23) Maunz-Dürig, a.a.O.Art. 2 GG, Rdnr. 11

24) DÖV 55, 135

tragsfreiheit abgeleitet,[25] die ja auch eine wichtige Voraussetzung für die selbstverantwortliche Gestaltung des wirtschaftlichen Sektors darstellt, in den die Person als ganze unauflöslich hineingestellt ist.

Und in der Tat hätte es wenig Sinn, wenn in Art. 2 I GG nur die "geistig-sittliche" Persönlichkeit oder ein Persönlichkeitskern geschützt wäre. Der Mensch ist ein in Raum und Zeit existierendes Wesen, das mit seinem Körper eine unzertrennliche Einheit bildet, von dem nicht willkürlich bestimmte Schichten abgespalten werden können.[26] Wenn das Grundgesetz in Art. 2 I einfach von Persönlichkeit spricht, so kann darunter auch nichts anderes verstanden werden als die Gesamtpersönlichkeit, d.h. die menschliche Vollexistenz, ohne Abspaltung irgendwelcher Schichten. Es bleibt deshalb auch auf wirtschaftlichem Gebiet dabei, dass Art. 2 I GG überall dort, wo die extensive Interpretation der Spezialfreiheitsrechte thematisch versagt, als Hauptfreiheitsrecht ("Auffangrecht") selbständige Bedeutung erlangt.[27] Das Bundesverfassungsgericht spricht selbst von der 'Unternehmerpersönlichkeit' (BVerfGE 4, 15) und gibt damit zu erkennen, dass Art. 2 I GG nicht allein der Verteidigung geistig-sittlicher Werte vorbehalten sein sollte; denn in einem strengen Sinne lassen sich körperliche, wirtschaftliche und geistige Seite beim Menschen nie trennen.

Deswegen ist Nikisch zuzustimmen, wenn er sagt, dass "eine Verfassung, die so stark wie das GG die Würde des Menschen

---

25) BVerwG E 1, 321, NJW 1955, 962; BVerwGE 2, 115; 2, 120; 3, 304; 4, 31; 4 336.
So auch Nipperdey, Soz. Marktwirtschaft S.7, Wirtsch. und Wettbewerb Düsseldorf,54, S.215 f.; Schneuner DÖV 1954, 588; Forsthoff BB 53, 421; H. Krüger NJW 55, 202; Hamann BB 55, 105; Larenz NJW 55, 521; Wintrich, Grundrechte, Köln, 1957, S. 26 ff

26) So auch Schnorr von Carolsfeld, Lehrb. d. Arbeitsrechts, Göttingen 1954, 2. Aufl. S. 16, insbes. S. 21

27) Dürig bei Maunz-Dürig, a.a.O. Rdnr. 11 zu Art. 2 GG

und sein Recht auf freie Entfaltung seiner Person betont (Art. 1 I, 2 I GG), sich unmöglich neutral zu der Frage verhalten kann, ob jemand gezwungen werden kann, sich gegen seinen Willen und oft gegen seine Überzeugung einer Vereinigung anzuschliessen." [28]

Wie sich aus der Untersuchung ergeben hat, müsste Art. 9 III GG völlig gegen den Sinn, der mit den Spezialfreiheitsrechten bei ihrer Schaffung verbunden wurde, interpretiert werden, um dieses Recht aus dieser Vorschrift herleiten zu können. Dies ist aber auch gar nicht notwendig, denn die individuelle Freiheit ist in sich eine einheitliche und hat ihre umfassende Normierung in Art. 2 I GG erfahren. Ihre Grenzen sind in der dort angegebenen Rechtsgütertrias abgesteckt. (Rechte anderer, verfassungsmässige Ordnung, Sittengesetz). Wo daher die Einzelfreiheitsrechte versagen, muss auf dieses Grundfreiheitsrecht zurückgegriffen werden, [29] ohne dass damit einer Flucht in die Generalklausel das Wort geredet werden soll.

Der gleichen Meinung ist auch Dürig, wenn er sagt, dass "die positivierten Grundrechtskataloge ohne Ausschliesslichkeitsanspruch nur bestimmte Erscheinungsformen dieser generellen Freiheit normieren wollen." [30]

3) Schlussfolgerungen für das deutsche Arbeitsrecht

Damit bliebe auch unabhängig von dem Streit, ob nun die negative Koalitionsfreiheit aus Art. 2 I GG oder direkt aus Art. 9 III abzuleiten ist, für das deutsche Arbeitsrecht klar, dass alle Normen des kollektiven Arbeitsrechts

---

28) Nikisch, Lehrb.d.Arbeitsr.2.Aufl.,Tübingen 1959,Bd.2,S.29
29) So auch bereits G. Jellinek, Allg.Staatslehre, z.Berlin, 3. Aufl., 1914, S. 419 f.
30) Dürig, JZ 1957, 171

irgendwie mit der Persönlichkeit in einem Zusammenhang stehen und nicht unabhängig von ihr betrachtet werden können, weil dies schliesslich zu Ergebnissen führen müsste, die dem Menschen als Person, als einer Einheit aus Leib und Seele, nicht mehr gerecht werden würde. Freilich darf nicht übersehen werden, dass die meisten Fragen auch aus dem kollektiven Arbeitsrecht selbst gelöst werden können und müssen, ohne dass immer wieder auf das Grundrecht des Art. 2 I GG rekurriert wird. Dennoch darf auch nicht darauf vergessen werden, dass letzlich dieses Recht hinter allen Erscheinungen des konkreten Rechtslebens steht, unausgesprochen sogar hinter den nebensächlichsten. Denn es hätte wenig Sinn, von solchen Verfassungsrechten zu reden, wollte man ihnen die Strahlkraft in die Rechtsbeziehungen der Individuen untereinander versagen.[31)]

III Das Koalitionsrecht und das Personwesen des Menschen

1) Allgemeines

Somit dürfte für das deutsche Arbeitsrecht feststehen, dass es sämtliche Bereiche des Arbeitslebens als eine Einheit sieht und ihre Normierung daher aus der Auffassung heraus unternommen wird, die Arbeit als einen Ausdruck des Personwesens des Menschen zu sehen und nicht versucht wird, den wirtschaftenden und arbeitenden Menschen vom übrigen Teil des Menschseins abzuspalten. Deshalb muss Brecher zugestimmt werden, wenn er sagt: "Im Arbeiter wird die Person a l s Person vom Recht gesehen. Das Tätigsein, das Arbeitend-Handeln lässt sich im Unterschied zu Gegenstand und Vermögen nicht vom Menschen getrennt vorstellen, die Arbeit ist un-

31) So Schnorr von Carolsfeld, Lehrb.d.Arbeitsr. a.a.O.S. 20

mittelbare Existenzverwirklichung. Das gilt unbeschadet dessen, dass primär an die industrielle Arbeit gedacht ist; gerade die Maschinenwelt ruft komplementär nach dem menschlich-personalen Sein."[32] Diese Stellungnahme Brechers bringt am besten auf einen Nenner, was als das Grundanliegen des deutschen Arbeitsrechts bezeichnet werden muss: Die Arbeit immer mehr als einen Ausdruck des Personwesens des Menschen zu sehen und von daher alle Einzelnormen so umzugestalten, dass sie der Würde des Menschen bei seiner Arbeit immer mehr gerecht werden, in jenem Bereich des Lebens, wo die meisten Menschen ihre meiste Zeit verbringen müssen.

Gegen dieses Grundanliegen des Rechts, den Menschen als Person und Persönlichkeit immer mehr zur Geltung kommen zu lassen und von daher alle Normen zu entfalten und zu verstehen,[32a] zeichnet sich im Leben allerdings eine Erscheinung ab, die durch eine entsprechende Entwicklung des Arbeitsrechts allein wohl kaum aufgefangen werden kann. Wenn immer mehr Menschen eine Arbeit fliehen, wo ein stärkerer Einsatz der Persönlichkeit verlangt wird als am Fliessband, so ist das kaum anders zu erklären, als dass in der Arbeit nur noch die Grundlage für die materielle Daseinsvorsorge gesehen wird, ihr Wert und ihre Bedeutung für die Bildung der Persönlichkeit zugunsten einer mit dem maschinellen Arbeitsprozess verbundenen Depersonalisierung der Arbeit vernachlässigt werden. Die Arbeit wird zu einer mechanischen Tätigkeit, die es gestattet, dem hobby während des "Arbeitens" durch Wachträumen weiter nachzuhängen. Die Flucht aus der realen Welt wird auf diese Weise immer vollkommner. Person aber ist Geist in Welt.[32b] Die Persönlichkeit kann nur wachsen durch Auseinandersetzung mit dieser Welt. Das Arbeitsrecht kann dazu eine Hilfe sein; erzwingen kann es dies nicht.

---

31) So Schnorr v. Carolsfeld, Lehrb.d.Arbeitsr. a.a.O.S. 20

32) So Fritz Brecher, Das Arbeitsrecht als Kritik des bürgerl. Rechts i. Festschr. f.Molitor, München 1962, S. 38

32a) Vergl.auch Westermann, Harry, Person u.Persönlichkeit als Wert im Zivilrecht, Köln u.Opladen, 1957; ferner Hubmann, Heinrich, Besprech.d.Werkes i.RdA 58, S.36

32b) Rahner, Karl, Geist in Welt, 2. A., München 1957

2) Das Koalitionsrecht und das Verhältnis von Individualismus - Kollektivismus

Wenn für das deutsche Recht feststeht, dass das negative Koalitionsrecht verfassungsmässig garantiert ist, weil "eine Verfassung, die so stark wie das GG die Würde des Menschen und sein Recht auf freie Entfaltung seiner Person betont (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG), sich unmöglich neutral zu der Frage verhalten kann, ob jemand gezwungen werden kann, sich gegen seinen Willen und oft gegen seine Überzeugung einer Vereinigung anzuschliessen,"[32c] so sind die Gefahren des Kollektivismus doch nicht gebannt. Um das richtige Verhältnis von Kollektivismus und Individualismus muss immer von neuem gerungen werden. Was für das Betriebsverfassungsrecht gilt, zeigt sich auch im Koalitionsrecht: Den kollektivrechtlichen Tendenzen muss ein Riegel vorgeschoben werden, wenn sie das Individuum zu erdrücken drohen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die negative Koalitionsfreiheit im GG garantiert ist. Sonst könnten die Organisationen einen Zwang ausüben, der von der Freiheit des Individuums nichts mehr übrig liesse.[32d] Die in den USA bis 1947 zulässige closed-shop-Klausel und die auch heute noch gestattete union-shop-Klausel bedeuten eine sehr starke Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit,[32e] die mit den stark kollektivistischen Zügen des amerikanischen Arbeitsrechtes zusammenhängen.[32f] Nach Hoeniger [32 f] ist der Begriff des individuellen Arbeitsvertrages in den USA etwas sehr ungeläufiges. Der Kollektivismus in seiner reinsten Form ist aber dort erreicht, wo die Koalitionsfreiheit durch Schaffung eines staatlichen Einheitsverbandes faktisch nicht mehr zum Tragen kommen kann,[32g]

32c) Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Band, 2.Aufl.,1959
32d) Karakatsanis, Die kollektivrechtl.Gestaltung d. Arbeitsverhältnisses und ihre Grenzen, S. 65
32e) Nikisch, Arbeitsrecht, Band 2, 2. Aufl., S. 38
32f) Hoeniger, Heinrich, Einige grundlegende Unterschiede zwischen amerikanischem und deutsch. AR, RdA,1952, 241 f. a.a.O.S. 241
32g) Nikisch, Arbeitsrecht, Bd.II, 2.A.,S.33; E.R.Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Band II, S. 384

und wie in der Ostzone "Abweichungen von der Tarifnorm auch zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers nicht zugelassen sind."[32h] Gegenüber einer solchen Auffassung des Menschen, wo er nur als ein Teil des Kollektivs noch eine Bedeutung hat und keinen Eigenwert besitzt,[32 i)] bekennt sich das GG zu einer personalistischen Auffassung vom Menschen, [32j)] die im Gegensatz zum Kollektivismus wie zum Individualismus steht. Mittelpunkt dieser Rechtsordnung ist die innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltende menschliche Persönlichkeit und ihre Würde.[32 k)] Dies hat zur Folge, "dass sich die so verstandene Persönlichkeit innerhalb dieser Rechtsordnung gegenüber den sozialen Gebilden und gesellschaftlichen Institutionen, gegenüber den sozialen Mächten, Gruppen, Kollektiven, Organisationen, wie auch dem Staat gegenüber (siehe Art. 1 Abs. 1 und Abs.3, 19, Abs.2, 79 Abs. 3 GG) behaupten können muss, dass eben alle diese Institutionen um des Menschen willen da sind und nicht etwa umgekehrt.[32 l)]

Der Mensch ist das höchste Rechtsgut; es darf keinem materiellen Zweck untergeordnet werden.[32m)] Die Bindung an die kollektive Ordnung muss dort ihre Grenzen finden, wo sie mit den Belangen der Persönlichkeitsentfaltung nicht mehr zu vereinbaren ist. [32 n)]

32h) Nikisch, RdA 1953, S. 84
32i) Damköhler, Horst, M., Zur sowejtischen Auffassung vom arbeitenden Menschen u.d.Arbeit, RdA 1963, S.178
32j) BVerfGt-Entscheid 4, 7 (S. 15 f)
32k) BVerfG-Entscheid 7, 205; Dietz, Freiheit u. Bindung i. kollektiv. Arbeitsrecht, Berlin 1957, S.18
32l) Karakatsanis, a.a.O.S. 136; Nipperdey, Die Würde des Menschen, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Band 2, Berlin 1954, S. 10, Dietz, a.a.O.S. 18; Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, Archiv d. öffentl. Recht, 1956, S. 123;
32m) Kant, Metaphysik der Sitten, § 38 III
32n) v. Nell-Breuning, Freiheit und Bindung im kollektiven Arbeitsrecht , Berlin 1957, S. 36

Nur auf der Grundlage eines solchen Verständnisses des Menschen kann den Gefahren der Vermassung, des Versinkens in die Anonymität des Kollektivs und der Organisation, was gleichbedeutend mit der Entpersönlichung des Menschen und der Entmenschlichung der Gesellschaft ist, begegnet werden. [32 o)]

---

32 o) Karakatsanis, a.a.O.S. 139

B Das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer nach Mater et magistra

I Koalitionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit synonym

Während in der Literatur zum deutschen Arbeitsrecht und Staatsrecht immer noch keine Einigkeit darüber erzielt werden konnte, ob das Koalitionsrecht nur einen Unterfall der Vereinigungsfreiheit oder eine davon unabhängige Grundrechtsinstitution darstellt,[33] hat die Soziallehre der Päpste nie Bedenken gehabt, beide Freiheiten als eine Einheit aufzufassen, von der die Koalitionsfreiheit eine besonders ausgestaltete Form darstellt.[34]

II Geschichtliche Entwicklung in der Soziallehre der Päpste

Die entscheidenden Schritte in der Frage der Koalitionsfreiheit wurden auch auf diesem Gebiet bereits von Leo XIII. in seinem Rundschreiben Rerum novarum getan. Die Kerngedanken dieser Enzyklika übernimmt Johannes XXIII. in seine Botschaft. In Mater et magistra 22 sagt er deshalb: "Den Arbeitern, so heisst es in dem Rundschreiben (RN) weiter, steht das n a t u r g e g e b e n e [35] Recht zu, Vereine und Verbände zu gründen, seies es reine Arbeitsorganisationen oder gemischte Verbände, aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern als Mitglieder zusammengesetzt; ferner das Recht, diesen

---

33) Nipperdey will die Stellung des Abs.3 in Art.9 GG nur aus einem technischen Redaktionsverfahren verstanden wissen; diese Stellung wolle nicht zum Ausdruck bringen, dass die Koalitionsfreiheit ein Unterfall der Vereinigungsfreiheit sei. Der Einschub des Abs.3 bei Art.9 GG sei nur desweg.notwendig gewes., weil das GG keinen eigenen Abschn. über die Wirtschaftsordnung enthalte. Nipperdey, Lehrb.d.Arbeitsr.,Band 2, a.a.O.S.54

34) O.v.Nell-Breuning, Staatslex.d.Görresges.,Freiburg 1959, Band 4, Sp. 1106

35) Hervorhebung durch den Verfasser

Vereinigungen jene Organisationsform zu geben, die sie in ihrem beruflichen Interesse für die geeigneteste halten, schliesslich das Recht, sich ungestört, frei und in eigener Initiative für die Verfolgung ihrer Interessen einzusetzen."

Während sich Leo XIII. in Rerum novarum noch ausgiebig damit beschäftigt, dieses Recht aus der Natur des Menschen zu begründen,[36] geht Johannes XXIII. davon bereits wie von einer Selbstverständlichkeit aus. Diese Lehrstücke aus den vorausgehenden Enzykliken werden sozusagen nur noch einmal in Erinnerung gerufen, haben aber keine Begründung mehr nötig. Es scheint für den Papst auch bereits überflüssig zu sein, zu solchen Organisationsformen zu ermuntern, wie es Pius XI. in Quadragesimo anno noch getan hat.[37]

Der neue Aspekt der Koalitionsfreiheit ergibt sich vielmehr an anderer Stelle. Einmal in seiner besonderen Anwendung für handwerkliche und genossenschaftliche Betriebe (Mater et magistra 88) - was aber für vorliegenden Zusammenhang keine weitere Bedeutung hat -, zum anderen, was für die vorliegende Untersuchung ausschlaggebend ist: im Zusammenhang mit dem Vergesellschaftungsprozess und der Sicherung des Personwesens des Menschen.

III Die Aussagen in Mater et magistra

1) Der Tatbestand

Der Papst stellt in Mater et magistra 59 zuerst fest, dass durch "eine Fülle von Organisationen" das Leben und Wirken der Menschen bereichert worden sei und so ein täglich dichter werdendes Netz sozialer Beziehungen unter den Menschen

36) RN 36, 37, 38
37) QA 29 ff.

entstehe. Auf diese Weise dringe der Bereich des öffentlichen Lebens immer stärker in die Personsphäre des Menschen ein. Diese Tendenzen seien aber teils Ergebnis, teils Ausdruck eines sozusagen unwiderstehlichen Strebens der menschlichen Natur, des Strebens, sich mit anderen zusammenzutun, wenn es darum gehe, Güter zu erlangen, die von den einzelnen begehrt würden, jedoch die Möglichkeiten und Mittel des einzelnen überstiegen. Als Beispiele für solche Vereinigungen in jüngster Gegenwart führt Johannes dann an: die Verbände, Vereinigungen, Einrichtungen mit wirtschaftlichen, beruflichen und politischen Zielsetzungen, sowohl im nationalen Bereich wie auf Weltebene (Mater et magistra 60). Es unterliegt keinem Zweifel, dass unter diesen Vereinigungen auch die Arbeitnehmerverbände in Form von Gewerkschaften zu verstehen sind.

2) Bewertung in Mater et magistra

Bei der Bewertung dieser Erscheinungen des modernen Lebens kommt Johannes XXIII. zu dem Ergebnis, dass auf diese Weise zahlreichen Rechtsansprüchen der P e r s o n [38] Genüge geschehen könne, "insbesondere solchen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Natur, zum Beispiel auf Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs.. Arbeit, auf gebührende Freizeit und angemessene Erholung." (Mater et magistra 61). Die wirtschaftliche Betätigung steht für den Papst in einem selbstverständlichen Zusammenhang mit dem Personwesen, mit dem geistigen Wert des Menschen, wie sich aus dieser Stelle deutlich ergibt. Wichtig ist für die vorliegende Untersuchung besonders, dass der Papst in Mater et magistra 65 noch einmal ausdrücklich darauf hinweist, es komme für eine rechte Bewältigung des allgemeinen Vergesellschaftsprozesses vor allem darauf an, "dass die leistungsgemeinschaftlichen Ge-

38) Hervorhebung durch den Verfasser

bilde.... sich wirklich kraft eigenen Rechts entwickeln können ..." Und was für unseren Zusammenhang von ausschlaggebender Bedeutung ist: Johannes XXIII. fasst nochmal alles zusammen in der These, "dass diese Sozialgebilde die Gestalt und den Charakter echter Gemeinschaftlichkeit haben müssen, d.h., dass sie ihre Glieder wirklich als menschliche P e r s o n e n [39] betrachten und zur aktiven Mitarbeit anhalten." (Mater et magistra 65). Wenn diese Leitsätze eingehalten werden, ist Johannes XXIII. überzeugt, dass man hoffen dürfe, diese Erscheinungen des modernen Lebens forderten nicht nur die Behauptung und Entfaltung der der Person eigentümlichen Anlagen, sondern dies trage dann auch zu einem gedeihlichen Zusammenwachsen der menschlichen Gesellschaft bei.

IV Zusammenfassung und Beurteilung

Mit dieser Aussage ist eigentlich das höchste über den Sinn der Koalitionsfreiheit zum Ausdruck gebracht: Die Vereinigungen wirtschaftlicher Art auf Arbeitnehmerseite sollen die Einzelperson zur Entfaltung bringen durch Mitarbeit und durch die Sicherung der eigenen wirtschaftlichen Existenz und sie soll ein Beitrag zur Erhöhung des Gemeinwohls sein. Nur durch das richtige Zusammenspiel dieser beiden Seiten kann die Koalitionsfreiheit ihre Aufgabe, ihr Mass und ihre Begrenzung finden. Sie ist so ein Ausdruck des die ganze Soziallehre der Päpste beherrschenden Subsidiaritätsprinzips. In Mater et magistra 53 hat Johannes XXIII. nochmal seine Bedeutung betont und es folgendermassen formuliert: "Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstösst es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können,

---

39) Hervorhebung durch den Verfasser

für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die rechte Ordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen." (Mater et magistra 53)

Damit ist auch der Bereich der Koalitionsfreiheit abgegrenzt. Sie ist ein Ausfluss des Subsidiartitätsprinzips, welches das Recht der kleineren Gemeinschaften garantiert, soweit sie aus eigener Kraft dazu in der Lage sind, ihre Rechte selbst zu wahren und durchzusetzen. Die grössere Gemeinschaft, der Staat, darf erst eingreifen, wenn die kleinere Gemeinschaft mit einer Schwierigkeit selbst nicht mehr fertig wird. Anders die Auffassung im totalitären Kollektivismus des Kommunismus. Dort hat der Mensch seinen Eigenwert verloren, er ist nur des Kollektivs wegen da. Er ist eine für die Planerfüllung verrechenbare Grösse.[39a] Wo der Geist nur einen Überbau und einen Ausfluss eines materiellen Substrats darstellt, ist diese These auch in sich konsequent. Sie steht in kontradiktorischem Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung, wonach der Mensch ein Geistwesen ist, das auch die materiellen Bereiche durchprägt und durchstrahlt. Folgerichtig kann daher auch die Arbeit nur ein Ausdruck des Personwesens - welches in seiner Geistnatur gründet - sein; und nicht umgekehrt, produziert die Materie in der Arbeit den Menschen.[39b]

Das Koalitionsrecht ist ein Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Hinter diesem Prinzip steht als oberster Grundsatz der katholischen Soziallehre das Personalitätsprinzip, was in den Worten von Mater et magistra und Quadragesimo anno zum Ausdruck kommt: "jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem

---

39a) Damköhler, Horst, M., Zur sowjetischen Auffassung vom arbeitenden Menschen und derArbeit, RdA 1963, S. 178 f.

39b) Siehe auch Müller, Max, Die Person und die Institutionen in Orientierung, 27.Jahrg., Zürich, 15.10.1963, Nr. 19, S.211 f.

Wesen und Begriff nach subsidiär" [39c] (Mater et magistra 53, Quadragesimo 79). Damit steht auch für Johannes XXIII. fest [40]: Das Höchste am Menschen ist seine Personalität, d.h. seine Selbstverantwortlichkeit auf Grund seiner Freiheit. Alles übrige Tun des Menschen muss von hier seinen Ausgang nehmen und sein Ziel finden. Ein Ausfluss dieser Personalität des Menschen ist auch die Koalitionsfreiheit, die einen Teilbereich aus der Gesamtperson in der heutigen geschichtlichen Situation der Gesellschaft in seiner Entfaltung sichern will.

Wie sehr hinter allen einzelnen Lehren in Mater et magistra als oberstes Prinzip immer das Personwesen des Menschen steht, bringt Johannes XXIII. selbst zum Ausdruck, wenn er in Mater et magistra 219, 220 zusammenfassend sagt: "Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muss der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein. Und zwar der Mensch, sofern er von Natur aus auf Mit-Sein angelegt und sofern er zu einer höheren Ordnung berufen ist, die über die Natur ganz und gar hinausgeht. D i e s e s o b e r s t e P r i n z i p t r ä g t u n d s c h ü t z t d i e u n a n t a s t b a r e W ü r d e d e r m e n s c h l i c h e n P e r s o n." (Mater et magistra 220).[41] Dies ist auch die ganz einstimmige Meinung der Literatur zur Soziallehre der Päpste. So sagt Gundlach: [42] "Wert und Würde der Person mit ihren eigenständigen Rechten, die wahre menschliche Sozialität oder Gesellschaftlichkeit mit ihrer Ausformung im wahren Gemeinwohl und in diesem Rahmen die gesellschaftliche Bedeu-

---

39c) Die Personalität des Menschen, die Freiheit und Geistigkeit voraussetzt, gründet letztlich im Verhältnis des Einzelnen zu Gott. Es dürfte schliessl. auch kein Zufall sein, dass der Personbegriff erstm. durch Boethius in einer Spekulation über die göttl. Personen klar formuliert u. definiert werden konnte.

40) So J. Schasching, Gesellschaftspol.Komm.,8. Jahrg. 1962, 15.4., Nr. 8, Bonn, S. 91-93

41) Hervorhebung durch den Verfasser

42) Gundlach, Gustav, Art. "Kathol.Soziallehre" in Herders Staatslex., 6. Aufl., 1959, Bd.4,Sp.911

tung von Freiheit und Gleichheit, von Autorität und positiven Normen erscheinen in den Ausserungen des päpstlichen Lehramtes als Konfrontierung der christlichen Lehre von der Gesellschaft mit den falschen Theorien des Individualismus und Kollektivismus."[43] Der gleichen Meinung ist von Nell-Breuning, der schreibt: "Was das Christentum über Wert und Würde der menschlichen Person, über die natürliche und übernatürliche Gottebenbildlichkeit des Menschen, über seine ewige Bestimmung lehrt, ist Gemeingut der katholischen Soziallehre. Dass das Personsein des Menschen nicht im Sinne eines atomistischen Individualismus verstanden, ebenso aber auch umgekehrt die Person nicht als Sachmittel irgendeinem Kollektivum oder Kollektivzweck geopfert werden darf, anders ausgedrückt: Die Ablehnung eines prinzipiellen Individualismus oder Kollektivismus wird ebenfalls übereinstimmend noch von allen vertreten, die sich zur katholischen Soziallehre bekennen. Selbstverständlich ist das ein g r a n i t e n e s Fundament von stärkster Tragfähigkeit." [44]
In derselben Richtung haben sich ferner Schasching,[45] Muhler, [46] Messner [47] und David [48] geäussert. Die katholische Soziallehre will die Personbezogenheit aller menschlichen Einrichtungen, Tätigkeiten, aber auch der einzelnen

---

43) Derselbe ferner in: Sozialphilosophie, Herders Staatslexikon, 6. Aufl., 1962, Band 7, Sp. 337, (342); derselbe: "Gesellschaft" i. Herders Staatslexikon , 6. Aufl., 1959, Band 3, Sp. 822

44) Derselbe ferner in : Christliche Gesellschaftsordnung in Wirtschaft und Gesellschaft heute, Band 1, Freiburg 1956, S. 2 und 9 ff

45) a.a.O.S. 91-93

46) Muhler, Emil, Die Soziallehre der Päpste, München 1958, S. 47 - 48

47) Messner, Johannes, Die soziale Frage, Innsbruck/Wien/München, 6. Auflage, 1956, S. 334, 342. "Das Prinzip der geistig-sittlichen Personnatur des Menschen.... ist das ersteSozialprinzip"

48) David, Jacob, Der Einfluss der Sozialtradition romanischer Länder auf Mater et magistra, Orientierung, Zürich, 26. Jahrgang, Nr. 16, vom 31.8.1962, S. 169

Akte des Menschen immer deutlicher herausstellen.[49] So auch Welty: "Die kirchliche Soziallehre ist mithin von ihrem Wesen und Grundprinzip her p e r s o n a l i s t i sch; die unantastbare Würde der menschlichen, der 'absolute Wert jeder einzelnen Persönlichkeit' [50] bildet ihr tiefstes und stärkstes Anliegen." [51] Einen kleinen Beitrag zu diesen Bemühungen wollte auch vorliegende Untersuchung liefern.

---

49) David, a.a.O.S. 169
50) Pius XII. in Utz-G. a.a.O.Rdnr. 5063
51) E. Welty in Kommentar zu Mater et magistra, 2. Auflage, Freiburg 1962, S. 193; ähnlich J. Schasching a.a.O.S.91-93 Pius XII. in Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 227, U-G 231, 508, 5397-5409, 6164

C Zusammenfassende Bewertung des Koalitionsrechts in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht

Die Motive und die geschichtlichen Anlässe für die Gewinnung der Leitlinien mag in Mater et magistra und im deutschen Arbeitsrecht sehr heterogen gewesen sein: Eine weitgehende Übereinstimmung in den Grundprinzipien lässt sich dennoch nicht leugnen. Beide betonen sehr stark die Personalität, die auch unter dem Druck der Koalitionen nicht zerrieben werden darf. Die Garantie der negativen Koalitionsfreiheit ist ein deutlicher Beweis dafür, wie auch im Arbeitsrecht beachtet bleibt, dass sich das GG die Wahrung der Würde der Person als oberstes Ziel gesetzt hat. Wenn im GG auch kollektivistischen und individualistischen Tendenzen undifferenzierter zusammenfliessen mögen als dies in der katholischen Soziallehre der Fall sein mag, so darf doch auch von ihm und vom Grundtenor der arbeitsrechtlichen Literatur gesagt werden, was Johannes XXIII. in Mater et magistra 219, 220 zum Ausdruck bringt : Alle sozialen Bemühungen müssen von "der unantastbaren Würde der menschlichen Person" ihren Ausgang nehmen und in ihr ihr Ziel finden.

L e b e n s l a u f

Am 29. Oktober 1936 wurde ich als viertes von fünf Kindern in Weidenloh im Landkreis Pegnitz (Bayern) geboren. Meine Eltern sind die Bauerseheleute Georg und Elisabeth Hölzel.

Nach dem Besuch der Volksschule in meiner Heimatgemeinde Kirchenbirkig trat ich im September 1947 in die höhere Schule ein. Nach neunjährigem Besuch des humanistischen Gymnasiums schloss ich im Juli 1956 in Forchheim in Oberfranken meine Schulausbildung mit dem Abitur ab.

Im November 1956 begann ich mit dem Studium an der Universität München. Nachdem ich zuerst zwei Semester Philosophie gehört hatte, entschloss ich mich im Herbst 1957, Rechtswissenschaft zu studieren. Nach dem ersten juristischen Semester in München ging ich im Sommer 1958 für ein Semester an die Freie Universität nach Berlin. Das dritte, vierte und fünfte juristische Semester habe ich wieder in München belegt; während der letzten drei Halbjahre habe ich Rechtswissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg studiert. Am Ende des achten Semesters habe ich im Herbst / Winter 1961 / 62 das Erste Juristische Staatsexamen abgelegt.

Zur Zeit bin ich als Referendar bei der Verwaltung tätig. Seit dem sechsten juristischen Semester habe ich mein Philosophiestudium wieder aufgenommen.

Im Sommer 1964 bin ich für fünf Monate zur Ausbildung der Deutsch-Französischen Handelskammer in Paris zugeteilt.

Fotodruck

– Wiltrud Hogl, Erlangen, Brüxer Straße 9, Telefon 16 36 –